

politix

Ausgabe 42 | 2017



ipw

Zeitschrift des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Wien

Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien, Universitätsstraße 7, A-1010 Wien

ISSN 1990-4630

INHALT

SCHWERPUNKT: SICHERHEIT

Grenzkontrollen im Schengen-Raum.	4
<i>Sieglinde Rosenberger</i>	
Intersektionale Widersprüche kollektiver Sicherheit.	7
<i>Katrin Meyer</i>	
„Strange fruit“	13
<i>Stefanie Mayer & Utta Isop</i>	
Der Einfluss von Incivilities auf Kriminalitätsfurcht im Stadt-Land-Vergleich	19
<i>Stefan Hopf & Rebekka Rohner</i>	
Muss unsere ‚Heimat‘ geschützt werden?	25
<i>Vincent Schmidts</i>	
Antieuropäische Stimmung?	29
<i>Nargis Kurtkaya</i>	
Der Securitization-Ansatz der Kopenhagener Schule im aktuellen Licht	32
<i>Florian Mark</i>	
Fachkräftemangel	35
<i>Thomas Roithner & Pete Hämmerle</i>	

AKTUELL / INTERN

Die Katalonien-Krise	39
<i>Lukas Humer</i>	
Das Frauen*Volksbegehren	43
<i>Christian Berger</i>	
Kunstprojekt „Securiwas?“	50
<i>Virgina Lui & Miriam Hübl</i>	

REZENSIONEN

Sara de Jong et al. (Hg.) (2017): <i>Journal für Entwicklungspolitik XXXIII 1-2017, Migrationsmanagement</i>	53
<i>Melanie Konrad</i>	
Thomas Lau/Volker Reinhardt/Rüdiger Voigt (Hg.) (2017): <i>Der sterbliche Gott</i>	54
<i>Stefan Alexander Marx</i>	

-EDITORIAL-

Sicherheit ist mehr als die Abwesenheit von Gefahr. Sicherheit ist vielfältiger als es auf den ersten Blick oft scheint: physische Sicherheit auf der einen Seite ist das, was meist die ersten Assoziationen weckt. Darunter fallen naheliegende Definitionen von sicherheitspolitischen Themen wie die europäische Außen- und Sicherheitspolitik, mit der sich Sieglinde Rosenberger in ihrem Text über Grenzkontrollen im Schengen-Raum beschäftigt. Danach liefern Katrin Meyer sowie Stefanie Mayer und Utta Isop anhand von kollektivierenden patriarchalen Vorstellungen und gewaltfördernden Institutionen intersektionale Ansätze zu sexistischen und rassistischen Diskursen die Herrschaftsverhältnisse in unseren Gesellschaften realisieren.

Wer bestimmt, was sicher ist, warum fühlen wir uns sicher und wer beeinflusst unsere Einschätzung? Viele Aspekte tragen dazu bei, unser Sicherheitsgefühl zu konstituieren.

Denn nicht immer ist Sicherheit objektiv an den äußeren Umständen messbar, sie hängt auch von der eigenen Situiertheit ab. Das beschreiben etwa Stefan Hopf und Rebekka Rohner in ihrem Text über den Einfluss von Incivilities auf Kriminalitätsfurcht im Stadt-Land-Vergleich. Ob unsere ‚Heimat‘ geschützt werden muss, fragt deshalb auch Vincent Schmidts in seinem Text, in dem er sich mit der wechselseitigen Einflussnahme von Politik und Bevölkerung auf nationalistische Sicherheitsdiskurse in Österreich beschäftigt. Welchen Teil Medien zu unserem subjektiven Empfinden in Bezug auf die europäische Integration beitragen, wird von Nargis Kurtkaya näher betrachtet.

Wie Diskurse zu sicherheitsrelevanten Themen überhaupt aufgebaut werden, erklärt u.a. der Securitization-Ansatz der Kopenhagener Schule, dessen Stellenwert für aktuelle Debatten Florian Mark unter die Lupe nimmt.

Andererseits können aber auch ökonomische Fragen entscheidend dazu beitragen, wie sich die tatsächliche Sicherheitslage eines Landes entwickelt. Thomas Roithner und Pete Hämmerle setzen sich in ihrem Artikel zum Fachkräftemangel in der zivilen Entwicklungszusammenarbeit mit den Auswirkungen auf die physische Sicherheit von Menschen in Konfliktregionen auseinander und schlagen effektive außenpolitische Instrumente vor, um diesem Missstand entgegenzutreten.

Mit aktuellen Ereignissen befasst sich einerseits Lukas Humer in seinem Artikel zu Entwicklungen in der Katalonien-Krise im Aktuell/Intern. Außerdem zeigt Christian Berger die Notwendigkeit des Frauen*volksbegehrens auf und fasst dessen wichtigste Forderungen zusammen.

Künstlerisch aufgearbeitet wird der Schwerpunkt des Heftes von Miriam Hübl und Virginia Lui, die in ihrem Projekt *Securiwas?* die Situation privater Sicherheitskräfte untersuchen.

Rezensiert werden in dieser Ausgabe die Bücher *Migrationsmanagement. Praktiken, Intentionen, Interventionen* von Sara de Jong et al. durch Melanie Konrad sowie *Der sterbliche Gott. Thomas Hobbes' Lehre von der Allmacht des Leviathan im Spiegel der Zeit* von Thomas Lau et al. durch Stefan Alexander Marx.

Wir danken allen fleißigen RedakteurInnen für die Zeit und das außerordentliche Engagement beim Zusammenstellen der Ausgabe 42/2017, allen AutorInnen für die anregenden Texte und nicht zuletzt den FotografInnen Eva Wackenreuther, Robert Bonet und Pamela Russmann für die bereitgestellten Bilder.

Den LeserInnen wünschen wir beim Lesen mindestens genauso viel Freude wie uns beim Erstellen und dass das vorliegende Heft Sprungbrett für weitere kritische Reflexionen zum Thema sein möge!

Eva Wackenreuther und Florian Mark, für die politix-Redaktion (Dezember 2017)

GRENZKONTROLLEN IM SCHENGEN-RAUM

Sieglinde Rosenberger

Zwei Jahre nach dem Sommer der Migration ist Schengen als institutionalisierter Raum der Bewegungsfreiheit fast Geschichte. Auf Betreiben einiger mitgliedstaatlicher Regierungen werden seither an einigen inner-europäischen Grenzübergängen ununterbrochen sogenannte temporäre Kontrollen durchgeführt. Österreich und Deutschland waren und sind hier die Antreiber, die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch außerordentliche Ereignisse – wie irreguläre Migration und Terrorismus – ist die Begründung für die Wiedereinführung der nationalen Maßnahmen. Die politische Handlungsschwäche der EU manifestiert sich also auch in der Fragilität der kontrollfreien Binnengrenzen. Nationalstaatliche Souveränitäts- und Sicherheitsversprechen wiegen (wieder) stärker als das europäische Integrationsprojekt. Was ist passiert? Wie und mit welchen Argumenten wird die Ausnahme der temporären Kontrolle zur andauernden Norm?

Andauernde befristete Grenzkontrollen

Das Schengen-Abkommen sieht Binnen- und Außengrenzen vor; es legt fest, dass Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ohne Formalitäten und Schranken passiert werden können, die EU-Außengrenzen aber intensiv kontrolliert werden. Den Mitgliedsländern mit Außengrenze obliegt die gesamte Grenzschutzpolitik, wodurch eine äußerst ungleiche Aufgaben- und Verantwortungsverteilung institutionalisiert ist. Das Schengen-Abkommen, Teil des Vertrages von Lissabon, sieht weiters vor, dass einzelne Mitgliedstaaten Grenzkontrollen im Inneren temporär beantragen und implementieren können (vgl. VAEU 2012). Die Voraussetzung dafür ist, dass einerseits die Außengrenzen nachweislich nur mangelhaft kontrolliert werden und andererseits, dass außerordentliche Ereignisse (wie Mega-Sportveranstaltungen) die innere Sicherheit gefährden. Für das Verständnis der gegenwärtigen temporären Grenzkontrollen in Europa

ist der September 2015 wesentlich. Am 4. September verständigten sich die deutsche und österreichische Bundesregierung darüber, die österreich-ungarische Grenze für in Ungarn festsitzende Geflüchtete aus humanitären Gründen zu öffnen. In der Folge konnten einige wenige Tage lang Menschen diese Grenze ohne Registrierung passieren. Viele Personen stellten einen Asylantrag in Österreich (laut BMI im Jahre 2015 insgesamt 89.098; in 2014 hingegen 28.064), noch mehr reisten weiter nach Deutschland und Schweden (in dieser Zeit etwa 600.000). Im Nachhinein wird diese Politik der österreichischen Bundesregierung als ‚Durchwinken‘ sowohl innenpolitisch als auch auf europäischer Ebene kritisiert werden.

Bereits wenige Tage später führte Deutschland als erstes EU-Land wieder temporäre Grenzkontrollen zu Österreich ein. Aber auch Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen praktizierten wieder Grenzkontrollen. Österreichs Kontrollen fokussierten Ungarn, Slowenien und die Slowakei; sogar die historisch aufgeladene Brennergrenze mit Italien sollte, diesmal von österreichischer Seite her, besonders gesichert werden. Neben Grenzkontrollen begann am Grenzübergang Spielfeld die Errichtung eines vielfach umstrittenen Grenzzaunes. Die Regierung, insbesondere das Innenministerium, begründeten den Zaun im Binnenraum als Reaktion auf die Grenzschließung Ungarns zu Serbien, d.h. auf die Schließung einer EU-Außengrenze sowie als notwendige Sicherheitsmaßnahme nach den Terror-Anschlägen in Paris (vgl. Bundesministerium für Inneres 2015).

Seit September 2015 haben Deutschland, Österreich, Schweden und Frankreich dreimal hintereinander temporäre Grenzkontrollen gefordert und im Rat der EU-InnenministerInnen eine entsprechende Entscheidung herbeigeführt. Die Länder begründeten die Aussetzungsmaßnahme mit der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch erhöhte Fluchtzuwanderung und sie begründeten dies mit fortschreitender Zeit auch mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und anderer Formen schwerer



Stacheldraht, 2011. Foto: Eva Wackenreuther

Kriminalität (vgl. Bayerische Staatsregierung 2016). Insbesondere Frankreich rechtfertigte nach mehreren Anschlägen seine Kontrollen mit Terrorismus. Auffallend ist, dass die politische Debatte sich in den Mitgliedsländern, z.B. in Österreich, wenig auf die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Inneren bezog, sondern sich sehr rasch auf die Kontrolle der Außengrenzen durch Griechenland und später Italien sowie auf Maßnahmen der gemeinsamen Asylpolitik verlagerte. Der Diskurs des Scheiterns von Griechenland und Italien dominierte, ebenso wurden Forderungen nach sogenannten Hotspots und Relokations-Programmen laut (vgl. Lovéc 2017). Um die temporäre Aussetzung des Schengenabkommens blieb es vergleichsweise ruhig. Im Gegenteil, die Zustimmung in den jeweiligen Mitgliedsländern und bei deren InnenministerInnen war groß.

Änderungen der Schengen-Regeln

Die bislang dritte Verlängerung vom Mai 2017 läuft im November 2017 aus. Die oben genannten Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland und Österreich, forderten weiterhin die Aussetzung des Schengenkodex. Dies ist auf der

Grundlage der geltenden Bestimmungen aber rechtlich nicht mehr möglich, denn der Schengen-Artikel 29 sieht Kontrollen bis maximal zwei Jahre vor. Bereits im Mai 2017 drängte die EU-Kommission dahingehend die Kontrollen auslaufen zu lassen und verwies darauf, dass diese ‚ein letztes Mal‘ bis November verlängert worden wären. Bei dem angekündigten letzten Mal blieb es aber nicht. Auf intensiven Druck einiger EU-Innenminister hin, legte die EU-Kommission im September 2017 einen Reformvorschlag vor (5). Dieses Dokument sieht vor, dass nun weitere sechs Monate lang kontrolliert werden kann (bis Mai 2018), insgesamt ist eine maximale Verlängerung um weitere zwei Jahre rechtens. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Vorgangsweise wird für die Verlängerung eine Empfehlung des EU-InnenministerInnenrates vorausgesetzt. Der Grund müsse eine lang anhaltende Sicherheitsbedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit sein, wie Bedrohungen durch irreguläre Migration und Terrorismus. Diese Bedrohungen hat der Mitgliedstaat, der die Unterbrechung des Schengenabkommens verlangt, zu erklären und zu belegen (vgl. European Commission 2017b). Der deutsche Innenminister forderte im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 eine Verlängerung mit dem Argument der Terrorismusgefahr, den Defiziten

beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie der irregulären Migration innerhalb des Schengen-Raumes (vgl. Deutsche Welle 12.10.2017). Die Kontrollen in Deutschland werden sich einzig auf die deutsch-österreichische Grenze sowie auf Flugverbindungen von Griechenland nach Deutschland beschränken. Österreich zeigt keinen Widerstand und interpretiert dies nicht als einen unfreundlichen Akt zwischen Nachbarländern. Der österreichische Innenminister unterstützt vielmehr die fortgesetzten Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze, weil er selbst an den südlichen Grenzen weitere nationale Maßnahmen setzt (vgl. nachrichten.at 26.08.2017).

Die Argumente und Erzählungen, welche die Erosion offener Grenzen innerhalb Europas ansprechen, richten sich zuvorderst auf die Kontrolle von sogenannter irregulärer Migration und weiten sich zunehmend auf Gefahren von Terrorismus aus. Sie bemühen sich um Sicherheitsversprechen. Ein nationaler Sicherheitsdiskurs breitet sich relativ unbestritten aus, wird hegemonial, und stellt wesentliche Errungenschaften der europäischen Integration infrage. Erscheint die Festung Europa brüchig, so wird auch nicht davor zurückgeschreckt, Migrationskontrolle auf Kosten innerer Mobilität zurückzugewinnen.

Zusammenfassender Ausblick

Der politische Umgang mit der unbestritten großen Zahl von Geflüchteten im Sommer 2015 hat Europa, die EU ebenso wie die Mitgliedstaaten, in vielerlei Hinsicht deutlich und nachhaltig verändert. Ein Aspekt ist das Scheitern einer gemeinsamen, solidarischen Asylpolitik mit Geflüchteten aber auch zwischen Mitgliedsstaaten; ein anderer ist die Aufhebung der Bewegungsfreiheit auch für UnionsbürgerInnen innerhalb der Schengengrenzen. Der Integrationsprozess ist unterbrochen, die Re-Nationalisierung das Ergebnis. Die Frage aber bleibt, weshalb die Mitgliedstaaten der EU ein derartig großes Interesse an Kontrollen der Binnengrenzen haben. Signalisieren sie in einem nicht verzichtbaren Maße Handlungsfähigkeit und somit Legitimation der EntscheidungsträgerInnen in Krisenzeiten? Eine weitere Frage, die sich auftut ist, warum UnionsbürgerInnen bereit sind, die eigene Bewegungsfreiheit ohne Protest und Debatte aufzugeben? Ist nach wie

vor lediglich für wenige Menschen die Bewegungsfreiheit in Europa ein wertvolles Gut? Auch hier scheint politischer Handlungsbedarf gegeben zu sein.

Sieglinde Rosenberger ist Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Wien und hat sich unter anderem auf Inklusion und Exklusion im Kontext von Migration spezialisiert.

Bayerische Staatsregierung (2016): *Gemeinsame Erklärung von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière und Staatsminister Joachim Herrmann vom 9. Mai 2016*. http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/05/Erkl%C3%A4rung_Grenzkontrollen.pdf (Zugriff: 03.12.2017).

Bundesministerium für Inneres (2015): *Sicherheitsbericht Kriminalität. Vorbeugung und Bekämpfung*. http://www.bmi.gv.at/508/files/SIB2015_Hauptteil_V20160627_web.pdf (Zugriff: 08.12.2017).

Deutsche Welle (12.10.2017): *De Maizière verlängert Grenzkontrollen um weitere sechs Monate*. <http://www.dw.com/de/de-maiziere-verlaengert-grenzkontrollen-um-weitere-sechs-monate/a-40920005> (Zugriff: 03.12.2017).

European Commission (2017a): *Commission Recommendation of 27.9.2017 on the implementation of the provisions of the Schengen Border Code on temporary reintroduction of border control at international borders in the Schengen area*. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_proposal_for_a_regulation_amending_regulation_eu_2016_399_en.pdf (Zugriff: 03.12.2017).

European Commission (2017b): *The Updated Schengen Rules*. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_factsheet_updated_schengen_rules_en.pdf, (Zugriff: 06.11.2017).

Lovec, Marko (2017). *Politics of the Schengen/Dublin System. The Case of the European Migrant and Refugee Crisis*. In: C. Günay C., N. Witjes N. (Hg.): *Border Politics*. Springer, Cham, 127–142.

VAEU – Vertrag über die Arbeitsweise der EU (2012): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=EN> (Zugriff: 03.12.2017).

INTERSEKTIONALE WIDERSPRÜCHE KOLLEKTIVER SICHERHEIT

Katrin Meyer

In ihrem Buch *Black Feminist Thought* beschreibt Patricia Hill Collins eindrücklich, wie schwierig es für afroamerikanische Frauen in den USA ist, auf sexuelle Gewalt innerhalb der Black community aufmerksam zu machen (vgl. Collins 2000). Sie riskieren mit einer solchen Kritik, die kollektive Solidarität in der Schwarzen Bevölkerung zu gefährden und die rassistischen Vorurteile gegenüber Schwarzen Männern unbeabsichtigt zu bestärken. Vor dem Hintergrund einer langen Geschichte der Gewalt gegenüber Schwarzen Männern in den USA halten es viele Männer und Frauen für nicht angemessen, öffentliche Kritik zu äußern, die von einer rassistischen Gesellschaft gegen Schwarze Männer ausgespielt werden kann. Als genauso wichtig wie der Schutz der physischen Integrität Schwarzer Frauen erscheint das kollektive Überleben der Schwarzen Gemeinschaft, deren materielle Lebensbedingungen und kulturelle Identität durch die *weiße* Mehrheitsgesellschaft tagtäglich bedroht wird. Kimberlé W. Crenshaw (1991) bezeichnet eine solche Ausgangslage, in der sich Women of color gegenüber widersprüchlichen Sicherheitsagenden positionieren müssen, als Praxis der ‚politischen Intersektionalität‘. Sie zwingt Frauen zu einer Wahl zwischen einem Entweder-Oder, wobei es ihnen unmöglich wird, ihre Sicherheitsbedürfnisse vollumfänglich zu realisieren.

Einem ähnlichen Spannungsverhältnis zwischen zwei Sicherheitsagenden, das sich allerdings historisch anders herleitet und sich politisch unterschiedlich positioniert, begegnen wir auch in der Geschichte der Schweizer Frauenbewegung zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Schweizer Frauenvereine hatten in den 1910er- und 1920er-Jahren mit großem Elan für die politischen und sozialen Rechte der Frauen gekämpft. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs und dem, was in der Schweiz als Doktrin der ‚Geistigen Landesverteidigung‘ bezeichnet wurde und der

Herausbildung einer Schweizer Identität zur Abwehr totalitärer Ideologien diente, verzichteten die Frauenverbände zunehmend auf Kritik an den politischen Verhältnissen und stellten ihren Kampf für das Frauenstimmrecht ein. Sie sahen es nunmehr als ihre Pflicht, die Schweizer Nation zu unterstützen. Forderungen nach dem Wahlrecht für Schweizerinnen wurden bis weit nach Kriegsende in den 1950er-Jahren zurückgestellt, um vor allem auch den faschistischen Nachbarländern gegenüber nicht den Eindruck zu vermitteln, die Schweiz sei rückständig und undemokratisch (vgl. Schweizerischer Verband für Frauenrechte 2009).

In beiden Fällen werden jeweils spezifische Vorstellungen von kollektiver Sicherheit in Anspruch genommen, das heißt von einer Form von Sicherheit, die das Kollektiv als Subjekt und Objekt von Sicherheit im Blick hat. Gemeinsam ist ihnen die Überzeugung, dass gerade angesichts einer äußeren Bedrohungslage die Einheit einer Gemeinschaft oder einer Nation als Ausdruck der inneren und äußeren Stärke wichtig ist. Diese Einheit nicht zu gefährden, kann es rechtfertigen, interne Kritik zu minimieren, damit sie nicht von einem feindlichen Umfeld instrumentalisiert und gegen das Kollektiv gewendet werden kann. In diesem Sinn haben Sicherheitsdiskurse, die auf kollektive Bedrohungslagen hinweisen, immer auch einen politisch homogenisierenden Effekt. In den Sicherheitsstudien wird dieser Effekt als ‚securitization‘ bezeichnet (vgl. Buzan/Waever/Wilde 1998). Diskurse rund um Sicherheit können einen Meinungspluralismus aufheben, wenn und weil sie Sicherheit als Frage des Überlebens definieren, wobei es sich dabei um das Überleben eines ökonomischen, sozialen oder politischen Systems handeln kann. Entscheidend ist, dass im Lichte dieser existenziellen Frage alle anderen Interessen zurückgestellt werden. Sicherheitsdiskurse können demnach die politische Agenda fixieren und den Streit

um die Frage, was Sicherheit bedeutet und wie wichtig sie einer politischen Gemeinschaft ist, außer Kraft setzen. Logiken der securitization wirken, mit anderen Worten, entdemokratisierend.

Aus feministischer Sicht ist dabei besonders relevant, dass dieser Effekt nicht geschlechterneutral funktioniert. Die genannten Beispiele machen das Problem deutlich: Politiken der securitization stellen nicht nur – ob begründet oder nicht – das gefährdete Überleben des Kollektivs über alle anderen politischen Werte, sondern sie können Sicherheit in einer Weise deuten, die für viele Frauen subjektiv und objektiv Unsicherheit bedeutet, indem ihnen etwa politische Rechte oder ausreichender Schutz vor sexueller Gewalt vorenthalten werden (1). Offenbar lassen sich frauenspezifische Sicherheitsansprüche, die weit mehr umfassen als die Abwehr von äußeren Feinden, nicht immer widerspruchsfrei mit der Absicherung kollektiven Überlebens verbinden. Warum ist das so? Warum gehen sie nicht Hand in Hand oder ergänzen sich sogar? Auf diese Fragen bietet der Ansatz der securitization keine Antworten. Er kann erklären, wie spezifische Gesellschafts- und Geschlechterverhältnisse durch den diskursiven Ausnahmezustand ‚abgesichert‘, nicht aber, wie sie in der diskursiven Normalität erzeugt und legitimiert werden.

Um zu verstehen, warum Sicherheitsansprüche von Frauen durch Konzepte kollektiver Sicherheit gefährdet werden (können), ist es hilfreich, zwei feministische Erklärungsansätze heranzuziehen. Der eine bezieht sich auf das Konzept des maskulinistischen Sicherheitsvertrags, der andere auf das Konzept der intersektionalen Artikulation. Ich werde argumentieren, dass besonders letzteres geeignet ist, die geschlechterrelevanten Widersprüche und Ausschlüsse in kollektiven Sicherheitslogiken zu erfassen.

Der maskulinistische Sicherheitsvertrag (2)

Für die neuzeitliche Staatstheorie spielt das Konzept der Sicherheit eine herausragende Rolle. Während in der politischen Theorie der Antike Sicherheit noch kein eigenständiges Grundprinzip politischen Handelns darstellte (vgl. Conze 1984), entwickelt es sich spätestens mit Thomas Hobbes' Staatstheorie zu einem Abstraktum und wird zur Legitimation politischer Herrschaft eingesetzt. ‚Sicherheit‘ (security, safety) bezeichnet dabei sowohl das physische

Überleben des Individuums und des Volkes (people) als auch den Schutz von Eigentum, wirtschaftlichem Handeln und einer gewissen Behaglichkeit des Daseins allgemein. Im ‚Naturzustand‘, das heißt ohne bürgerliches Gesetz und ohne staatliches Gewaltmonopol, so ist Hobbes überzeugt, wäre diese Sicherheit nicht zu erringen und die Menschen würden sich in einem anhaltenden Kriegszustand befinden. Weil also Sicherheit im rationalen Interesse jedes Menschen liegt, muss sich der Staat im Sinne von Hobbes als Ergebnis eines Gesellschaftsvertrags denken lassen, der die Interessen der gefährdeten und vulnerablen Menschen zum Ausgangspunkt hat. Diesen Gesellschaftsvertrag können wir auch als Sicherheitsvertrag bezeichnen, weil sein primärer Zweck darin liegt, den Staat auf die Herstellung von Sicherheit im Innern der Gesellschaft und nach Außen im Verhältnis zu anderen Staaten zu verpflichten. Der Sicherheitsvertrag ist aber zugleich ein Unterwerfungsvertrag, weil er zwischen der (staatlichen) Schutzmacht und den zu beschützenden Untertanen ein Herrschaftsverhältnis etabliert.

Feministische Theoretiker_innen haben schon früh kritisiert, dass der Sicherheitsvertrag, wie er in den klassischen Theorien des Gesellschaftsvertrags konzipiert wird, Frauen als Subjekt und Objekt von Sicherheit ausschließt. Einschlägig für diese Analyse ist Carole Patemans These, dass in den klassischen Staatstheorien von John Locke und Jean-Jacques Rousseau Frauen keine Vertragspartnerinnen sein können, weil die Konzeption des Gesellschaftsvertrags die Familie aus dem Bereich der staatlich geschützten Sicherheit ausklammert (vgl. Pateman 1994). Wird die Familie als rechtsfreier Raum konzipiert, kann der Patriarch über Frau und Kinder mit despotischer Gewalt herrschen. Dem bürgerlichen Gesellschaftsvertrag vorgelagert ist nach Pateman also ein ‚sexual contract‘, ein ‚Geschlechtervertrag‘ zwischen (Ehe-)Männern und Brüdern, der den Ausschluss der (Ehe-)Frauen und Schwestern aus dem Sicherheitsvertrag begründet und eine hierarchische Geschlechterordnung etabliert. Staatlich garantierte Sicherheit gilt demnach nur für männliche Bürger in der Öffentlichkeit, nicht für Frauen in der häuslichen Sphäre. Im Bereich der Familie schweigt das Gesetz, hier herrscht die Willkür des männlichen Patriarchen.

Patemans feministische Kritik ist insofern überzeugend, als sie die scheinbar natürliche Trennung von privater und öffentlicher Rechtssicherheit als politische Unterscheidung markiert; die Vertragslogik dient ihr dazu,

diesen politischen Charakter zu betonen und dabei zugleich nachvollziehbar zu machen, wie sich die soziale und politische Ungleichheit zwischen den Geschlechtern als politisch hergestellte Ungleichheit fassen lässt. Dennoch ist ihre Analyse des Gesellschaftsvertrags auch unterkomplex, insofern sie die legitimatorische Funktion des Patriarchen als Schutzmacht unterschätzt. Tatsächlich wurde der Ausschluss von Frauen aus der öffentlichen (Rechts-)Sphäre in politischen Diskursen bis in die jüngste Gegenwart immer auch mit ihrem Schutz begründet (3). Frauen – das heißt präziser: bürgerliche *weiße* Frauen – sollten demnach durch den Einschluss in die Privatheit des familiären Raumes vor der Gewalt der öffentlichen Sphäre geschützt werden. Ehemänner und Väter repräsentieren nach diesem Modell die weiblichen Familienmitglieder politisch und gesellschaftlich nach außen und sorgen idealiter im Innern der Familie für ihren physischen und materiellen Schutz. Da der Sicherheitsvertrag kollektive Sicherheit am Modell des männlichen Patriarchen – das heißt in moderner Terminologie gefasst, am Modell des männlichen Führers, Ernährers, Verteidigers – orientiert, können wir von einem maskulinistischen Sicherheitsvertrag sprechen. Maskulinistisch ist sowohl das Modell von Sicherheit als auch die vergeschlechtlichte Unterscheidung zwischen männlicher Schutzmacht und weiblichen Beschützten.

Komplexe Ein- und Ausschlüsse

Der maskulinistische Sicherheitsvertrag bietet Frauen ein ambivalentes Angebot von Ein- und Ausschluss. Sicherheitsanliegen von Frauen werden in dieser Logik integriert, sofern sie mit der (männlichen) Repräsentation des Kollektivs – sei es als Familie, Nation oder Gemeinschaft – nach außen kompatibel sind. Ihre Sicherheitsbedürfnisse sind also in das Konzept der kollektiven Sicherheit eingeschlossen, werden aber traditionellerweise nur indirekt durch männliche Repräsentation sichergestellt. Diese Abhängigkeit stellt eine genuine Quelle frauenspezifischer Gefährdung dar, denn sie lässt offen, wie sich Frauen vor ihren ‚Beschützern‘ schützen können, wenn diese zugleich Garanten kollektiver Sicherheit sind. Dieses Problem wird immer dann virulent, wenn Modelle kollektiver Sicherheit maskulinistisch konzipiert und repräsentiert werden. Das Modell des maskulinistischen Sicherheitsvertrags lässt sich

allerdings nicht nahtlos auf das Verständnis kollektiver Sicherheit von sozial diskriminierten Gruppen übertragen, wenn es darum geht, die spezifische Unsicherheitslage von Frauen zu erkennen. Zwar skizzieren sowohl Crenshaw als auch Collins die Sicherheit von Schwarzen Frauen im Kontext einer kollektiven racial solidarity als prekär – aber diese Prekarität hat komplexe Gründe. Schwarze Frauen tragen sehr wohl – in der Sprache der Vertragstheorien gefasst – den ‚Gesellschaftsvertrag‘ mit, der die black community als Solidargemeinschaft begründet, und sie unterstützen den gemeinsamen antirassistischen Überlebenskampf auf allen sozialen Ebenen (4). Damit akzeptieren sie oft auch ein System, das ihre geschlechtsspezifischen Sicherheitsanliegen nicht ernst nimmt. Dennoch liegt die Quelle ihrer Unsicherheit letztlich darin, dass sie nicht nur einem maskulinistischen, sondern auch einem rassistischen Sicherheitsvertrag unterworfen sind.

Dass sich westliche Nationen als Gesellschaften konzipieren lassen, die nicht nur heterosexistische, sondern auch rassistische und klassenspezifische Exklusion legitimieren, ist eine wichtige Erkenntnis der kritischen Theoriebildung. In diesem Sinn wird in der Forschung nicht nur das analytische Konzept des sexual contract diskutiert, sondern auch jenes des racial contract und des auf Armut und Ausbeutung bezogenen indifference contract (5). Diese machen jeweils analytisch fassbar, dass in westlichen Gesellschaften Ungleichheiten und Diskriminierungen konstituiert und legitimiert werden, indem bestimmte Individuen und Gruppen (implizit) aus dem staatlichen Sicherheitsvertrag ausgeschlossen werden. In den klassischen liberalen Gesellschaftsvertragstheorien sind demnach nicht nur *weiße* bürgerliche Frauen, sondern auch Versklavte, Kolonisierte und Besitzlose beiderlei Geschlechts von staatlich garantierten Sicherheitsleistungen in unterschiedlichen Ausprägungen exkludiert oder sie werden in ihren Sicherheitsansprüchen von einem als *weiß*, bürgerlich und männlich imaginierten Kollektiv marginalisiert. Insofern scheint es geboten, das Verständnis kollektiver Sicherheit der black community nicht nur im Kontext eines sexual contract, sondern auch eines racial contract zu rekonstruieren.

Allerdings stößt das Modell des Gesellschaftsvertrags dabei an eine konzeptionelle Grenze. Es ist schwierig, in dieser Logik die komplexen Unsicherheitslagen von Schwarzen Frauen in den USA, wie sie oben skizziert wurden, zu analysieren. Denn deren Unsicherheiten liegen nicht nur darin begründet, dass sie als Frauen innerhalb der black

community einem maskulinistischen Sicherheitsvertrag unterworfen sind, als Schwarze in einem Staat, der durch die Ideologie der *weißen* Suprematie bestimmt ist, rassistisch diskriminiert werden, und als Angehörige der Arbeiterklasse der Armut überlassen bleiben. Das Problem liegt vielmehr darin, dass diese sexistischen, rassistischen und klassenausbeuterischen ‚Sicherheitsverträge‘ nicht bezugslos nebeneinander bestehen, sondern in komplexer Weise ineinander verschränkt sind und erst in dieser Verschränkung wirksam werden. Diese Verbindung wird in den kritischen Theorien des Gesellschaftsvertrags nicht fassbar, solange diese den sexual, racial und indifference contract als jeweils unabhängig voneinander konzipieren. Aus der Perspektive vieler von Rassismus, Sexismus und Ausbeutung betroffenen Frauen ist eine solche Unterscheidung zwischen verschiedenen Herrschaftsstrukturen jedoch unmöglich – und zwar sowohl auf der individuellen Ebene der Erfahrung als auf der Ebene ökonomischer Verhältnisse und gesellschaftlicher Institutionen. Nötig ist darum ein Modell, das erklären kann, wie sich gesellschaftliche Sicherheitsdiskurse gleichzeitig heterosexistisch, rassistisch und entsolidarisierend auswirken können.

Sicherheit als intersektionale Artikulation

Collins schlägt in ihrem Aufsatz *It's all in the family* (1998) vor, das bürgerliche Familienideal als ein Konzept zu deuten, das verschiedene Machtformationen ideologisch und materiell ineinander verschränkt und auf allen Ebenen sozialer Praxis reproduziert. Dieses Verständnis einer ‚intersektionalen Artikulation‘, wie es Collins nennt, erscheint besonders geeignet, um die komplexen Funktionsweisen von Sicherheitsdiskursen zu erkennen, die sowohl darin bestehen, dass sie Ungleichheiten erzeugen und legitimieren, als auch darin, dass sie unterschiedliche Herrschaftsformen ineinander verschränken (vgl. Meyer 2017). Sicherheitsdiskurse können als ‚intersektionale Artikulation‘ im Sinne von Stuart Hall beschrieben werden, weil sie staatliche Institutionen, ökonomische Verhältnisse und ideologische Normen aufeinander beziehen und damit Identitäten und Handlungsmächtigkeiten am Schnittpunkt der Diskriminierungen und Normierungen von Geschlecht, ‚Rasse‘, Klasse, Nation, Sexualität und Religion herausbilden. Zugleich wird durch die alarmistische Grundtendenz der

Sicherheitsthematik, wie sie die securitization-Theorien betonen, erklärbar, warum sich die Vorstellungen dieser staatlich, ökonomisch und ideologisch verknüpften Sicherheitmodelle und der darin fixierten Vorstellungen von race, class, nation und gender verfestigen und absichern können (6).

Jeder gesellschaftlich dominante Sicherheitsdiskurs und jede staatliche Sicherheitspolitik ist demnach Ausdruck einer Macht, definieren zu können, wer als Subjekt, Objekt und Bedrohung von kollektiver Sicherheit zu gelten habe. Zugleich zehrt das Konzept der kollektiven Sicherheit von der langen Tradition vertragstheoretischer Logik, die seit Hobbes die Herstellung von Sicherheit zur Legitimation von Herrschafts- und Ungleichheitsstrukturen heranzieht. Diese legitimierende Ermächtigung bedeutet, dass jeder Akteur, der sich als Schutzmacht darstellen kann, normativ gestärkt wird. Zugleich impliziert dies auch die Macht, zwischen illegitimer und legitimer Gewalt, das heißt auf der Ebene staatlicher Gewalt zwischen Terror und Sicherheit unterscheiden zu können. Sicherheit verbindet derart die Logik des Nationalstaats mit Rassismus, Sexismus und Klassendiskriminierung und strukturiert Machtverhältnisse anhand spezifischer Vorstellungen von Beschützern, Opfern und Gefahren.

Sicherheitsdiskurse wirken entsprechend für unterschiedliche Subjektpositionen ermächtigend, viktimisierend und kriminalisierend und sind damit prädestiniert für die Erzeugung intersektionaler Diskriminierung. In diesem Sinn lässt sich zeigen, wie in staatlichen Sicherheitsdiskursen und Sicherheitspolitiken in England, Frankreich oder den USA seit den 1970er-Jahren Armut kriminalisiert, Kriminalität rassifiziert resp. vergeschlechtlicht und ‚Rasse‘ und Gender kriminalisiert resp. viktimisiert werden (vgl. Davis 2003; Hall et al. 1978; Wacquant 2009). Solche intersektionalen Verknüpfungen im Namen der Sicherheit lassen sich auch anhand des Konzepts der masculinist protection aufzeigen, das in den USA nach 9/11 besonders wirkungsvoll eingesetzt wird (vgl. Young 2003). Wie Iris Marion Young argumentiert, ermächtigt das Konzept die USA als staatliche Schutzmacht, kriminalisiert islamische Mitbürger als Bedrohung der kollektiven Sicherheit und entwickelt anhand von sexistischen und rassistischen Weiblichkeitsnormen eine Unterscheidung zwischen guten, zu beschützenden, und bösen, nicht zu beschützenden, Frauen. Dabei werden je nach Kontext vor allem auch nicht-weiße Frauen als schutzbedürftig und passiv viktimisiert und als

Opfer der Bedrohung durch nicht-weiße und nicht-christliche Männer dargestellt, wobei ihr Opferstatus weiße Männer und Frauen gleichermaßen als Schutzmacht legitimiert. Anhand dieses Beispiels lässt sich nachvollziehen, wie es auf symbolischer und institutioneller Ebene zu den oben beschriebenen intersektionalen Konflikten zwischen einer ‚feministischen‘ und einer ‚antirassistischen‘ Sicherheitsagenda kommen kann.

Die Überwindung widersprüchlicher Sicherheitspolitiken

Die intersektionale Perspektive auf die Artikulation von Sicherheit ist wichtig, um die Verbindung unterschiedlicher Herrschaftsformationen zu erfassen. Zugleich kann sie als Ausgangspunkt dienen, um ein gerechtes Verständnis von kollektiver Sicherheit zu entwickeln. Für dieses Anliegen ist entscheidend, dass die eingangs beschriebenen Widersprüche und Gegensätze von kollektiven Sicherheitspolitiken zum heuristischen Ausgangspunkt genommen werden. Denn ein spezifisches Unrecht mehrfach marginalisierter Frauen liegt gerade darin, dass sie zwischen voneinander unterschiedenen Sicherheitsansprüchen wählen müssen, weil in keinem der gesellschaftlichen Modelle kollektiver Sicherheit ihre komplexen Schutzbedürfnisse im Zentrum stehen.

Der Blick auf politische Widersprüche, das heißt auf den gesellschaftlichen Zwang, zwischen sich ausschließenden Sicherheitspolitiken wählen zu müssen, ist ein wichtiger Indikator dafür, dass gesellschaftliche Vorstellungen kollektiver Sicherheit ungerecht und diskriminierend sind, weil sie intersektional diskriminierten Menschen nur partiellen Schutz gewähren. Die Herausforderung einer normativ orientierten, kritischen Theorie der Sicherheit ist demnach, ein Modell kollektiver Sicherheit denkbar zu machen, das mehrfach marginalisierten Frauen einen ganzheitlichen Schutz anbietet, der sie vor sexueller, rassistischer, heterosexistischer, religiös motivierter und nationalistischer Gewalt und Ausbeutung schützt und ihre physische und psychische Integrität bei Mutterschaft und Kinderlosigkeit, in der Jugend und im Alter, bei Krankheit und Behinderung garantiert. Statt Sicherheitspolitiken an den am wenigsten Gefährdeten zu orientieren, sollte sich

das Konzept der kollektiven Sicherheit also daran bemessen, ob es den verletzlichsten Menschen einen umfassenden Schutz in allen Lebensbereichen gewähren kann (7). Ein solches Verständnis von Sicherheit kann sich ex negativo an den Widersprüchen bestehender Sicherheitspolitiken orientieren. Demnach ist jedes Verständnis von kollektiver Sicherheit ungerecht, so lange es einen Gegensatz und Widerspruch zwischen verschiedenen Sicherheitsbedürfnissen erzeugt. In diesem Sinn sind alle Sicherheitsangebote bedrohlich, um auf die eingangs genannten Beispiele zurückzukommen, die Frauen im Namen kollektiver Sicherheit dazu zwingen, ihre geschlechtsspezifischen Sicherheitsbedürfnisse zurückzustellen.

Katrin Meyer lehrt Philosophie und Gender Studies an den Universitäten in Basel und Zürich; sie konzentriert sich in ihrer Arbeit auf Feministische Theorie, Kritische Theorien der Macht und Gewalt, Sicherheit und Souveränität sowie Intersektionalitätstheorien.

Anmerkungen:

- (1) Sicherheit impliziert im Deutschen eine weites Bedeutungsfeld, das sich im Englischen u.a. nach den Begriffen ‚security‘ im Sinne der sozialen und existenziellen Beständigkeit und Verlässlichkeit der Welt und ‚safety‘ im Sinne der Unverletzlichkeit der physischen und persönlichen Integrität unterscheiden lässt; vgl. dazu Baumann (2000).
- (2) Teile der nachfolgenden Argumentation habe ich bereits früher erörtert in Meyer (2014).
- (3) Vgl. exemplarisch dafür die Botschaft des [Schweizer] Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten vom 22. Februar 1957.
- (4) Vgl. zum ‚struggle for survival‘ als Ausdruck des ‚Black women’s activism‘ Collins (2000): Kap. 9.
- (5) Vgl. Mills (1997); Pateman/Mills (2007). Der liberale Indifferenz-Vertrag bedeutet nach Pateman, dass Menschen gegenüber dem Elend anderer Menschen indifferent und passiv bleiben.
- (6) Zu diesem Effekt gehört auch die Herausbildung von Homonormativität und Homonationalismus im Zeichen von Paranoia und Sicherheit; vgl. dazu Puar (2007).
- (7) Vgl. die analoge Forderung von Crenshaw in Bezug auf die Neubestimmung des juristischen Konzepts der ‚Diskriminierung‘; Crenshaw (1998).

Bauman, Zygmunt (2000): *Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit*. Hamburg: Hamburger Edition.

Buzan, Barry/Ole Wæver/Jaap de Wilde (1998): *Security. A New Framework For Analysis*. Boulder/Co.: Lynnie Rienner.

Collins, Patricia Hill (2000): *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. 2. rev. Aufl. Boston: Unwin Hyman.

Collins, Patricia Hill (1998): *It's All in the Family. Intersections of Gender, Race, and Nation*. In: *Hypatia* 13/3, 62–82.

Conze, Werner (1984): *Artikel «Sicherheit, Schutz»*. In: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5. Stuttgart: Klett-Cotta, 831–862.

Crenshaw, Kimberlé W. (1991): *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color*. In: *Stanford Law Review* 43, 1241–1299.

Crenshaw, Kimberlé W. (1998) [1989]: *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*. In: Anne Phillips (1998): *Feminism and Politics*. Oxford: Oxford University Press, 314–343.

Davis, Angela (2003): *Are Prisons obsolete?* New York: Seven Stories Press.

Hall, Stuart et al. (1978): *Policing the Crisis: Mugging, The State and Law and Order*. London: Macmillan.

Hobbes, Thomas (2011): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* [1651], Teil I und II. Berlin: Suhrkamp.

Meyer, Katrin (2014): *Schützen, Ermächtigen, Bedrohen. Intersektionale Perspektiven auf politische Theorien und Praktiken der Sicherheit*. In: Sabine Braunschweig (Hg.): *„Als habe es die Frauen nicht gegeben“*. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zürich: Chronos, 207–217.

Meyer, Katrin (2017): *Theorien der Intersektionalität zur Einführung*. Hamburg: Junius 2017.

Mills, Charles, W. (1997): *The Racial Contract*. Ithaca: Cornell University Press.

Pateman, Carole (1994): *Der Geschlechtervertrag* [1988]. In: Erna Appelt/Gerda Neyer (Hg.): *Feministische Politikwissenschaft*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 73–95.

Pateman, Carole/Charles W. Mills (2007): *Contract and Domination*. Manchester: Polity.

Puar, Jasbir K. (2007): *Terrorist Assemblages. Homonationalism in Queer Times*. Durham: Duke University Press.

Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.) (2009): *Der Kampf um gleiche Rechte*. Basel: Schwabe.

Wacquant, Loïc (2009): *Unsicherheit auf Bestellung. Soziale Polarisierung und die neue Politik der Bestrafung*. In: Michael Hirsch/Rüdiger Voigt (Hg.): *Der Staat in der Postdemokratie. Staat, Politik, Demokratie und Recht im neueren französischen Denken*. Stuttgart: Franz Steiner, 19–40.

Young, Iris Marion (2003): *The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State*. In: *Signs* 29/1, 1–25.



Erste Demonstration unter dem neuen Demogesetz – ORF-Sommorgespräche mit Heinz-Christian Strache, 2017. Foto: Eva Wackenreuther

„STRANGE FRUIT“

Folgen institutioneller Gewalt: Rassismus und sexualisierte Gewalt

Stefanie Mayer und Utta Isop

Die sexualisierten Übergriffe in Köln und die Folgen waren Anfang des Jahres 2016 ein großes (mediales) Thema. Sexualisierte Gewalt – von Feministinnen seit Jahrzehnten thematisiert – wurde damit (zum wiederholten Mal) zu einem öffentlich diskutierten Problem. Das ist zunächst einmal eigentlich begrüßenswert, doch bleibt bei der Diskussion ‚nach Köln‘ ein schlechter Nachgeschmack. Zu deutlich unterschied sich diese Debatte von den letzten öffentlichen Diskussionen zu ähnlichen Themen – seien das die #aufschrei-Debatte 2013, die etwas weniger bekannte Twitter Aktion #WhyISaidNothing im Dezember 2015 oder die aktuelle internationale Debatte um #metoo. In all diesen Fällen hatten Initiatorinnen und Frauen, die ihre Erlebnisse in den sozialen Medien teilten, mit – teils sehr heftigen – sexistischen Reaktionen zu kämpfen und auch die Aufnahme der Aktionen in den Massenmedien war durchaus zwiespältig. Die Reaktionen auf die Gewalt in Köln unterschieden sich davon deutlich – und der Grund dafür ist so eindeutig wie hässlich: In diesem Fall waren die Täter keine weißen (mächtigen) Männer, sondern solche, die man in die Kategorie ‚Fremde‘ (Migranten, Geflüchtete ...) einordnen konnte. Dass dieses Faktum so einen Unterschied machte, dass Gewalt durch ‚Fremde‘ so anders behandelt wird, als Gewalt durch ‚Einheimische‘, zeigt eine Ungleichheit in der Wahrnehmung und Bewertung, die wir als rassistisch verstehen müssen. Für Feministinnen ist das kein neues Thema, es gibt zumindest seit den 1980er Jahren viele Debatten dazu in Frauenbewegungen, unter queeren Aktivist*innen und seit den 1990er Jahren auch in den Gender Studies.

Feministische Geschichte(n)

Für eine Diskussion der aktuellen Situation ist es sinnvoll, sich ein paar der Hintergründe und Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte ins Gedächtnis zu rufen. Das Zusammenspiel

von Rassismus und Sexismus in westlichen/europäischen Gesellschaften hat mindestens (!) drei Facetten, die für die Debatte wichtig sind. Erstens – und bezeichnenderweise wenig öffentlich diskutiert: Die spezifische Betroffenheit von Migrantinnen und geflüchteten Frauen, aber auch von Women of Color oder Schwarzen Frauen durch Sexismus bzw. durch geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt (1). Dazu gehört u.a. der mangelnde Schutz vor Übergriffen durch Wachpersonal und männliche Geflüchtete in Massenunterkünften und Lagern; mangelnde Privatsphäre (keine versperrbaren Duschen, Toiletten) oder der Umgang mit frauenspezifischen Fluchtgründen (männliche Beamte bei Einvernahme, ‚Unglaubwürdigkeit‘ wenn manche Erlebnisse nicht sofort vorgebracht werden).

Zweitens, die Kehrseite dieses Zusammenhangs: Die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Frauen durch Rassismus bzw. auch durch die existierenden Grenzregime. Dazu gehören natürlich die oben genannten sexualisierten Zuschreibungen, an denen sich schon zeigt, dass sich Rassismus und Sexismus nicht trennen lassen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Frauen, die ein islamisches Kopftuch tragen, als ‚Opfer‘ und/oder die massive Aggression, die sich oft gegen diese Frauen richtet, weil sie als Symbol für das ‚Fremde‘ oder für ‚den‘ Islam gesehen werden. Dazu gehören auf institutioneller Ebene die Einkommensgrenzen für Familiennachzug, die Frauen – da sie im Schnitt weniger verdienen – speziell treffen. Die Diskussion ‚nach Köln‘ zeigte auch, dass Migrantinnen und geflüchtete Frauen in den öffentlich geführten Rassismus- und Sexismus-Debatten meist gar nicht vorkommen und schon gar keine eigene Stimme haben. Auch das muss als Ausdruck von Diskriminierung und Ausschluss verstanden werden.

Der dritte Aspekt lässt sich in vielen aktuellen Debatte ganz deutlich beobachten, nämlich das Gegeneinander-Ausspielen von Rassismus und Sexismus. Beispielhaft hat Gabriele Dietze (2013) das manchmal widersprüchliche Verhältnis

von antirassistischen und feministischen Bewegungen am Beispiel der USA historisch aufgearbeitet: Spannungen lassen sich bis zum Kampf um das Frauenwahlrecht und das Wahlrecht für schwarze Amerikaner*innen zurückverfolgen. Die große Enttäuschung weißer Wahlrechtsaktivistinnen, als nicht sie, sondern zunächst schwarze Männer das Wahlrecht bekamen, äußerte sich teils in heftigen, rassistischen Angriffen. Spannungen zeigten sich umgekehrt aber auch z.B. in Strategien von Aktivistinnen der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung, die Emanzipation (auch) als Wiedererlangen von Männlichkeit verstanden und dementsprechend frauendiskriminierend agierten.

Zentral für ein kritisches Verständnis der Überlagerungen von Rassismus und Sexismus ist die in den 1970er Jahren von Schwarzen Feministinnen in den USA formulierte Kritik, die sich sowohl an weiße Frauenbewegungen wie auch an Schwarze Bürgerrechtsbewegungen richtete. Genau jene Frauen, die durch das skizzierte Konkurrenzverhältnis von Feminismus und Antirassismus in beiden Bewegungen an den Rand gedrängt wurden, formulierten hier ganz deutlich ihre Position. Neben der notwendigen Thematisierung der sexualisierten Gewalt, gelte es auch die Rolle von Rassismus zu erörtern. Erstens müssten weiße Feministinnen auch die ganz anderen Erfahrungen schwarzer Frauen mit sexualisierter Gewalt wahrnehmen – etwa die gesetzlich legitimierte Vergewaltigung von schwarzen Sklavinnen durch weiße Männer, die Enteignung von Sexualität und die bis in die Gegenwart weiterwirkenden Bilder der ‚wilden‘ schwarzen Frau. Zweitens forderten Schwarze Feministinnen ein, auch zu sehen, dass sexualisierte Gewalt gegen weiße Frauen historisch als beliebter Vorwand für Lynchjustiz gegen schwarze Männer gedient hatte (wir kommen darauf noch zurück). Dabei ging es nicht darum, reale Gewalt gegen Frauen kleinzureden, sondern um den Hinweis auf eine zweite Geschichte der Gewalt, die in diesem Zusammenhang erzählt und bedacht werden müsste. Es ist eine schwierige und komplizierte Geschichte, weil hier unterschiedliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse aufeinandertreffen.

Aktuelle Debatten

Auch aktuell sehen sich Feministinnen mit dem Widerspruch von Rassismus und Sexismus konfrontiert. Helene Buchholz fasste das auf der Website ‚Publikative‘ sehr deutlich zusammen:

„Die Diskussion ist massiv rassistisch aufgeladen, was mich als Feministin in eine kaum ertragbare Situation bringt: Reihe ich mich ein in die Skandalisierung der Vorfälle, feuere ich die Debatte über Geflüchtete in Deutschland an. Tue ich es nicht, relativiere ich, was passiert ist. Beides ist mir zuwider.“ (Buchholz 2016)

Das ist genau das Dilemma, dem sich viele Feministinnen gegenübersehen: Wie gehen wir (2) damit um, wenn die notwendige Skandalisierung sexualisierter Gewalt ganz unmittelbar eine rassistische Abschottungsdebatte befördert? Es macht Sinn erst einmal genauer hinzusehen: Was ist hier eigentlich, problematisch oder rassistisch – und warum? Worüber wird ‚nach Köln‘ eigentlich tatsächlich diskutiert? Der einfachste Fall: Politiker*innen, Journalist*innen ..., die sich noch nie für Frauenrechte und/oder die Bekämpfung sexualisierter Gewalt interessiert haben (oft ganz im Gegenteil!) ‚entdecken‘ plötzlich feministische (oder: scheinbar feministische) Argumente. Ein älteres Beispiel dafür ist das FPÖ-Plakat ‚Freie Frauen statt Kopftuchzwang‘ – affiziert von einer Partei, deren ganzes Programm auf ein konservatives, alles andere als ‚freies‘ Frauenbild hinausläuft. Hier haben wir es mit einem klaren Fall von ‚Diskurspiraterie‘ zu tun: Einzelne – aus dem Kontext gerissenen – Statements sollen der Munitionierung rassistischer Argumente dienen, während insgesamt traditionelle, patriarchale Geschlechterbilder vertreten werden. Als Feministinnen und Antirassist*innen geht es dann darum, die Definitionsmacht über eigene feministische Themen und Argumente zurückzuerlangen bzw. zu verteidigen und den Widerspruch zwischen Rhetorik und Programmatik bei den betreffenden Gruppen aufzuzeigen. Ganz so einfach liegen die Dinge allerdings nicht immer – was, wenn bekannte Feministinnen und Frauenpolitikerinnen plötzlich Argumente bringen, die sich kaum von FPÖ, AfD, PEGIDA & Co unterscheiden, wie sich das z.B. bei Alice Schwarzer beobachten lässt? Was, wenn sie ebenfalls der Meinung sind, dass die Antwort auf sexualisierte Gewalt durch ‚Fremde‘ bzw. durch Geflüchtete in strengeren Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzen zu suchen sei? Anders gefragt: Was haben wir diesen Argumenten inhaltlich entgegenzusetzen?

Zunächst können wir ganz pragmatisch nachfragen: Was haben die geforderten Maßnahmen eigentlich für einen Sinn? Sind sie geeignet sexualisierte Gewalt in Zukunft zu verhindern oder wenigstens die Betroffenen zu unterstützen?

Die Antwort zeigt deutlich, dass viele der geforderten Maßnahmen (also z.B. Aberkennung des Status anerkannter Flüchtling, schnellere Abschiebungen) weder das eine noch das andere tun – dadurch werden weder Frauen gestärkt, noch wird Gewalt verhindert. Manche der Vorschläge stehen darüber hinaus in Konflikt mit rechtsstaatlichen Prinzipien wie etwa dem Verbot der Doppelbestrafung. Andererseits werden von feministischen Vereinen und Einrichtungen seit vielen Jahren Forderungen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt und zur besseren Unterstützung der Betroffenen erhoben, auf die wir zurückgreifen können – und da gibt es eine ganze Menge zu verlangen. Wichtig wäre es, diesen Forderungen lautstark Gewicht zu verleihen. Anstatt über eine bestimmte Gruppe von Tätern zu diskutieren, muss es darum gehen, das Problem sexualisierte Gewalt insgesamt ins Zentrum zu rücken und es mit dem Ziel der Verhinderung von Übergriffen und der Unterstützung von Betroffenen zu diskutieren. Das ist eine der wichtigsten Strategien, die Feministinnen im Umgang mit der aktuellen Debatte zur Verfügung steht – und viele (Re-)Aktionen wiesen ja auch in diese Richtung wie etwa die Petition #ausnahmslos, die binnen einer Woche über 11.000 Unterschriften bekam (vgl. #ausnahmslos 2016).

Eine kritisch-feministische Position muss allerdings noch weiter und komplexer denken und auch die – oft unausgesprochenen – Hintergründe von Forderungen analysieren: Das ist nicht einfach, weil wir dazu nicht zuletzt spontane und emotionale Reaktionen infrage stellen müssen. Genauso wie Sexismus ist auch Rassismus ein allgegenwärtiges Herrschaftssystem, das nicht nur ‚von außen‘ wirkt, sondern das wir auch verinnerlicht haben (vgl. u.a. Rommelspacher 1998). Das heißt auch, dass wir als weiße Feministinnen nicht zuletzt unseren Gefühlen und darauf basierenden Urteilen misstrauen müssen. In Bezug auf Sexismus haben Frauenbewegungen das recht weitgehend getan und z.B. die Wahrnehmung von selbstbewussten Frauen als ‚zu dominant‘ infrage gestellt. Wir müssen diese (schwierige) Arbeit auch in Bezug auf Rassismus leisten und unsere spontanen Reaktionen immer wieder hinterfragen. Konkret kann das z.B. bedeuten, zu überlegen, ob ich mich vor ‚fremden‘ Männern eher fürchte als vor ‚einheimischen‘, ob ich (unbewusst) von ihnen ein ‚perfekteres‘ Verhalten erwarte, oder ob ich bei unangenehmen Erfahrungen hier eher zu Verallgemeinerungen tendiere. Eine solche selbstkritische Herangehensweise ist notwendig, um sich den weitergehenden Fragen, die sich Feministinnen

in Bezug auf Rassismus stellen müssen, anzunähern. Die wichtigste scheint mir: Was passiert eigentlich – was für Folgen und Effekte hat es gerade auch für weiße Feministinnen – wenn sexualisierte Gewalt als Problem ‚fremder‘, geflüchteter, muslimischer, nordafrikanischer Männer behandelt wird? Aus kritischer Perspektive scheinen mir dabei drei Effekte zentral. Erstens schürt diese Sichtweise Rassismus: Es wird generalisiert, also vom Verhalten einiger Männer auf alle in der jeweiligen Gruppe geschlossen. Während niemand auf die Idee kommt, von den Verbrechen eines Fritzl auf ‚die österreichischen Männer‘ zu schließen, passiert im Fall von ‚fremden‘ Männern genau das. Zweitens wird sexualisierte Gewalt kulturalisiert – das heißt die angeblich ‚fremde‘ Kultur wird zum zentralen Grund für die Gewalt gemacht. Damit verschwinden die, von Feministinnen seit Jahrzehnten thematisierten, sozialen und gesellschaftlichen Hintergründe für Gewalt gegen Frauen aus dem Blickfeld. Anstatt über Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt und über wirksame Präventionsmaßnahmen wird über die Regulierung von Migration diskutiert. Feministische Forderungen und Anliegen kommen damit keinen Schritt weiter. Drittens – und vielleicht der wichtigste Punkt: Aus feministischer Perspektive ist diese ‚Auslagerung‘ von Sexismus und Gewalt auf ‚Fremde‘ fatal. Durch diese Projektion auf ‚andere Männer‘ erscheint die eigene Kultur als fortschrittlich, emanzipiert und frei von solchen Übergriffen (obwohl wir genau wissen, dass das nicht so ist). Dieser Glaube an die Gleichberechtigung der Geschlechter in der ‚eigenen Kultur‘ wird zum Stolperstein für den feministischen Kampf gegen Gewalt gegen Frauen. Feministischem Engagement wird damit die Legitimation entzogen, es wird als nicht mehr relevant, nicht mehr zeitgemäß dargestellt – obwohl wir wissen, wie viele Forderungen bis heute nicht erfüllt wurden. Kurz gesagt: Durch die ‚Ethnisierung von Sexismus‘ (vgl. Jäger 1999) schaden wir als weiße Feministinnen allen feministischen Kämpfen. Wir sollten daher ein großes (Eigen-)Interesse haben, solchen rassistischen Tendenzen entgegenzutreten und gegen jede Kulturalisierung von Gewalt aufzustehen. Wollen wir allerdings sexualisierte Gewalt und ihre Überlagerungen mit anderen (z.B. rassistischen und/oder klassenbasierten) Gewaltverhältnissen verstehen, müssen wir gesellschaftliche Herrschafts- und Zwangsverhältnisse in viel umfassenderer Weise in den Blick nehmen. Nur dann können wir analysieren, wie ‚unsere‘ rape culture funktioniert (3).

Ethnisierung von Sexismus – Lynchmorde in den USA von 1877–1950

Billie Holiday bezieht sich in ihrem Lied *Strange Fruit* aus den 1930er Jahren auf Tausende von Lynchmorden in den USA an afroamerikanischen Menschen, in erster Linie Männern, die an Bäumen aufgehängt oder bei lebendigem Leib verbrannt wurden (vgl. Statista 2015). In der Geschichtsschreibung wird heute als zentrales Motiv für diese Lynchmorde die Sicherung der Vormachtstellung von weißen Menschen (White Supremacy) nach Abschaffung der Sklaverei im amerikanischen Bürgerkrieg angesehen. In den Situationen selbst aber, in welchen es zu diesen Lynchmorden kam, bestand das vordergründige Motiv oftmals in einer angeblich oder tatsächlich stattgefundenen Annäherung, sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung von weißen Frauen durch schwarze Männer. Der im deutschsprachigen Raum bekannteste Lynchmord wurde 1955 an Emmett Till, einem vierzehnjährigen schwarzen Jungen, der einer weißen Frau in Anwesenheit ihres Mannes in einem Geschäft bewundernd hinterherpfeift, verübt (vgl. Heflik 13.05.2004). In der Nacht darauf wurde der Junge auf die grausamste Weise vom Ehemann und einem Freund getötet. Den beiden weißen Tätern wurde der Prozess gemacht und sie wurden von der männlichen, weißen Jury freigesprochen. Dieser Junge hatte etwas getan, was man nicht tun durfte, zumindest nicht als schwarzer Mann: Er hatte einer weißen Frau hinterhergepfeift. In Folge dieses Versagens der amerikanischen Justiz bei der Verurteilung der Mörder, kam es, ähnlich wie heute, immer wieder zu massiven Protesten im Süden der USA. In manchen Geschichtsschreibungen gilt der Prozess um Emmett Till als Geburtsstunde der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung, die sich für die Gleichberechtigung der afroamerikanischen Bevölkerung einsetzte. Drei Monate nach dem Mord an Emmett Till machte die schwarze Frau Rosa Parks Schlagzeilen, als sie sich weigerte, von ihrem für weiße Menschen reservierten Sitz im Bus aufzustehen. Dieser Akt zivilen Ungehorsams Parks gilt heute ebenfalls als Schlüsselmoment der Gründung der amerikanischen BürgerInnenrechtsbewegung. Der Blick auf diese historischen Ereignisse, in welchen es zur Ethnisierung sexualisierter Gewalt kam, soll zeigen, dass wir sehr aufmerksam und hellwach sein müssen, wenn Vorwürfe der sexualisierten Gewalt gegen bestimmte

Menschengruppen erhoben werden. Wir sollten sehr kritisch darüber diskutieren, warum und in welchen Situationen und Kontexten sexualisierte Gewalt thematisiert oder eben totgeschwiegen wird. Was dieses historische Beispiel der Lynchmorde an schwarzen Männern aufgrund des Vorwurfs sexualisierter Gewalt aber noch sehr deutlich zeigt, ist, dass sexualisierte Gewalt nicht unabhängig von den diskriminierenden und gewaltvollen Abwertungen von Menschengruppen insgesamt in und zwischen Gesellschaften gesehen werden kann. Das heißt sexualisierte Gewalt ist Teil der Gewalt-, Abwertungs- und Diskriminierungsverhältnisse in und zwischen Gesellschaften und deren Institutionen. Die Auseinandersetzungen um Frauenrechte, Rechte von Minderheiten oder Menschenrechte sind solche, die stetig innerhalb einer Gesellschaft, ihrer Betriebe und Institutionen und zwischen Gesellschaften geführt werden. Wie die Entwicklung der feministischen Bewegungen seit den siebziger Jahren gezeigt haben, ist es für Frauen nicht möglich, sich ‚nur‘ mit den eine Menschengruppe betreffenden Gewaltverhältnissen auseinanderzusetzen, da Frauen in allen Menschengruppen und in allen Lebensverhältnissen vertreten sind. Frauen sind Flüchtlinge, Schwarze, Roma, Sinti, behinderte Menschen, Jüdinnen und vieles mehr, was sich an historisch gewachsenen Identitäten und Kulturen finden lässt. Die feministischen und queeren Bewegungen haben dafür Theorien der Intersektionen entwickelt, die davon ausgehen, dass nie nur eine Herrschafts- oder Gewaltform alleine wirkmächtig ist. Der Zusammenhang von gesellschaftlichen, institutionellen und betrieblichen Gewaltverhältnissen einerseits und sexualisierter Gewalt andererseits zeigt sich nicht nur in den USA, wie das nächste Beispiel verdeutlicht.

Institutionelle Gewalt und Gewalt im Betrieb fördern sexualisierte Gewalt

Ich selbst, Utta Isop, wurde mit 18 Jahren in einem Lehrlingsheim in Wien in der Nacht im Schlaf überfallen und vergewaltigt. Ich hatte vergessen die Tür abzusperrern. Während der Vergewaltigung überwog mein Bemühen, Luft zu bekommen, da der Vergewaltiger mir einen Polster auf das Gesicht presste. Er sagte auch, dass er ein Messer habe, sodass sich meine gesamte Anstrengung darauf

konzentrierte, Luft zu bekommen und ihn dazu zu bringen, mich am Leben zu lassen. Die sexuellen Handlungen, die ich unter seiner Anleitung unter dem Polster vollzog, rückten in meinem aktuellen Erleben wie auch in meiner Erinnerung danach völlig ins Abseits, da meine gesamte Aufmerksamkeit auf das Luftbekommen gerichtet war. Während die Spannung meiner kognitiven, vegetativen und körperlichen Anstrengungen darauf gerichtet war zu überleben, erzählte mir der nach Alkohol stinkende Vergewaltiger eine phantasierte Liebesgeschichte über uns. Er sagte, dass er gegenüber im anderen Block des Lehrlingsheims wohnte und sich verliebt hätte und mir später Rosen bringen würde. Ich kam schließlich mit dem Leben davon, ohne sein Gesicht gesehen zu haben. Mehrere Jahre später erst wurde es durch die Gen-Analyse möglich, den Täter anhand des Spermas, das er auf dem Leintuch hinterlassen hatte, zu überführen. Es handelte sich um einen verwahrlosten sadistisch orientierten Mann, der seine Kindheit und Jugend zuerst in Heimen und danach im Gefängnis verbracht hatte. Nach der Verbüßung jeder Strafe beging er im Abstand von wenigen Monaten das nächste und im Verlaufe der Jahre immer sadistischere Verbrechen. Ich hatte Glück gehabt, da ich eher zu den ersten Opfern gezählt hatte. Er wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, weil ich zum damaligen Zeitpunkt bereits sieben Jahre unter schweren Panikattacken litt und weil es sich bei der Vergewaltigung um meinen ersten Geschlechtsakt gehandelt hatte.

Anhand meines persönlichen Beispiels möchte ich auf die Verbindungen zwischen institutioneller Gewalt und Gewalt im Betrieb einerseits und den gesellschaftlich-kulturellen Praktiken sexualisierter Gewalt andererseits zu sprechen kommen. Der Vergewaltiger hatte seine Kindheit und Jugend in Erziehungsheimen und im Gefängnis verbracht und dort möglicherweise auch Vergewaltigung als übliche Praxis kennengelernt. Gemäß einer weit verbreiteten rape-culture verzerrte er seinen Überfall und die Vergewaltigung in eine ‚normale‘ Liebesgeschichte. Ohne mich in psychologische Analysen zu vertiefen, lässt sich dies als Indiz dafür nehmen, dass Institutionen wie Erziehungsheime und Gefängnisse, aber auch Internate oder Schulen eher selten dazu in der Lage sind, gesellschaftlich und kulturell vorhandene gewalttätige Praktiken zu transformieren. Im Gegenteil, lassen uns die Entdeckungen des investigativen Journalismus und der Gewaltforschung in den letzten Jahren erkennen, dass Institutionen und

Betriebe Produzenten von Gewalt und sexualisierter Gewalt sind. Die Aufdeckungen der Erfahrungen von sexualisierter und nicht-sexualisierter Gewalt, Folter und Übergriffen an tausenden Heimkindern in staatlichen und religiösen Erziehungsanstalten, an jungen Häftlingen in Gefängnissen und an behinderten Menschen in Betreuungseinrichtungen lassen uns erkennen, dass Betriebe und Institutionen mit ihren Hierarchien und Praktiken einen großen Anteil an der Herstellung einer Kultur der Hierarchie und Gewalt, einer rape culture haben. Das ehemalige Heimkind Jenö Alpar Molnár erzählt in seinem Buch *Wir waren doch nur Kinder* (2008) von den Grausamkeiten, die sich in den von ihm bewohnten Heimen abspielten. In den Schilderungen der Heimkinder oder auch von behinderten Menschen lassen sich die Akte sexualisierter Gewalt nicht von den Akten anderer Formen von Gewalt trennen, dazu gehören Erniedrigung, Ausbeutung als Arbeitskraft, Folter durch Hunger, Durst und Isolationshaft und vieles mehr. Meine These ist also, dass wir, wenn wir uns gegen eine gesellschaftliche Kultur von Herrschaft, Hierarchie und Gewalt wenden wollen, bei der Gewaltausübung in den Familien, aber auch in den Betrieben und Institutionen beginnen müssen.

Die feministische Grundlagenarbeit gegen Gewalt in der Familie stellt eine wichtige Grundlage für den Abbau von Herrschaft, Hierarchie und Gewalt dar: beginnend mit den siebziger Jahren und den daraus entstehenden Institutionen der Frauenhäuser, der Frauen-Notrufe, der Beratungsstellen für Gewalt in der Familie, einer Selbstverteidigungskultur der autonomen Frauen- und Lesbenszene und schließlich der rechtliche Schutz gegen Gewalt in Ehe und Familie wie auch gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Die öffentliche Thematisierung sexualisierter Gewalt im Betrieb und im öffentlichen Raum, wie sie in den letzten Jahren über die Sozialen Netzwerke erfolgte, kann ebenfalls einen Baustein im gesellschaftlichen Nachdenken und Handeln darüber bilden, wie Kulturen, die Herrschaft, Hierarchie und Gewalt abbauen, entwickelt werden können. Denn über eines sollten wir uns im Klaren sein: sexualisierte Gewalt entsteht nicht kontextlos in einer friedlichen Gesellschaft, sondern wird durch eine gesamtgesellschaftliche Kultur erzeugt, die Herrschaft, Hierarchisierungen von Menschengruppen und Gewalt legitimiert. Die systematische Stereotypisierung, Abwertung und Hierarchisierung von Menschengruppen, heißen sie nun Frauen, homosexuelle oder queere Männer* und Frauen*, Geflüchtete oder ‚Sozialschmarotzer‘,

erzeugt Kulturen und Praktiken der Gewalt, die Formen sexualisierter Gewalt begünstigen. Wir kennen alle die Macht, die von innerbetrieblichen Hierarchien ausgeht. Sie begünstigt beispielsweise das Ausüben von Gewalt und sexualisierter Gewalt im Betrieb. Denn fürchtete ich mich nicht existentiell vor der Machtausübung meiner Vorgesetzten, würde ich wohl nicht zulassen, dass sexuelle Gewalt oder andere Formen der Gewalt im Betrieb an mir oder anderen Kolleg*innen ausgeübt würde. Dass ein ‚Nein‘ auch ein ‚Nein‘ zu sexuellen Handlungen bedeutet, gilt nun gesetzlich für den erzwungenen Beischlaf in der Ehe in Österreich. Aber fragen wir uns, ob unser ‚Nein‘ auch im Betrieb, in der Institution, in der wir arbeiten und in unserem Alltag respektiert wird? Diese Formen der Hierarchisierung, der systematischen Entwertung und Abwertung von Menschen und Menschengruppen steht am Beginn von Gewalt und sexualisierter Gewalt. Ihr können wir am besten begegnen, wenn wir die engen Grenzen der Interessenspolitiken für bestimmte Menschengruppen verlassen wie die Queer-Theorien uns lehren und uns mit den Bedingungen der Möglichkeit zum Abbau von Herrschaft, Hierarchien und Gewalt für alle Menschen befassen.

Stefanie Mayer studierte Politikwissenschaft, lehrt an der FH Campus Wien und interessiert sich besonders für feministische Politik und Theorie sowie für kritische Forschung zu Rechtsextrismus und Rassismus.

Utta Isop (geboren in Klagenfurt) ist eine österreichische Philosophin und Geschlechterforscherin, Autorin und Herausgeberin. Ihre Schwerpunkte sind Geschlechterdemokratie, Bedingungsloses Grundeinkommen, Solidarische Ökonomie und soziale Bewegungen.

*Dieser Text ist zuerst erschienen in: Utta Isop (Hg.) (2017): *Gewalt im beruflichen Alltag. Wie Hierarchien, Einschlüsse und Ausschlüsse wirken. Berichte von Intersektionen institutioneller Gewalt*, AG SPAK. <http://www.agspak-buecher.de/Utta-Isop-Hg-Gewalt-im-beruflichen-Alltag>

Anmerkungen:

(1) Das großgeschriebene ‚Schwarz‘ bezieht sich nicht in erster Linie auf die Hautfarbe, sondern bezeichnet eine politische Position, die die negative Betroffenheit von Rassismus zum Ausgangspunkt von Kritik und Widerstand macht.

(2) Das hier und in weiterer Folge angerufene ‚wir‘ ist ein vages kritisch-feministisches und – jedenfalls in Bezug auf die beiden Autorinnen – weißes ‚wir‘. Ob du, Leser*in, dich damit identifizieren kannst und magst, können und wollen wir nicht beantworten. Uns Autorinnen war es wichtig damit auf die Kollektivität feministischer Debatten- und Aktionsräume zu verweisen.

(3) Wörtlich bedeutet rape culture ‚Vergewaltigungskultur‘ und damit ist die erschreckende Normalität von Gewalt gegen Frauen und deren Propagierung und Legitimation durch Traditionen, Werte und gesellschaftliche Routinen, durch die Kultur(industrie) und durch (scheinbare) gesellschaftliche Zwänge gemeint.

#ausnahmslos (2016): *Gegen sexualisierte Gewalt und Rassismus. Immer. Überall. #ausnahmslos*. <http://ausnahmslos.org/> (Zugriff: 13.12.2017).

Buchholz, Helene (2016): *Köln und die Konsequenzen: Der Sexismus der Anderen*. <http://publikative.org/2016/01/11/koeln-und-die-konsequenzen-der-sexismus-der-anderen/> (Zugriff: 13.11.2017).

Collins, Patricia Hill 2(000 [1990]): *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*. London/New York: Routledge.

Dietze, Gabriele (2013): *Weißer Frauen in Bewegung. Genealogien und Konkurrenzen von Race- und Genderpolitiken*. Berlin: transcript.

Heflik, Roman (13.05.2004): *Lynchmord kommt nach 50 Jahren vor Gericht*. <http://www.spiegel.de/panorama/us-justiz-lynchmord-kommt-nach-50-jahren-vor-gericht-a-299351.html> (Zugriff: 08.12.2017).

Jäger, Margarete (1999): *Ethnisierung von Sexismus im Einwanderungsdiskurs. Analyse einer Diskursverschränkung*. http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Ethnisierung_von_Sexismus.htm (Zugriff: 14.11.2017).

Kaufmann, Matthias (24.01.2013): *Mal wieder „zufällig“ am Po berührt*. <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/sexuelle-belaestigung-wo-verlaeuft-die-grenze-a-879553.html> (Zugriff: 08.12.2017).

Molnár, Jenő Alpár (2008): *Wir waren doch nur Kinder ... Geschichte einer geraubten Kindheit*. Frankfurt a.M.: August von Goethe Literaturverlag.

Rommelspacher, Birgit (1998 [1995]): *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin: Orlanda.

Schrowange, Birgit (17.04.2013): *Ich wurde sexuell belästigt*. <http://www.rundschau-online.de/aus-aller-welt/birgit-schrowange--ich-wurde-sexuell-belaestigt-,15184900,22395056.html> (Zugriff: 08.12.2017).

Statista (2015): *Afroamerikanische Opfer von Lynchings in den USA nach Bundesstaaten in den Jahren 1877 bis 1950*. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/386322/umfrage/opfer-von-lynchmorden-in-den-usa/> (Zugriff: 08.12.2017).

DER EINFLUSS VON INCIVILITIES AUF KRIMINALITÄTSFURCHT IM STADT-LAND-VERGLEICH

Stefan Hopf und Rebekka Rohner

Das Sicherheitsempfinden, hier verstanden als die Furcht vor Kriminalität, von älteren und hochaltrigen Menschen ist in Österreich ein bisher eher wenig beleuchtetes Feld. Abseits einer groß angelegten Studie aus dem Jahr 2012 (vgl. Studer 2014) finden sich kaum quantitative Beiträge, die sich explizit mit dem Sicherheitsempfinden dieser Gruppe beschäftigen. Dieser Mangel in der Datenlage erscheint vor allem aus zwei Gründen erklärungsbedürftig: Erstens, weil international die Untersuchung von Kriminalitätsfurcht älterer Menschen disziplinenübergreifend bereits seit den 1980er Jahren fester Bestandteil der Kriminalitätsfurchtforschung ist (vgl. Beaulieu et al. 2004: 122). Zweitens handelt es sich bei der Altersgruppe 65+ schon allein aufgrund ihres sehr großen Anteils an der Gesamtbevölkerung von 18,5%, welcher bis 2030 voraussichtlich sogar auf 22,8% ansteigen wird (vgl. Statistik Austria, 11.11.2016), um eine äußerst wichtige Gruppe innerhalb der Gesellschaft, deren Einstellungen jedenfalls relevant sind. Zusätzlich wurde lange Zeit von einem sogenannten ‚Kriminalitätsfurcht-Paradoxon‘ ausgegangen, bei dem der Gruppe der älteren Menschen eine im Vergleich zu anderen Altersgruppen und in Anbetracht ihres niedrigen objektiven Viktimisierungsrisikos ein paradoxes Ausmaß an Kriminalitätsfurcht nachgesagt wurde (vgl. Greve et. al 1996, Ditton/Farrel 2000; Hale 1996). Vor diesem Hintergrund scheint es unverständlich, weswegen sich die österreichische Forschung dieser Frage bisher nur spärlich angenommen hat.

Angesicht dieser Sachlage wurde im Rahmen des Projektes SI-Alt (Polizei und Alter: Stärkung der subjektiven Sicherheit älterer und hochaltriger Frauen und Männer im öffentlichen Raum) die Kriminalitätsfurcht von Personen ab 65 Jahren in drei Pilotregionen (Wien, Bruck an der Mur,

und Tamsweg im Lungau) in Österreich untersucht (1). Dazu werden vom Forschungsbüro queraum. kultur- und sozialforschung in Kooperation mit der Universität Wien (Institut für Soziologie) und der Wirtschaftsuniversität Wien (Kompetenzzentrum für empirische Forschungsmethoden) in den drei Pilotregionen quantitative und qualitative Erhebungen durchgeführt. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) ist in der Studie als Bedarfsträger eingebunden, um der Erfordernis der Anwendungsorientiertheit Rechnung zu tragen. Im folgenden Beitrag wollen wir uns mit der Frage beschäftigen, wie sich das Sicherheitsempfinden und das Sicherheitsverhalten in diesen drei Pilotregionen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Social Disorder (sozialer ‚Verfall‘) und Physical Disorder (Verfall von Infrastruktur und Gebäuden) unterscheidet.

Messung von Kriminalitätsfurcht

Im Rahmen des Projektes kamen unterschiedliche Instrumente zur Erhebung der Kriminalitätsfurcht zum Einsatz. Neben dem sogenannten ‚Standardindikator‘, (2) der in doppelter Ausführung zur Anwendung kam, sowohl in Bezug auf das Sicherheitsgefühl tagsüber, als auch auf das Sicherheitsgefühl bei Nacht (3), wurden ebenfalls die affektive Ebene der Furcht (Häufigkeit oder Intensität von Kriminalitätsfurcht) sowie die kognitive (Wahrnehmung und Bewertung von Viktimisierungsrisiken) und die konative Ebene (auf Kriminalität bezogenes Vermeidungsverhalten und vorbeugende Maßnahmen) getestet (vgl. Blas 2004; Reuband 2009). In diesem Beitrag beschränken wir uns, trotz der umfangreichen Kritik an dieser Art der Messung

(vgl. Ferraro/LaGrange 1987; Hale 1996; Noack 2015), auf die Analyse des Sicherheitsempfindens mittels Standardindikator, zumal Reuband (2000) die Anwendbarkeit des Standardindikators vor allem in Bezug auf Gewaltkriminalität bestätigt. Um der Kritik und den neueren Ansätzen auch in diesem Beitrag schließlich zumindest ein Stück weit Rechnung zu tragen, soll in den folgenden Darstellungen darüberhinaus auch die konative Ebene der Kriminalitätsfurcht berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise scheint auch hinsichtlich des gut dokumentierten Zusammenhangs zwischen höherem Alter und dem (damit steigendem) Sicherheitsverhalten angebracht (vgl. Kappes et al. 2013: 112).

Ein kurzer Blick in die Datenlage in Österreich zeigt, dass bei der Messung mittels Standardindikator bisher immerhin rund 30% der SeniorInnen angaben sich unsicher (23%) bzw. sehr unsicher (7%) zu fühlen, wenn sie nachts alleine zu Fuß die Wohnung verlassen, wobei deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen. (vgl. Studer 2014: 167). Etwas über diesen Werten lagen die Ergebnisse des Präventionsmonitors (2012: 50), in dem 38% der Befragten die 65 Jahre alt und älter waren angaben sich unsicher zu fühlen, wenn sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine in der Nachbarschaft spazieren gehen.

Erklärung von Kriminalitätsfurcht

Aus der Reihe an Erklärungsansätzen (vgl. Boers 2002) die im Zusammenhang mit Kriminalitätsfurcht bestehen gelten insbesondere die ‚Disorder‘ und ‚Incivility‘ Ansätze als bedeutungsvoll. Ihren Ursprung haben diese Konzepte in der Theorie der sozialen Desorganisation der Chicago School, hier vor allem Shaw und McKay (1942), wobei die von Wilson und Kelling (1982) aufgestellte ‚Broken Window Theorie‘ maßgeblich zu Verbreitung beitrug (vgl. Lüdemann 2006: 288). Zentraler Gedanke ist, dass ‚Incivilities‘, also Merkmale sozialen und physischen Verfalls, wie etwa Betrunkene und herumlungernde Jugendliche bzw. heruntergekommene Häuser und Vandalismus, das Unsicherheitsgefühl in einem bestimmten Raum verstärken (vgl. Hohage 2004). Der Zusammenhang zwischen dem wahrgenommenen physischen und sozialen Verfall einer Gegend und der vorhandenen Furcht vor Kriminalität konnte in der Kriminalitätsfruchtforschung

dabei wiederholt nachgewiesen werden (vgl. LaGrange et al. 1992; Hale 1996; Lüdemann 2006; Gerber et al. 2010). Im gegenständlichen Beitrag wollen wir uns diesbezüglich allerdings nicht nur auf den Zusammenhang von vorhandenen bzw. wahrgenommenen Disorder-Phänomenen und Kriminalitätsfurcht beschränken, sondern interessieren uns in Anschluss an Lüdemann (2006) und Studer (2014) insbesondere für den Einfluss der persönlichen Einstellung und Bewertung der Befragten gegenüber derartigen Phänomenen. Dabei soll die Hypothese getestet werden, ob die Problembewertung von Incivilities entscheidender für die Erklärung der Kriminalitätsfurcht ist als die tatsächlich wahrgenommenen Incivilities.

Stadt-Land-Unterschiede

Wie bereits erwähnt, wurden die Erhebungen in drei Pilotregionen durchgeführt. Diese drei Regionen unterscheiden sich voneinander vor allem in der Bevölkerungsdichte und dem Urbanisierungsgrad, weswegen sich die Frage, ob es Unterschiede hinsichtlich der Kriminalitätsfurcht zwischen städtischen und ländlichen Regionen gibt, aufdrängt. Basierend auf bisherigen Untersuchungen liegt die Vermutung nahe, dass in ländlichen Regionen die Furcht vor Kriminalität gegenüber dichter besiedelten Regionen niedriger ist (vgl. Kury/Obergell-Fuchs 2003: 14). Auch die einschlägigen österreichischen Studien, die dieses Merkmal berücksichtigen, zeigen einen Unterschied zwischen Stadt und Land. Sowohl die Resultate der Untersuchung von Studer (vgl. 2014: 168), als auch die Zahlen des Präventionsmonitors sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache. Insofern verwundert es nicht, wie auch der Blick in die Forschungslandschaft zeigt, dass Kriminalitätsfurcht als Problem des urbanen Raumes angesehen wird und ländliche Regionen in Fragen der Kriminalitätsfurcht und ähnlichen Phänomenen gerne außen vorgelassen werden (vgl. Pleggenkuhle/Schafer 2017: 1). Mögliche Konsequenz dieser Fokussierung ist ein theoretischer Bias, d.h. für die Erklärung von Kriminalitätsfurcht insgesamt werden vor allem jene theoretischen Ansätze als bedeutungsvoll angesehen, die zur Erklärung der Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum angemessen scheinen. So mag es etwa auf der Makroebene für den Zusammenhang zwischen der objektiven Kriminalitätsrate und dem Kriminalitätsfurchtniveau keine eindeutigen Befunde geben (vgl. Hale 1996:

106), doch zeigt eine Untersuchung aus Deutschland, dass im ländlichen Raum hier durchaus eine Beziehung besteht (vgl. Völschow/Helms 2014: 185f.). Für den vorliegenden Beitrag ist der Einfluss des Urbanisierungsgrades von Bedeutung, da eine der wichtigsten hier zu klärenden Fragestellungen den Zusammenhang zwischen der Bewertung von Incivilities und dem Grad der Kriminalitätsfurcht betrifft. Da in ländlichen Regionen üblicherweise ein geringeres Maß an sozialer Desorganisation besteht (vgl. Kury/Obergell-Fuchs 2003: 14), könnte die vorliegende Analyse zu einem besseren Verständnis für die im ländlichen Bereich vorhandene Kriminalitätsfurcht beitragen.

Datenerhebung & Stichprobe

Für die Datenerhebung wurden drei Pilotregionen auf Basis ihrer unterschiedlichen Bevölkerungszahl ausgewählt: Tamsweg in Salzburg mit einer Bevölkerungszahl von 5.640 EinwohnerInnen, Bruck an der Mur in der Steiermark mit an die 15.800 EinwohnerInnen und Wien mit etwas weniger als 1.830.000 EinwohnerInnen (vgl. Statistik Austria 17.07.2017). In diesen drei Regionen wurden drei Stichproben basierend auf einem Random-Route-Verfahren gezogen und Face-to-face-Interviews mit Personen ab 65 Jahren in Privathaushalten geführt. Damit konnten für Tamsweg und Bruck an der Mur repräsentative Daten generiert werden. Aufgrund geringer Rücklaufquoten mussten in Wien zusätzlich noch Interviews in PensionistInnenklubs geführt werden, daher kann hier nur sehr bedingt von einer repräsentativen Stichprobe gesprochen werden. Da der vollständige Datensatz für Wien momentan noch nicht zur Verfügung steht, bezieht sich dieser Aufsatz auf eine Stichprobe von lediglich 416 Personen. Von den Befragten leben 24,8% in Tamsweg, weitere 37,3% in Bruck an der Mur und 38% in Wien. 57,9% der Befragten sind weiblich und 20,4% sind über 80 Jahre alt.

Ergebnisse

Zunächst sollen die Ergebnisse des Standardindikators erläutert werden. Dabei wird der Standardindikator am Tag dargestellt, nicht jedoch der Indikator in der Nacht. Der Grund dafür liegt darin, dass das Messinstrument vor allem bei Personen über 80 unangemessen scheint, da

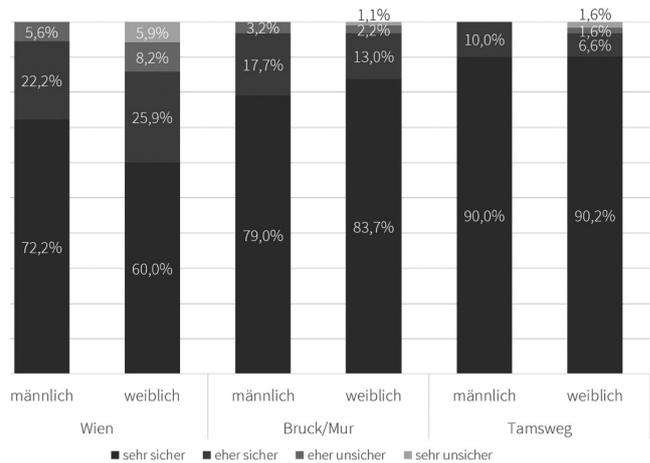


Abbildung 1: Sicherheitsgefühl tagsüber nach Ort und Geschlecht; (Quelle: eigene Berechnung)

Personen in diesem Alter seltener nachts auf der Straße sind. Auf die Frage „Wie sicher fühlen Sie sich, wenn Sie tagsüber alleine in Ihrer Nachbarschaft zu Fuß unterwegs sind?“ antworten in allen drei Regionen die meisten Befragten, dass sie sich sehr sicher oder eher sicher fühlen. In Tamsweg und Bruck an der Mur geben generell nur 2–3% an, dass sie sich eher oder sehr unsicher fühlen. In Wien dagegen ist es fast jede/r Zehnte, der/die sich tagsüber auf der Straße eher oder sehr unsicher fühlt. Dieser große Unterschied zwischen Wien und den beiden anderen Regionen ist signifikant.

Betrachtet man das Sicherheitsgefühl am Tag auch noch differenziert nach Geschlecht, fällt generell auf, dass Männer sich in Wien wesentlich sicherer fühlen als Frauen. In Wien geben nur 5,6% der Männer an, sich eher unsicher zu fühlen, während sich 14% der Wienerinnen tagsüber eher oder sehr unsicher fühlen. In Bruck an der Mur gibt in etwa der gleiche Prozentsatz bei Frauen und Männern an, sich unsicher zu fühlen (3,3% bzw. 3,2%). Interessanterweise geben allerdings um fast fünf Prozent mehr Frauen (83,7% der Frauen gegenüber 79% der Männer) an, sich sehr sicher zu fühlen. In Tamsweg schließlich gab es überhaupt keine Männer, die sich tagsüber unsicher gefühlt haben und bei den Frauen gaben auch nur 3,2% an, sich eher oder sehr unsicher zu fühlen. Folglich konnte ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern nur in der Großstadt nicht aber, in den kleineren Gemeinden festgestellt werden.

Warum fühlen sich die Befragten im ländlichen und semi-städtischen Raum nun sicherer als im städtischen Raum Wien? Wie bereits erläutert wurde, liegt ein möglicher

Mittelwerte der Problembewertung (Balken; 1=kein Problem - 4=großes Problem) und Vorhandensein (Linien; %) der einzelnen Disorder

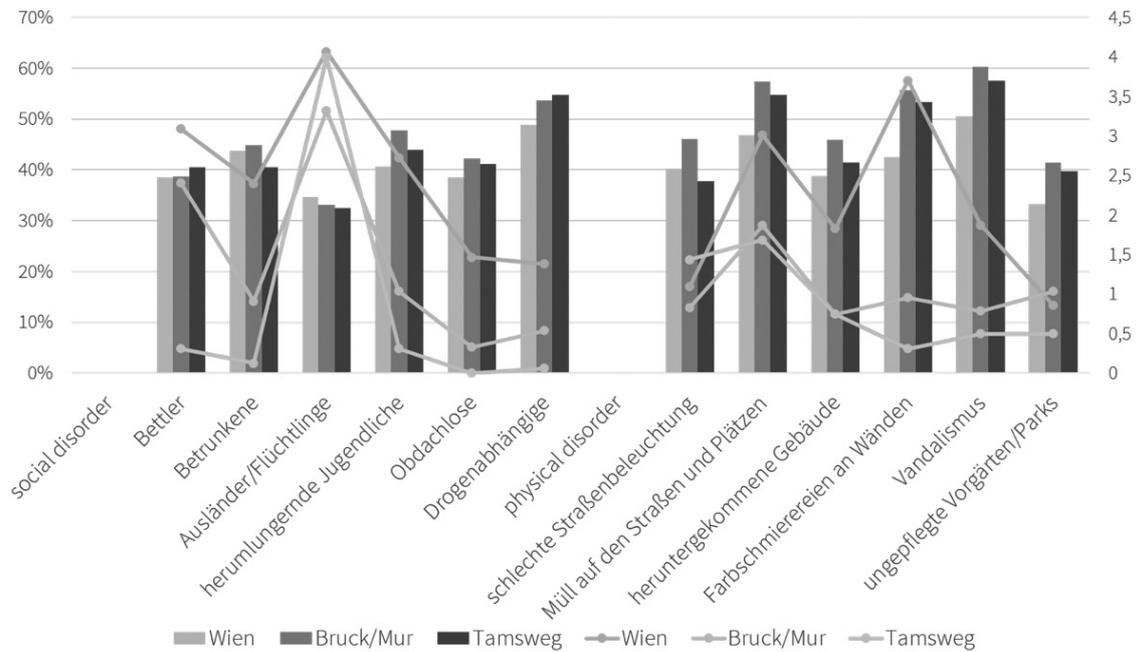


Abbildung 2: Vorhandensein und Problembewertung von Social and Physical Disorder-Phänomenen; (Quelle: eigene Berechnung)

Erklärungsfaktor im Disorder-Phänomen. Hierfür wurden im Erhebungsinstrument einerseits das Vorhandensein von sozialem und physischem Verfall bzw. Unordnung in der Nachbarschaft erfragt und zum anderen die davon unabhängige Einschätzung, inwiefern ein potentiell Vorhandensein dieser Phänomene ein Problem darstellen würde. Die Linien in der obenstehenden Graphik zeigen die Anzahl der bemerkten Disorder-Phänomene und die Balken geben die Mittelwerte der Einschätzung der Disorder-Phänomene als Problem wieder, dabei steht 1 für die Antwort ‚kein Problem‘ und 4 für ‚großes Problem‘. Wie wichtig diese Unterscheidung ist, wird daran erkenntlich, dass in allen drei Regionen zwischen 50% und 65% der Befragten Ausländer in der Nachbarschaft haben, sie aber im Schnitt eher als geringes ‚Problem‘ einstufen. Dagegen haben viel weniger Befragte ‚Drogensüchtige‘ in ihrer Nachbarschaft, stufen diese aber im Schnitt als ziemliches bis großes ‚Problem‘ ein. Ebenfalls fällt die Bewertung der physischen Unordnung (wie z.B. Müll) generell negativer aus als die Bewertung der sozialen Unordnung, wobei vor allem in Bruck an der Mur ‚physical Disorder‘ negativer bewertet wurde als in den beiden anderen Regionen. Wenig überraschend werden in Wien am meisten Disorder-Phänomene

wahrgenommen, interessanterweise allerdings auch am wenigsten als problematisch eingestuft. Schließlich wollen wir uns nun ansehen, inwieweit diese Incivilities einen Einfluss auf das Sicherheitsverhalten älterer Menschen haben. Dabei wurden unterschiedliche Maßnahmen abgefragt, wobei das „Vermeiden unbekanntem Personen die Haustür zu öffnen“ (68,3%), das „Wechseln der Straßenseite bei bedrohlich wirkenden PassantInnen“ (65,1%) und das „Meiden bestimmter Gegenden in der Nacht“ am häufigsten genannt wurde (58,7%). Wesentlich weniger Befragte haben sich tatsächlich einen Gegenstand zum Schutz gekauft, wie etwa einen Pfefferspray (12,3%), einen Taschenalarm (9,1%) oder eine Waffe (8,2%). Nur 15 Personen, also 3,6%, haben gar keine dieser Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Im Schnitt wurden 4,33 Sicherheitsmaßnahmen angegeben. Aus den abgefragten Maßnahmen wurde ein Index erstellt, der eine akzeptable interne Konsistenz mit einem Cronbach's Alpha von 0,67 aufweist. Es soll nun der Frage nachgegangen werden, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Sicherheitsverhalten und den Social- und Physical-Disorder-Phänomenen gibt. Dazu wurde ein lineares Regressionsmodell berechnet, wobei als abhängige Variable die Anzahl an getroffenen Sicherheitsmaßnahmen gewählt wurde. Im Regressionsmodell wird nun ersichtlich, dass – unabhängig vom Wohnort – das Geschlecht den größten Einfluss auf das Sicherheitsverhalten ausübt. So geben Frauen signifikant mehr getroffene

Sicherheitsmaßnahmen an als Männer. Entscheidend für das Sicherheitsverhalten ist aber auch noch der Wohnort. Dabei gibt es zwischen BewohnerInnen von Bruck an der Mur und BewohnerInnen von Tamsweg nach der Kontrolle von Disorder-Phänomenen keinen signifikanten Unterschied mehr. Im Gegenteil dazu treffen jene Personen die in Wien leben allerdings signifikant mehr Sicherheitsmaßnahmen als die TamswegInnen. Die Disorder-Phänomene wurden nun zum einen getrennt nach Physical Disorder und Social Disorder ins Modell aufgenommen, zum anderen wurde die Wahrnehmung bzw. das Vorhandensein von Disorder-Phänomenen und deren Bewertung als Problem kombiniert. Dabei wird ersichtlich, dass Physical Disorder, also zum Beispiel heruntergekommene Gebäude oder Müll auf den Straßen, unabhängig davon ob sie wahrgenommen wurden oder nicht und ob sie als problematisch eingestuft wurden oder nicht, keinen Einfluss auf das Sicherheitsverhalten haben.

Bei den Social Disorders, wie z.B. Betrunkene oder herumlungernde Jugendliche, ist der Zusammenhang recht komplex. So haben Social-Disorder-Phänomene welche zwar wahrgenommen wurden allerdings nicht als problematisch angesehen werden, keinen Einfluss auf das Sicherheitsverhalten der Befragten. Social-Disorder-Phänomene welche nicht wahrgenommen wurden jedoch als problematisch bewertet werden würden, haben einen leichten Einfluss auf das Sicherheitsverhalten. Diese Personen geben etwas mehr getroffene Sicherheitsmaßnahmen an als die anderen Befragten. Schließlich haben den zweitgrößten Einfluss im Modell Social Disorder jene Merkmale, welche wahrgenommen wurden und als problematisch angesehen werden. Personen, welche dieser Gruppe angehören, treffen wesentlich mehr Sicherheitsmaßnahmen – unabhängig vom Wohnort und Geschlecht – als die anderen Befragten. Es lässt sich also erkennen, dass die Wahrnehmung/das Vorhandensein der Social Disorder zwar zur Erklärung beiträgt, entscheidend dafür ist allerdings die Bewertung dieser als Problem.

Konklusion

Ziel dieses Artikels war es einerseits einen Beitrag zur Klärung der Situation von älteren und hochaltrigen Menschen hinsichtlich ihres subjektiven Sicherheitsempfindens im Stadt-Land-Vergleich zu leisten und andererseits sollte der Frage, inwiefern die persönliche Problembewertung von

Incivilities die Furcht vor Kriminalität erklärt, nachgegangen werden. Die Analyse zeigt, dass die Unterschiede zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung deutlich vorhanden sind, wobei zwischen ruralen und semi-ruralen Räumen kein Unterschied festgestellt werden konnte. Ein durchaus bemerkenswerter Unterschied ergibt sich bei der Betrachtung des Merkmals Geschlecht. In den meisten Studien liegt das Furchtniveau von Frauen deutlich über dem der Männer, wie sich auch in unserer Analyse der Situation in Wien gezeigt hat. Demgegenüber konnte in Bruck an der Mur und Tamsweg dieser Geschlechterunterschied nicht nachgewiesen werden. Zwar muss hier einschränkend auf das allgemein niedrige Furchtniveau hingewiesen werden, doch kann dieses Ergebnis jedenfalls als Anlass für weitere Forschungen in diese Richtung gelesen werden. Bezüglich der Wahrnehmung und Bewertung von Incivilities kann wie in bereits bestehenden Studien (vgl. Ziegler et al. 2011: 37) in einem ersten Schritt ein Unterschied zwischen Problembewertung und Wahrnehmung/Vorhandensein festgehalten werden. In einem zweiten Schritt sollte die Frage geklärt werden, ob die persönliche Einstellung, in Form der Problembewertung von Incivilities, eine Voraussetzung für den Einfluss von Incivilities auf die Furcht vor Kriminalität ist. Vorab muss dabei auf den generell nicht vorhandenen Einfluss von physischem Verfall hingewiesen werden, was grundsätzlich der Tendenz entspricht, dass Social Disorder Phänomene entscheidender sind als jene von Physical Disorder (vgl. Hale 1996: 116). Demgegenüber steht, dass die Merkmale des sozialen Verfalls zur Erklärung von Kriminalitätsfurcht nur dann beitragen, wenn die Voraussetzung einer persönlichen Einschätzung dieser Merkmale als problematisch, erfüllt ist. Für weiterführende Analysen würde es sich lohnen einen genaueren Blick auf diesen Zusammenhang zu werfen und insbesondere der Frage nachzugehen, welche Motive hinter dieser Problembewertung stecken.

Rebekka Rohner arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie im Schwerpunkt Sozialgerontologie, wo sie derzeit auch an ihrem Disserationsprojekt arbeitet.

Stefan Hopf beendet derzeit sein Masterstudium am Institut für Soziologie, an dem er seit mehreren Jahren auch als Mitarbeiter tätig ist.

Anmerkungen:

- (1) Das Projekt wurde im Sicherheitsforschungs-Förderprogramm KIRAS vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie finanziert.
- (2) „Tagsüber – wie sicher fühlen Sie sich (würden Sie sich fühlen), wenn Sie alleine in Ihrer Nachbarschaft zur Fuß (im Rollstuhl) unterwegs sind (wären)?“ und „Wie ist das nachts - wie sicher fühlen Sie sich (würden Sie sich fühlen), wenn Sie alleine in Ihrer Nachbarschaft zur Fuß (im Rollstuhl) unterwegs sind (wären)?“.
- (3) Klassische Formen lauten etwa: „How safe do you feel being out alone in your neighbourhood at night“ (vgl. Noack 2015: 86) oder „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie hier in dieser Gegend nachts draußen alleine sind“ (vgl. Kreuter 2012: 47).

Beaulieu, Marie/Nancy Leclerc/Micheline Dubé (2004): *Chapter 8 Fear of Crime Among the Elderly*. In: *Journal of Gerontological Social Work* 40/4, 121–138.

Boers, Klaus (2002): *Furcht vor Gewaltkriminalität*. In: Wilhelm Heitmeyer/Hagen John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdt. Verl., 1399–1422.

Ditton, Jason/Steven Farrall (2000): *The fear of crime*. Ashgate, Aldershot.

Ferraro, Kenneth/Randy LaGrange (1987): *The Measurement of Fear of Crime*. In: *Sociological Inquiry* 57/1, 70–97.

Furian, Gerald/Matthias Gaderer/Patrik Manzoni (2012): *Der Präventionsmonitor. Ergebnisse einer österreichweiten Befragung zu Kriminalitätsfrucht und Opfererfahrung*. In: *SIK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 4, 48–59.

Gerber, Monica M./Jonathan Jackson/Helmut Hirtenlehner (2010): *Insecurities about crime in Germany, Austria and Switzerland: A review of research findings*. In: *European Journal of Criminology* 7/2, 141–157.

Greve, Werner/Daniela Hosser/Peter Wetzels (1996): *Bedrohung durch Kriminalität im Alter: Kriminalitätsfurcht älterer Menschen als Brennpunkt einer Gerontoviktimologie*. Baden-Baden: Nomos.

Hale, Chris (1996): *Fear of Crime. A Review of the Literature*. In: *International Review of Victimology* 4/2, 79–150.

Helms, Marlene/Yvette Völschow (2014): *Veichtaer Bürgerbefragung zum subjektiven Sicherheitsempfinden*. In: Yvette Völschow (Hg.): *Kriminologie ländlicher Räume. Eine multiperspektivische Regionalanalyse*. Wiesbaden: Springer.

Hohage, Christoph (2004): „Incivilities“ und Kriminalitätsfurcht. In: *Soziale Probleme* 15/1, 77–95.

Kappes, Cathleen/Werner Greve/Sabine Hellmers (2013): „Fear of Crime in Old Age. Precautious Behaviour and Its Relation to Situational Fear“. In: *European Journal of Ageing* 10/2, 111–125.

Kreuter, Frauke (2002): *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

LaGrange, Randy L./Kenneth Ferraro/Michael Supancic (1992): *Perceived Risk and Fear of Crime. Role of Social and Physical Incivilities*. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 29/3, 311–334.

Lüdemann, Christian (2006): *Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum*. In: *Kölner Zeitschrift Für Soziologie und Sozialpsychologie* 58/2, 285–306.

Noack, Marcel (2015): *Methodische Probleme bei der Messung von Kriminalitätsfurcht und Viktimisierungserfahrungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Pleggenkuhle, Breanne/Joseph A. Schafer (2017): *Fear of crime among residents of rural counties. An analysis by gender*. In: *Journal of Crime and Justice* 4/40, 1–16.

Reuband, Karl-Heinz (2009): *Kriminalitätsfrucht. Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten*. In: Hans-Jürgen Lange et. al. (Hg.): *Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorie und Folgen*. Wiesbaden: VS, 233–251.

Reuband, Karl-Heinz (2000): *Der Standardindikator zur Messung von Kriminalitätsfurcht. In spektakulärer Weise unspezifisch und in der Praxis dennoch brauchbar?* In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83/3, 185–195.

Shaw, Clifford/Henry D. McKay (1942): *Juvenile Delinquency in Urban Areas*. Chicago: University of Chicago Press.

Statistik Austria (17.07.2017): *Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 mit Stichtag 31.10.: Demographische Daten, Wanderung. Gebietsstand 2017*. Gemeinde: Bruck an der Mur (62139), <http://www.statistik.at/blickgem/ae4/g62139.pdf> (Zugriff: 10.11.2017).

Statistik Austria (17.07.2017): *Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 mit Stichtag 31.10.: Demographische Daten, Wanderung. Gebietsstand 2017*. Gemeinde: Tamsweg (50510). <http://www.statistik.at/blickgem/ae4/g50510.pdf> (Zugriff: 10.11.2017).

Statistik Austria (17.07.2017): *Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 mit Stichtag 31.10.: Demographische Daten, Wanderung. Gebietsstand 2017*. Gemeinde: Wien (90001). <http://www.statistik.at/blickgem/ae4/g90001.pdf> (Zugriff: 10.11.2017).

Statistik Austria (11.11.2016): *Bevölkerungsprognose 2016: Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für Österreich 2015–2100 laut Hauptszenario*. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/demographische_prognosen/bevoelkerungsprognosen/027308.html (Zugriff: 03.12.2017).

Studer, David (2014): *Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung im Alter: Ergebnisse einer nationalen Opferwerdungsbefragung unter österreichischen Seniorinnen und Senioren*. Zürich [u.a.]: Dike-Verl.

Wilson, James Q./George Kelling L. (1982): *Broken Windows*. In: *Atlantic Monthly* 249/3, 29–38.

Ziegleder, Diana/Dominic Kudlacek/Thomas Fischer (2011): *Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung*. In: *Schriftenreihe Sicherheit* 5. Berlin: Forschungsforum Öffentliche Sicherheit.

MUSS UNSERE ‚HEIMAT‘ GESCHÜTZT WERDEN?

Eine historische Betrachtung des Heimatbegriffs im Kontext der österreichischen Sicherheitspolitik

Vincent Schmidts

– „Wir sind dem Schutz unserer Heimat Österreich, unserer nationalen Identität und Eigenständigkeit sowie unserer natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.“ (FPÖ 2017)

Dies sind die einleitenden Worte des zweiten Absatzes des FPÖ Parteiprogramms. Ein Spruch, der in den vergangenen Nationalratswahlen im September mehr als 57% Zustimmung erhalten hat (vgl. BMI 2017). Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Rechtsruck in der politischen Landschaft zeigt, dass die Sicherheit „unserer Heimat Österreich“ in der Bevölkerung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Doch wen wundert es? Denn seit mehr als zwei Jahren sind die Themen Terroranschläge, ‚Flüchtlingskrise‘ und ‚Islamisierung Europas‘ Dauergäste auf den Titelblättern der Boulevardzeitungen Österreichs und befüllen diese auch zunehmend in vermeintlichen Qualitätszeitungen. Dies zeigt sich auch in Schlagzeilen, wie „Angst!“ (Bild, 21.12.2016: 1), „Wirbel um neue Schock-Studie zum Islam“ (Österreich, 01.08.2017) oder „Idomeni-Flüchtlinge drängen jetzt nach Westeuropa“ (Kronen Zeitung, 29.05.2016). Angesichts solcher Überschriften und des geplanten neuen Sicherheitspakets der ÖVP, möchte ich den im Titel gestellten Fragen auf den Grund gehen. Denn die Relevanz des Begriffs ‚Heimat‘ hat nicht nur im öffentlichen Diskurs, sondern auch in der Politik (v.a. im Wahlkampf) an Bedeutung zugenommen.

Heile Welt

Dabei stellt sich zuallererst die Frage, was genau eigentlich mit Heimat gemeint ist. Dies wird anhand des Beispiels Österreich und seiner austrofaschistischen Vergangenheit näher beleuchten. Die Suche nach einer Begriffsdefinition gestaltet sich allerdings schwieriger, als anfangs gedacht.

Denn der Begriff Heimat besitzt so viele Facetten und verschiedene Bedeutungen, dass er als undefinierbar zu bezeichnen ist. Durch die Unschärfe des Begriffs kann Heimat somit eher als ‚Assoziationsgenerator‘ verstanden werden (vgl. Gebhard et al. 2007: 9). Somit stellt sich bei der Frage, wie Heimat im deutschen Sprachraum zu definieren ist, auch die Frage, was mit Heimat assoziiert wird. Um diese Fragen beantworten zu können, habe ich das Heimatverständnis der beiden Kandidaten der Bundespräsidentenstichwahlen 2016 untersucht, da beide stark polarisierende Rollen im Wahlkampf eingenommen haben und trotzdem beide Heimat als zentrales Wahlkampfthema benutzen. So verbinden beide Politiker mit Heimat die Herkunft und die Vorfahren. Folglich erzählte Alexander Van der Bellen oft von seiner Herkunft aus dem Kaunertal und wie dieses durch seine Vorfahren gemeinsam gestaltet wurde (vgl. Van der Bellen 2016a). Auch Norbert Hofer spricht über die Verbundenheit mit den Vorfahren seiner Heimat Österreich und dass das, was durch sie erbaut wurde, erhalten werden müsse (vgl. Parteiprogramm FPÖ 2017). Ein weiteres zentrales Merkmal, welches beide Kandidaten mit Heimat verbinden, ist der Begriff ‚Freiheit‘. Diesen Begriff erwähnen beide Kandidaten immer wieder auf die Frage, was für sie Heimat bedeutet (vgl. Kalyciok 2016). Freiheit wird auch von vielen zeitgenössischen Künstler_innen und Autor_innen, die sich mit dem Thema Heimat beschäftigen als wichtige Dimension angesehen. So schreibt zum Beispiel Hans Bergel, Journalist:

„Heimat bedeutet aus meiner Sicht zuallererst Freiheit – die Freiheit, der zu sein, der ich nach Geburt, Elternhaus, Erziehung, Sprache, Bildung und Geschichte, nach Aussage- und Verantwortungsbedürfnis bin.“ (Bergel 2014: 66)

Diese Sichtweise von Heimat geht davon aus, dass man seine Heimat selbstbestimmt konstruiert und somit die Freiheit hat, zu sein, wie man sein will (1). Beide Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl haben einen starken Bezug zur österreichischen Landschaft hergestellt, welche auf Plakaten und in den Wahlvideos immer wieder in Szene gesetzt wurde (vgl. FPÖ TV; Van der Bellen 2016b). Beide Kandidaten sprechen auch wiederholt davon, dass sie diese bewahren wollen. Solch ein Verständnis des Begriffs zeigt auch, dass Heimat als eine ‚Heile Welt‘ fungiert, die als Zufluchtsort vor Bedrohungen dient, Sicherheit und Frieden gibt und somit von Gefahren von außen geschützt werden soll. Der Terminus Heile Welt geht dabei auf den Soziologen Rudolf Poledna zurück, der Heimat als Heile Welt bezeichnet, in der Bedürfnisse nach Identität, Sicherheit und aktiver Lebensgestaltung erfüllt werden (vgl. Poledna 2014: 51). Somit kann Heimat als die Schaffung eines imaginierten Raums verstanden werden, in dem Bedürfnisse nach Verbundenheit und Freiheit erfüllt werden, der somit Menschen das Gefühl von Sicherheit gibt (ebd.).

Heimat im Wandel der Bedeutung

Doch diese soziale Funktion zeigte sich im Heimatverständnis nicht immer. Denn bis ins 19. Jahrhundert gab es keinen imaginierten sozialen Raum (vgl. Anderson 2006) und somit war ein abstraktes Konzept von Heimat nicht vorhanden. Durch die zunehmende Modernisierung und Globalisierung kam es immer mehr zum Kontakt verschiedener Kulturräume. Dies führte dazu, dass das Objekt des gesellschaftlichen Diskurses das ‚Fremde‘ wurde und somit auch Heimat dort zu verorten war, da diese erst durch ihren eigenen Verlust in der Fremde ersichtlich wurde (vgl. Gebhard et al. 2007: 18ff.). Heimat spielte somit damals im Alltag eine eher untergeordnete Rolle und tauchte, wenn überhaupt, nur bei Weltreisenden auf, als diese mit der ‚exotischen‘ Fremde konfrontiert wurden. Erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und schließlich im beginnenden 20. Jahrhundert kam es als Folge der Modernisierungs- und Globalisierungsprozesse zur Reetablierung des Heimatbegriffs. Der schnelle technische Fortschritt im Zuge der Zweiten Industriellen Revolution führte zu einer Fragmentierung und Ausgrenzung innerhalb der Gesellschaft und löste somit Existenzängste bei einem Großteil

der Bevölkerung aus. Aufgrund dessen nahm wieder das ‚Eigene‘, ‚Heimische‘ einen zentralen Stellenwert im österreichischen Sprachgebrauch ein. Der ‚heimatlose Großstadtmensch‘ suchte somit wieder Rückzug im partikulären, ländlichen Dorf, welches als heile Welt fungiert. Dabei ging es auch um die Reinigung des Anderen, um die eigene Heimat zu schützen (vgl. ebd.: 26ff.).

Nationale Identitätskrise

Diese Prozesse lassen sich auch seit Beginn des 21. Jahrhunderts wieder beschreiben. Denn auch heute prägen sogenannte Globalisierungsängste den öffentlichen Diskurs, wie dies die in der Einleitung genannten Schlagzeilen deutlich machen. Auch Jonathan Friedman sieht dies so. In seinem Artikel *Globalization* aus dem Jahr 2004 vergleicht er die Gegenwart mit der Zeit am Ende des 19. Jahrhunderts. Er beschreibt dabei beide Perioden als Phasen des Umbruchs, die durch einen hegemonialen Machtwechsel gekennzeichnet sind. Dieser Umschwung in der politischen Identität ärmerer Schichten der Bevölkerung, in der sich die Globalisierungsverlierer_innen zunehmend nationalistischer Politik zuwenden, wirkt einer entstehenden, kosmopolitischen Ungleichheit entgegen (vgl. Friedman 2004: 181ff.). Andere Abhandlungen zeigen jedoch, dass es nicht die Globalisierungsverlierer_innen selbst, sondern vielmehr jene sind, die Angst vor sozialem Abstieg haben und somit Gefahr laufen, selbst Teil der Verlierer_innen der Globalisierung zu werden, die sich nach dem Schutz der eigenen Heimat sehnen und sich rechtspopulistischen Parteien wie der FPÖ zuwenden, die genau jene Ängste aufgreifen (vgl. Gingrich 2006: 199). Denn die neu entstandenen Unsicherheiten, die durch die Globalisierung hervorgerufen werden, führen zu einer tiefen Krise der menschlichen Identität. Die Erkenntnis über die Welt wird immer komplexer und undurchsichtiger. Diese Komplexität zeigt sich auch in der Identitätskrise des Nationalstaates. Denn dieser wird einerseits durch den Prozess der ‚Verräumlichung‘ zunehmend durch transnationale Gebilde beeinflusst (vgl. Gupta/Ferguson 2002), und andererseits werden seine Handlungen selbst immer intransparenter (vgl. Randeria 2007). Die Reetablierung des Heimatbegriffes kann somit als Gegenbewegung der immer komplexer werdenden Welt und der Unsicherheit der nationalen Identität gesehen werden, um somit der eigenen Identität wieder Sicherheit und Halt zu geben.

Historische Wurzeln

Allerdings lässt sich das verstärkte Verlangen nach dem Schutz der Heimat in ihrer Funktion als Heile Welt nicht nur durch Globalisierungsängste erklären. Denn wenn man die historischen Ursachen jener Ängste unter den Nationalstaaten Europas vergleicht, kommt man zu fundamentalen Unterschieden. So zeigt Don Kalb, dass in vielen Ländern Osteuropas die historische Erfahrung der Enteignung durch die Sowjetunion eine zentrale Rolle in der Entwicklung von Globalisierungsängsten spielt (vgl. Kalb 2011: 16ff.).

Dahingegen beruhen diese Ängste in Österreich viel mehr auf dem ‚ethnischen Othering‘. Ein Sachverhalt, der sich historisch auf die austrofaschistische Vergangenheit des Landes zurückführen lässt, welche oft in Vergessenheit gerät. Dies zeigt sich auch in der Moskauer Deklaration von 1943, in der Österreich als „das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte“ bezeichnet wird (vgl. *Österreichs Verantwortung* 1980). Österreich wird somit als Opfer der nationalsozialistischen Ideologie dargestellt, wodurch auch die eigenen faschistischen und nationalsozialistischen Wurzeln des Landes geleugnet werden. In der Periode, die auf den Zweiten Weltkrieg folgte, wurde Österreich durch die ‚Entnazifizierung‘ und das Verbotsgesetz als ‚gesäubert‘ von der nationalsozialistischen Ideologie betrachtet und konnte somit vergleichsweise schnell den Status eines unabhängigen, freien Landes wiedererlangen (vgl. Stifter 2014: 655ff.). Allerdings war diese Entnazifizierung nur wenig erfolgreich. Vor allem an den Hochschulen war dies ein zentrales Problem, da zwei Drittel des Universitätspersonals 1945 nationalsozialistische Verbindungen hatte und es vielen der entnazifizierten und entlassenen Professoren gelang, nach einer kurzen Außerdienststellung, eine zweite universitäre Karriere zu starten. So erlangten 18% aller in Österreich entlassenen Professoren allein an der Universität Wien eine erneute Anstellung (vgl. ebd. 301ff.). Durch das Verbotsgesetz wurde zwar die NSDAP aus der Politik verbannt, allerdings erlangten ehemalige Mitglieder der Partei durch die Gründung des Verbands der Unabhängigen (VdU) erneut ein Sprachrohr in der Politik (vgl. Bailer-Galanda/Neugebauer 1997: 12). Dieser wurde nach zahlreichen Wahlniederlagen unter dem Namen FPÖ 1955 neu gegründet. Die FPÖ war bei ihrer Neugründung eine deutschnationale, rechtsextreme Partei, in der ehemalige, zum Teil schwer belastete Nazis führende Stellungen einnahmen. An ihrer Spitze stand bspw. Anton Reinthaller. Dieser war

Mitglied der Landesleitung der NSDAP Österreich, Landwirtschaftsminister in der Regierung Seyß-Inquart im März 1938 und wurde später SS-Brigadeführer. Sein Nachfolger Friedrich Peter, FPÖ-Obmann von 1958–1978, war Angehöriger der 1. SS-Infanteriebrigade (vgl. ebd. 13ff.). Die FPÖ ist auch heute noch im Nationalrat vertreten und stellte bei den letzten Nationalratswahlen im Oktober 2017 mit 26,0% die drittstärkste Partei (vgl. BMI 2017). Des Weiteren kam es in Österreich seit den 1980er-Jahren immer wieder zur Gründung rechtsextremer Bewegungen (VAPO, Identitäre Bewegung u.a.), welche sich ideologisch stark an der ‚Konservativen Revolution‘ der Weimarer Republik orientierten (vgl. Pfahl-Taughber 1998: 20) und somit die Überreste des Austrofaschismus weiter in sich tragen.

Diese Beispiele zeigen, dass die rassistischen Ideologien der 1930er-Jahre immer noch im ‚Habitus‘ weiter Teile der österreichischen Bevölkerung präsent sind. Dies spiegelt sich auch in den Motiven der Globalisierungsängste, welche sich durch die anfangs gegebenen Schlagzeilen illustrieren lassen, im öffentlichen Diskurs wider, in welchem Migrant_innen und andere Minderheiten als Bedrohung dargestellt werden.

Schlussfolgerung

Auch wenn die Relevanz für den Schutz der Heimat immer noch ein subjektives Gefühl ist, lässt sich klar ein steigendes Verlangen nach mehr Sicherheit in der Bevölkerung Österreichs erkennen, welches sich auch in der Bundesbudgetplanung der letzten Jahre widerspiegelt. So sind alleine in den letzten drei Jahren die Ausgaben für Öffentliche Ordnung und Sicherheit um über 11% gestiegen (vgl. Statistik Austria 2017). Diese Tendenz lässt sich dabei mit der wiederauftretenden Funktion der Heimat als Heile Welt in Zusammenhang bringen. Denn durch dieses Heimatverständnis, welches Fremdheit als Negation des Eigenen betrachtet (vgl. Schäffter 1991: 19ff.), kann ein imaginärer Raum geschaffen werden, der von den omnipräsenten Globalisierungsängsten schützen kann. Allerdings wäre es falsch, diese neuen Bedrohungen als Ursache für die oben beschriebenen Phänomene zu betrachten. Denn diese können viel mehr als ein Symptom und auch als ein Nährboden der Unsicherheit des eigenen Selbst und der nationalen Identität gesehen werden, der bestimmte nationalistische Tendenzen beschleunigt. Der rasante

technische Fortschritt am Anfang des 21. Jahrhunderts schafft somit einen Raum, in dem bestimmte historische Prozesse stattfinden können und macht somit die Relevanz von Heimat erst sichtbar. Jedoch sind es viel mehr historisch-spezifische Faktoren der unterschiedlichen Länder in Europa, die zu einem vermehrten Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung geführt haben.

Vincent Schmidts ist Student der Kultur- und Sozialanthropologie.

Anmerkungen

(1) Hierbei ist zu beachten, dass Hans Bergel als Deutschsprechender in Rumänien einer Minderheit angehörte und selbst stark mit dem Gefühl des Verlustes seiner eigenen Heimat konfrontiert wurde.

Anderson, Benedict (2006): *Imagined Communities*. New York: Verso.

Bailer-Galanda, Brigitte/Wolfgang Neugebauer (1997): *Haider und die „Freiheitlichen“ in Österreich*. Berlin: Elefant Press.

Bergel, Hans (2014): *Heimat ist Freiheit*. In: Ingeborg Szöllösi (Hg.): *Heimat. Abbruch, Aufbruch, Ankunft*. Halle: Mitteldeutscher Verlag, 66f.

BMI (2017): *Ergebnisse der Nationalratswahl 2017*. <https://wahl17.bmi.gv.at> (Zugriff: 03.12.2017).

FPÖ (2017): *Wahlprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) Nationalratswahlen 2017*. <https://www.fpoe.at/themen/wahlprogramm-2017/> (Zugriff: 03.12.2017).

Friedman, Jonathan (2004): *Globalization*. In: David Nugent/Joan Vincent (Hg.): *A Companion to the Anthropology of Politics*. Malden: Oxford & Carlton, 179–197.

Gebhard, Gunther/Oliver Geisler/Steffen Schröter (Hg.) (2007): *Heimatdenken. Konjunkturen und Konturen. Statt einer Einleitung*. In: *Heimat. Konturen und Konjunkturen eines umstrittenen Konzepts*. Bielefeld: Transcript, 9–56.

Gingrich, Andre (2006): *Neo-nationalism and the reconfiguration of Europe*. In: *Social Anthropology* 14, 2/2006, 195–217.

Gupta, Akhil/James Ferguson (2002): *Spatializing States. toward an ethnography of neoliberal governmentality*. In: *American Ethnologist* 29/4, 981–1002.

Kalb, Don (2011): *Headline of Nations, Subtext of Class. Working-Class Populism and the Return of the Repressed in Neoliberal Europe*. In: Don Kalb/Gábor Halmai (Hg.): *Headline of Nations, Subtext of Class. Working-Class Populism and the Return of the Repressed in Neoliberal Europe*. New York und Oxford: Berghahn Books, 1–36.

Kronen Zeitung (29.05.2016): *Idomeni-Flüchtlinge drängen jetzt nach Westeuropa*. <http://www.krone.at/512365> (Zugriff: 03.12.2017)

Österreich (01.08.2017): *Wirbel um neue Schock-Studie zum Islam*. <http://www.oe24.at/oesterreich/politik/Wirbel-um-neue-Schock-Studie-zum-Islam/293355792> (Zugriff: 31.10.2017).

Pfahl-Traughber, Armin (1998): *Konservative Revolution und Neue Rechte. Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat*. Opladen: Leske + Budrich.

Poledna, Rudolf (2014): *Der Mensch- seine Raumbezogenheit und soziale Identität*. In: Ingeborg Szöllösi (Hg.): *Heimat. Abbruch, Aufbruch, Ankunft*. Halle: Mitteldeutscher Verlag, 46–54.

Randeria, Shalini (2007): *The State of Globalization. Legal Plurality, Overlapping Sovereignities and Ambiguous Alliances between Civil Society and the Cunning State in India*. In: *Theory, Culture & Society* 24, 1/2007, 1–33.

Schäffter, Ortfried (1991): *Modi des Fremderlebens. Deutungsmuster im Umgang mit Fremdheit*. In: Ortfried Schäffter (Hg.): *Das Fremde. Erfahrungsmöglichkeiten zwischen Faszination und Bedrohung*. Opladen: VS, 7–28.

Scheper-Hughes, Nancy (2000): *The Global Traffic in Human Organs*. In: *Current Anthropology* 41, 2/2000, 191–224.

Statistik Austria (2017): *Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG) 2013-2016, ESVG 2010, Staat, konsolidiert*. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/034704.html (Zugriff: 03.12.2017).

Stifter, Christian H. (2014): *Zwischen geistiger Erneuerung und Restauration. US-Amerikanische Planung zur Entnazifizierung und demokratischen Neuorientierung österreichischer Wissenschaft 1941-1955*. Wien, Köln und Weimar: Böhlau.

Mediografie:

Österreichs Verantwortung. Felix Ermacora über die Moskauer Deklaration. Moskauer Erklärung. R: Felix Ermacora, Wien 1980.

FPÖ TV (2016): *Norbert Hofer wird Österreich in eine gute Zukunft führen!* FPÖ TV, <https://www.youtube.com/watch?v=01VFRwWEYjA> (Zugriff: 03.12.2017).

Kalyciok, Kevin (2016): *ORF-Duell Norbert Hofer und Alexander VdB | 19.5.16*. <https://www.youtube.com/watch?v=WU7y-XtFJBY>, 29:47–32:56 (Zugriff: 04.12.2017).

Van der Bellen, Alexander (2016a): *Van der Bellen über das Heimat-Plakat*. <https://www.youtube.com/watch?v=kQobyQONm-hQ&t=5s> (Zugriff: 03.12.2017).

Van der Bellen, Alexander (2016b): *Du brauchsch mi und i brauch Di!* <https://www.youtube.com/watch?v=eCW5JeV7ZNo&t=19s> (Zugriff: 03.12.2017).

ANTIEUROPÄISCHE STIMMUNG?

Nargis Kurtkaya

Laut Eurobarometer-Umfragen sinkt die Zustimmung zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) in Österreich. Wieso sie ausgerechnet in Österreich so negativ ausfällt, will dieser Artikel zu erklären versuchen. Des Weiteren wird auf die Rolle unterschiedlicher Akteur*innen wie Parteien, Regierungen und Medien in diesem Prozess eingegangen.

Bisheriger Werdegang

Nach der Volksabstimmung über den Beitritt zur EU im Jahre 1994, die von großer Zustimmung für die EU gekennzeichnet war, wurde diese ‚Euphorie‘ von zunehmender Ablehnung abgelöst, da ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung ihre Erwartungen an die EU nicht mehr erfüllt sah. Anfang und Mitte der 2000er Jahre stieg und fiel die Gesamtstimmung mehrmals. Die Gründe dafür waren die Sanktionen der EU-14 (Stimmung fiel), die EU-Osterweiterung (anfängliche Zustimmung, welche durch die ‚Teuro-Debatte‘ wieder sank) und die Übernahme des EU-Ratsvorsitzes durch Österreich (steigende Zustimmung) (vgl. Ulram/Plasser 2010: 103).

Peter Ulram und Fritz Plassers Analyse zu Folge ist die allgemeine Zustimmung zur EU an eine rationale Kosten-Nutzen-Abwägung gebunden. Die Vorteile der EU jedoch sind in abstrakten Bereichen anzutreffen, während die Nachteile an eher emotional stark besetzten Themen hängen. Dadurch entsteht eine fehlende emotionale Verankerung in der Bevölkerung. Grundsätzlich bekennt sich die Mehrheit der Österreicher*innen eher zu ihrer nationalstaatlichen Identität als zu einer gemeinschaftlich europäischen. Aus diesem Grund fällt die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der innerstaatlichen Demokratie besser aus, als für jene mit der EU. „Der politische Prozess wird als weitgehend undurchschaubar, asymmetrisch und wenig beeinflussbar gesehen“ (Ulram/Plasser 2010: 110), so heißt es zur Politik der EU, denn die Einflussmöglichkeiten

werden gering eingeschätzt. Allerdings ist zu erwähnen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem subjektiv wahrgenommenen Wissensgrad über die EU und ihrer Befürwortung besteht. Selbiges gilt auch für den Grad an Zufriedenheit mit der heimischen Politik. Dies hängt unter anderem stark mit dem Bildungsniveau zusammen. Umgekehrt herrschen bei einkommensschwachen Personen Abstiegsängste, welche mit Etatismus gepaart sind.

Einfluss der Parteien

Diese Entwicklungen wurden auch von den politischen Parteien beeinflusst, deren Positionierungen Auswirkungen auf ihre Wähler*innen hatten. Aufgrund des Rückzugs der Regierungsparteien vom Europadiskurs in den letzten Jahren, übernahmen diesen rechtspopulistische und vor allem antieuropäische Parteien. Der Diskurs wird seither von vermeintlichen Souveränitäts- und Identitätsverlusten dominiert, was laut Sarah Meyer (2015: 294f.) den Hauptgrund für die Europaskepsis in der österreichischen Bevölkerung darstellt.

Anders noch am Anfang, als die kritische Stimmung seitens FPÖ und der Grünen sich mehr gegen die Regierung richtete, als gegen die EU selbst. Ab 2000, unter der schwarz-blauen Regierung, wurde die kritische Haltung beibehalten, allerdings stand sie im Widerspruch zum politischen Handeln ebendieser Regierung. Zu dieser Zeit fand auch der Kurswechsel der Grünen statt, welche nun verstärkt die europäische Integration anstrebten. Die ÖVP hingegen wies von Anfang an kontinuierlich eine befürwortende Einstellung zur EU auf, was daran liegt, dass wirtschaftlich Liberale in der EU als Wirtschafts- und Währungsunion gewisse Vorteile sehen und somit eher pro-EU orientiert sind. Selbiges gilt auch für das Liberale Forum bzw. später für die Neos. Mitte der 2000er-Jahre erfolgte die Abspaltung des BZÖ von der FPÖ. Während das BZÖ den alten Kurs der FPÖ verfolgte, wandte sich die

FPÖ komplett von der EU ab. Von da an wurde dem Thema der österreichischen Souveränität und Identität eine größere Bedeutung beigemessen. Kampagnen gegen das Vorhaben einer EU-Verfassung und den Lissabonner Vertrag mit medialer Unterstützung der Kronen Zeitung, welche von SPÖ-Wähler*innen überdurchschnittlich gelesen wird, waren die Folge. Dies wiederum hatte den Kurswechsel der SPÖ in Richtung Anti-EU zur Folge, welcher im Übrigen als „Kniefall vor der Kronen Zeitung“ (ebd.: 299ff.) interpretiert wurde, was nicht zuletzt den großen Einfluss der Kronen Zeitung verdeutlicht (vgl. Ulram/Plasser 2010: 103f.).

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 nahm die Ablehnung im Lande wieder ab, denn „[m]an schreibt ihr [der EU, Anm.] Schutz und Unterstützung gerade für kleinere Länder wie Österreich ebenso zu wie Abfederung von Krisenfolgen [zu]; sie steht für Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung“ (Ulram/Plasser 2010: 104). Dies bestätigt auch ein aktueller Befund des Standard-Eurobarometers (86); der österreichische Durchschnitt bei der Wahrnehmung der EU als relevanter Akteur zur Sicherung

von Wohlstand liegt sogar über jenem des Durchschnitts für die EU-28. Der im Herbst 2016 erschienene Bericht gibt jedoch auch an, dass nur 28% der Befragten in Österreich eine positive Grundhaltung zur EU haben. Im Gegensatz dazu weisen 35% eine negative und 36% eine neutrale Einstellung auf. Diese Werte haben sich gegenüber der letzten Befragung im Frühjahr desselben Jahres verschlechtert. Nur Zypern und Griechenland haben ein schlechteres Bild von der EU als Österreich. Zur Frage, ob sich die EU in die falsche Richtung entwickle, stimmten 61 Prozent zu und nur 47% (gegenüber 44) meinen, dass die Probleme der Zukunft gemeinsam mit der EU besser zu bewältigen seien. (vgl. Standard Eurobarometer 86 2016: 6f.)

Wie allerdings Meyer feststellt, fand der Europadiskurs damals fast ausschließlich in Form von Krisenbewältigung statt (vgl. 2015: 302ff.). Um einen Europadiskurs führen zu können, der seiner Bedeutung würdig ist, müssen laut Meyer zwei Bedingungen erfüllt sein: verantwortliches politisches Handeln und das Werben um die Zustimmung in der Bevölkerung – SPÖ und ÖVP beschränkten sich auf Ersteres.



Europa ohne Menschen, Plenarsaal Brüssel, 2014. Foto: Eva Wackenreuther

Aus wahlstrategischer Sicht erscheint es in erster Linie schwierig, beide zu vereinen, aber aus demokratiepolitischer Perspektive ist es die Pflicht einer Regierungspartei.

Das überträgt sich auch auf die (niedrige) Wahlbeteiligung an EU-Wahlen, da weder die nationalen Parteien noch die Medien großes Interesse an einem Wahlkampf für das Europäische Parlament zeigen. Im Gegenteil, EU-Wahlen werden eher mit Testwahlen für die nationalen Parteien gleichgesetzt (vgl. Neisser 2013: 80f.).

(Nicht-)Einfluss der Medien

Nicht nur die Politik, sondern auch die Medien sind verantwortlich für das verzerrte Bild der EU. Peter Plaikner sieht die Ursache hierfür „in der mangelnden, wenn nicht fehlenden europäischen Öffentlichkeit.“ (2015: 264) Trotz der Bemühungen eine Ausweitung der europäischen Öffentlichkeit mit unterschiedlichsten Medienvertreter*innen zu ermöglichen, gelingt es nicht immer umfangreiche, europaweite Debatten zustande zu bringen. Vor allem Boulevardmedien (und kommerzielle Fernseh- und Radiosender) weisen eine geringe Anzahl an Korrespondent*innen vor Ort in Brüssel auf. Diese wiederum führen hauptsächlich die Anti-Europa-Kampagnen. Das liegt daran, dass die Redakteur*innen in Österreich, die über Europapolitik berichten, nicht über genügend Kenntnisse zu dem Thema verfügen (ebd.). Des Weiteren geht das Thema nicht mit großer Popularität einher, weshalb oft Bemühungen unternommen werden einen nationalen oder gar einen lokalen Bezug herzustellen, denn das Interesse ist für Ereignisse in der näheren Umgebung am höchsten. Diese Möglichkeit steht allerdings aufgrund der mangelnden personellen Ressourcen nicht immer zur Verfügung. Zudem können Medien für Instrumentalisierung empfänglich sein, wenn bestimmte europapolitische Inhalte als Ablenkungsmanöver für innenpolitische Probleme fungieren. Dies geschieht oft in Form von ‚blame shifting‘, also die Schuldzuweisung nach Brüssel bei erfolglosen politischen Maßnahmen. Qualitätszeitungen hingegen stehen vor Schwierigkeiten, einem Verwertbarkeitsimperativ entgegenzutreten, den die staatliche Presseförderung nicht mehr ausreichend abfedern kann (vgl. ebd.: 267ff.; Neisser 2013: 73ff.).

Wie bei Ulram und Plassers Analyse lautet auch hier das Fazit: „ungeliebt, aber unverzichtbar“. Die oben erwähnten Befunde belegen die Notwendigkeit einer differenzierten

Vermittlung von Europapolitik, vor allem in Form einer breiten europäischen Öffentlichkeit. Dies sollte über die Institutionen und Medien einer kritischen Zivilgesellschaft passieren, die Kritik nicht mit Nationalismus verwechselt.

Nargis Kurtkaya ist Studierende der Politikwissenschaft an der Universität Wien und Mitglied der Redaktion.

Meyer, Sarah (2015): *Wer kämpft noch für Europa? Der Europadiskurs im österreichischen Parteienwettbewerb*. In: Andreas Maurer/ Heinrich Neisser/ Johannes Pollak (Hg.): *20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs*. Wien: Facultas, 293–306.

Neisser, Heinrich (2013): *Kommunikationsdefizite im europäischen Einigungsprozess*. In: Ferdinand Karlhofer/ Sven Jeschke/ Günther Pallaver (Hg.): *Medienzentrierte Demokratien. Befunde, Trends, Perspektiven*. Festschrift für Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser. Wien: Facultas, 71–84.

Plaikner, Peter (2015): *Im Wechselspiel des Populismus. Medien als Transporteure und Turbos der öffentlichen Meinung zur EU*. In: Andreas Maurer/ Heinrich Neisser/ Johannes Pollak (Hg.): *20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs*. Wien: Facultas, 262–276.

Standard Eurobarometer 86 (2016): *Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union. Nationaler Bericht*. <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/76978>, (Zugriff: 02.04.2017).

Ulram, Peter A./ Fritz Plasser (2010): *Ungeliebt, aber unverzichtbar: Die ÖsterreicherInnen und die EU*. In: Roman Pfefferle/ Nadja Schmidt/ Gerd Valchars (Hg.): *Europa als Prozess. 15 Jahre Europäische Union und Österreich*. Festschrift für Peter Gerlich. Münster: Lit, 99–113.

DER SECURITIZATION-ANSATZ DER KOPENHAGENER SCHULE IM AKTUELLEN LICHT

Florian Mark

Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick über den von ForscherInnen der sogenannten Kopenhagener Schule entwickelten theoretischen Ansatz von ‚Securitization‘ geben und anschließend mittels der Präsentation zweier Beispiele der Frage nachgehen, wie dieser Ansatz zur Erforschung heutiger Entwicklungen des Internationalen Systems nützen kann.

Um in der Politikwissenschaft Phänomene und Entwicklungen der realen, beobachtbaren Welt zu bewerten und zu erforschen, wird auf theoretische Ansätze und Modelle von politikwissenschaftlichen AutorInnen zurückgegriffen. Diese Modelle dienen PolitikwissenschaftlerInnen in metaphorischer Hinsicht als Brille, mit denen empirische Phänomene bestimmten Kategorien und Strukturen zugeordnet werden, um sie effektiver erforschen zu können (vgl. Lauth 2009: 5).

Einer der theoretischen Ansätze, der sich mit dem Thema Sicherheit beschäftigt, ist der Securitization-Ansatz, der im Laufe der 1990er Jahre von Forschern des Copenhagen Peace Research Institute in Dänemark entwickelt wurde, darunter in maßgeblicher Weise von Barry Buzan, Ole Wæver und Jaap De Wilde in ihrem 1998 erschienen Werk *Security – A New Framework for Analysis*. Als Anlass für die Entwicklung der Theorie kann der Umbruch des internationalen Staatensystems nach dem Ende des Kalten Krieges im Jahr 1991 gesehen werden. Die dem Securitization-Ansatz vorangehende, von Buzan, Wæver und De Wilde so genannte ‚Classical Security Complex Theory‘ konzentrierte sich auf den Staat oder in erweiterter Hinsicht auf ‚security complexes‘ als zentrale Akteure und legte ihren Schwerpunkt an erster Stelle auf den politischen und militärischen Sektor souveräner Staaten (vgl. Buzan et. al 1998: 15). Ein

security complex ist eine Ansammlung von Staaten, deren Sicherheitsinteressen untrennbar miteinander verbunden sind (vgl. ebd.: 12). Ein Beispiel wäre etwa Westeuropa während des Kalten Krieges. Die AutorInnen der Kopenhagener Schule waren der Ansicht, dass die Ebene der Staaten und Sicherheitskomplexe und damit gleichbedeutend die globale Ebene, für die Erforschung der internationalen Entwicklung nach dem Kalten Krieg, die sich zu einem deutlich größeren Anteil auf regionaler Ebene abspiele, nicht mehr ausreiche. (vgl. ebd.: 43) Aus diesem Grund sollte eine neue Sicherheitstheorie ihren Analysefokus auf Entwicklungen hinter der Staatenebene legen und auf regionale Muster der Versicherheitlichung achten – und auch auf Bereiche, in denen Sicherheit außerhalb der Kategorien ‚Politik‘ und ‚Militär‘ relevant wird (vgl. ebd.: 16).

Eine Securitization benötigt drei Komponenten: ein ‚referent object‘, welches als besonders bedroht und schützenswert erklärt wird (etwa: ‚unsere‘ national-kulturelle Identität, oder ‚das Ökosystem unseres Planeten‘), einen ‚securitizing actor‘, der das Referenzobjekt als bedroht und schützenswert erklärt (etwa: PolitikerInnen, religiöse FührerInnen, Regierungen oder Umweltschutzverbände) und einen ‚functional actor‘, der anderswie in den Securitization-Prozess involviert ist (etwa: terroristische Gruppen oder ein Unternehmen, das die Umwelt und damit eine bestimmte menschliche Lebensgrundlage bedroht).

Die Bedeutung eines Securitization-Prozesses im System der internationalen Beziehungen ist vergleichsweise simpel: Der/Die AkteurIn definiert ein Problem in einem Diskurs als existenzielle Bedrohung für ein Referenzobjekt, eine Bedrohung, die so akut und gefährlich ist, dass es besondere, außerhalb des normalen politischen Prozesses liegende,

Maßnahmen erfordert. Diese Maßnahmen sind auch deshalb nötig, weil das Nichtbehandeln dieser Bedrohung gravierende Folgen haben könnte: „If we do not tackle this problem, everything else will be irrelevant.“ (Ebd.: 24) Mit dem Umgehen der normalerweise vorhandenen politischen Regeln kann etwa gemeint sein, dass bürgerliche Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, Parlamentsabstimmungen nicht abgehalten oder Maßnahmen in Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Die Erklärung eines Problems als akute, existenzielle Bedrohung reicht für eine erfolgreiche Securitization aber noch nicht aus. Dafür ist die erfolgreiche Überzeugung eines bestimmten Publikums notwendig, das je nach Policy-Bereich und individuellem Fall variiert. Buzan, Wæver und De Wilde beschreiben die Mechanik von Securitization-Prozessen im militärischen Sektor, im Umweltsektor, im wirtschaftlichen Sektor, im gesellschaftlichen Sektor und im politischen Sektor. Durch die Ausweitung des Sicherheitskonzepts über den staatlichen Sektor hinaus ist auch die Erforschung von Securitization-Prozessen durch Akteure wie NGOs und Interessensverbände möglich, beispielhaft also Sicherheitsdiskurse, die durch Umweltverbände wie Greenpeace oder ÖkoterroristInnen angestoßen werden und die den Schutz der Umwelt als existenzielle Notwendigkeit deklarieren können (vgl. ebd.: 38). Im wirtschaftlichen Sektor kann der drohende Bankrott eines großen Konzerns oder einer Bank von bestimmten Akteuren zu einem Sicherheitsproblem erklärt werden, wenn argumentiert wird, dass dieser Bankrott eine existenzielle Bedrohung für die gesamte Volkswirtschaft darstellt – und das auch in Staaten, die eigentlich keine protektionistische Wirtschaftspolitik betreiben (vgl. ebd.: 100).

Ein wichtiger Aspekt ist die subjektive Natur der Versicherheitlichung, einer Thematik, die durch den Prozess der Erklärung des entsprechenden Akteurs in einem Diskurs geschieht: „It is by labelling something a security issue that it becomes one“ (Wæver 2004: 13). Ein Problem, das zum Sicherheitsaspekt erklärt wurde, ist somit nicht – nachweisbar etwa durch empirische, greifbare Beweise – gefährlicher oder akuter als andere mögliche Probleme. So unterschreiten etwa in westlichen Staaten die durch Terroranschläge verursachten Opferzahlen in aller Regel die Opferzahlen durch Verkehrsunfälle, doch nur der Terrorismus wird gemeinhin als Sicherheitsproblem deklariert und in vielen Fällen auch so behandelt. Dabei stellt der Securitization-Ansatz nach Wæver keinen normativen Anspruch: Obwohl die

Theorie – rein durch ihre Beschreibung einer Situation, die bereits einen Diskurs darstellt – einen Beitrag zur Versicherheitlichung eines Problems beitragen kann, kann sie niemals den „politischen Akt der Securitization/Desecuritization“ (Taureck 2006: 58) ersetzen. Obwohl für Wæver selbst „die Versicherheitlichung als Negativ, als Versagen, dem Problem mit normaler Politik zu begegnen“ (ebd.: 55) steht, sollen die TheoretikerInnen lediglich beschreiben und dabei möglichst apolitisch bleiben, um mit ihren Beiträgen ein Werkzeug für die Analyse von Sicherheitspolitik zu bieten.

Aktuelle Anwendungsmöglichkeiten und Ausblick

Welchen Nutzen kann uns der Securitization-Ansatz zur Erforschung gegenwärtiger Entwicklungen des Internationalen Systems anbieten? Eine Möglichkeit ist der von Lene Hansen von der Universität Kopenhagen entwickelte Ansatz der ‚Visual Securitization‘. Der Ansatz untersucht die Rolle von visuellen Medien, die durch einen gesprochenen oder geschriebenen Diskurs einem bestimmten Stellenwert in einer (Sicherheits-)Policy-Debatte zugeführt werden. Simone Molin Friis, ebenfalls von der Uni Kopenhagen, untersuchte die öffentlichen und politischen Reaktionen in westlichen Staaten auf die Veröffentlichung der Enthauptungsvideos durch den sog. Islamischen Staat (IS) im Jahr 2014. Dabei stellte sie fest, dass die visuelle Darstellung und mediale Verbreitung der Hinrichtungen des IS für westliche Regierungen ein entscheidendes Element für die Rechtfertigung militärischer Maßnahmen gegen den IS waren. Ein Beispiel für diese Maßnahmen stellen die Luftangriffe der US-Regierung auf syrische Gebiete dar, die auch mit den Hinrichtungen des IS gerechtfertigt wurden (vgl. Friis 2015: 737) Gleichzeitig, so Friis, gab es während der Verbreitung der Videos keine nennenswerte Opposition gegen die Intensivierung der militärischen Bekämpfung des Islamischen Staates (vgl. ebd.: 738).

Diese Entwicklung sei insofern bemerkenswert, da die durch den IS gewählte Hinrichtungsmethode der Enthauptung zwar als besonders schrecklich gelten würde, aber die Ermordungen die Opferzahl durch andere in einer kriegerischen Auseinandersetzung typische Todesarten weit unterschreiten würde und zudem auch das mit den Vereinigten Staaten verbündete Saudi-Arabien Enthauptungen als Hinrichtungsmethode ausübe. Doch gerade die

Enthauptungsvideos des IS hätten 2014 – auch beeinflusst durch die Tatsache, dass es sich bei den Opfern oft um westliche Journalisten handelte – zu einem Wandel des Bildes des IS von dem eines regionalen Problems, zu dem einer direkten, unmittelbaren Bedrohung für die westliche Welt geführt. Ein Bild, das sowohl nach öffentlichen Meinungen als auch der Ansicht führender PolitikerInnen eine direkte, militärische Bekämpfung des IS rechtfertigt (vgl. ebd.: 736). Ein weiteres mögliches, aktuelles Anwendungsbeispiel stellt die Bedeutung von Versicherheitlichung in Zusammenhang mit Flucht- und Migrationsbewegungen dar. Die Migrationsbewegungen nach Europa wurden ab 2015 unter dem Begriff ‚Flüchtlingskrise‘ subsumiert, wobei bereits der darin enthaltene Terminus der Krise eine wertende Bezeichnung darstellt, die man als Sicherheitsdiskurs sehen könnte. Anna Lindvall unterzog die Diskurse um die ‚Flüchtlingskrise‘ in Großbritannien und Deutschland im Jahr 2015 einer Untersuchung, und kam zu dem Ergebnis, dass einerseits in Großbritannien vor allem von Seiten der Regierung ein Securitization-Prozess durchgeführt wurde, in dem die ‚britische Identität‘ als referent object als gefährdet und gegenüber einer illegalen, unkontrollierbaren Migrationswelle schützenswert erklärt wurde (vgl. Lindvall 2015: 27f.). Die deutsche Regierung hingegen hätte keinen solchen Securitization-Prozess mit der Heranziehung einer deutschen Identität als referent object durchgeführt. Im Gegenteil hätte sie Flüchtlinge und die Europäische Union gegenüber xenophoben Kräften und nationaler Fragmentierung als schützenswert deklariert und damit in gewisser Hinsicht einen Sicherheitsdiskurs zugunsten von Migrationsbewegungen und europäischer Vereinigung vollzogen (vgl. ebd.: 31f.). Als politische Theorie der sozialkonstruktivistischen Schule eignet sich die Securitization-Theorie nicht zur Feststellung, ob ein Problem oder eine Thematik objektiv als sicherheitsgefährdend klassifiziert werden kann. Dennoch stellt sie ein nützliches Werkzeug zur Analyse politischer Prozesse und Diskurse sowie der in ihnen geschaffenen Konstruktion von ‚Wahrheit‘ und ‚Sicherheit‘ dar. Ansätze zum Stellenwert von Sicherheit im Umgang mit Migrationsbewegungen stellen einen wichtigen, aktuellen Beitrag der Theorie dar. Zudem sollte man dem Ansatz der visual securitization im Zeitalter der digitalen und Sozialen Medien einen zunehmenden Stellenwert beimessen.

Florian Mark ist Student am ipw und Mitglied der Redaktion.

Buzan, Barry/Ole Wæver/Jaap De Wilde (1998): *Security. a new framework for analysis*. Boulder, Colo: Lynne Rienner Pub.

Friis, Simone Molin (2015): „Beyond anything we have ever seen“. *beheading videos and the visibility of violence in the war against ISIS*. In: *International Affairs* 91, 725–746. doi:10.1111/1468-2346.12341.

Lauth, Hans-Joachim/Gert Pickel/Susanne Pickel (2009): *Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lindvall, Anna (2016): *Have Refugees Become A Security Problem? A Comparative Study Of Securitization In The United Kingdom And Germany*. Göteborgs universitetsbibliotek. <http://hdl.handle.net/2077/42428> (Zugriff: 17.11.2017).

Taureck, Rita (2006): *Securitization theory and securitization studies*. In: *Journal of International Relations and Development*. March 2006, 9/1, 53–61.

Wæver, Ole (2004): *Aberystwyth, Paris, Copenhagen. New Schools in Security Theory and the Origins between Core and Periphery*. Montreal: ISA.

FACHKRÄFTEMANGEL

Ein Vorschlag für zivile Friedensfachkräfte in Österreich als neues Außenpolitikinstrument

Thomas Roithner und Pete Hämmerle

Nicht weit in die Geschichte muss zurückgeblickt werden, um den Werkzeugkasten des Militärs zur Bearbeitung von komplexen Konflikten als unzureichend und in manchen Kriegen und Konflikten auch als falsch zu erkennen. Afghanistan, Irak oder Libyen sind heute nach westlichen Militärinterventionen gescheiterte Staaten. Weniger einen moralischen Standpunkt nehmen wir ein, wenn wir uns für einen gerechten Frieden einsetzen, denn es ist auch in unserem Interesse, wenn wir Beiträge für die Beseitigung der Ursachen von Flucht, Terror oder Hunger leisten können.

Die Forschung bestätigt, dass Vermittlungstätigkeiten und Vereinbarungen in Friedensprozessen in den letzten Dekaden an Bedeutung gewonnen haben (vgl. Schreiber 2011). Außenpolitik reicht weit über Politik, Diplomatie, Militär und internationale Organisationen hinaus. Zivilgesellschaftliche Aktivitäten gehören – wie die Arbeit der Wissenschaft, der Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, der Kulturschaffenden oder der Medien – zu einem Wesensmerkmal einer demokratischen und lebhaften Gesamterscheinung von Außenpolitik.

Die Staatenwelt kann durch die Beiträge der Gesellschaftswelt profitieren. Vor allem in der Konfliktprävention, der öffentlichen Unterstützung von Friedensprozessen, der Kriegsfolgenaufarbeitung oder im Bereich der Versöhnung fällt das Ergebnis besonders positiv aus (vgl. Ropers 2010). Vertrauen und Glaubwürdigkeit sind nur zwei Stichworte für die Erfolgsbilanz. Auch die Personalentsendungen aus Österreich im Rahmen unterschiedlicher Friedens- und Freiwilligendienste der letzten Dekaden bestätigen dies. Die Besonderheit von zivilen Friedensfachkräften gegenüber freiwilligen Friedens- oder Gedenkdiensten im Ausland liegt darin, dass sie professionell und gut ausgebildet über längere Zeit direkt an der Bearbeitung eines Konflikts mitwirken und nicht primär die eigene Lernerfahrung im Zentrum steht. Frieden ist mehr als die Abwesenheit

von Krieg. Frieden geht auch über die Abwesenheit von Bedrohung hinaus. Nicht nur direkte körperliche Gewalt, sondern auch die Gewaltstrukturen, Gewaltursachen und Rechtfertigungen unterschiedlicher Gewaltformen werden in den Blick genommen. Zivile Prävention kann nicht nur geleistet werden, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist, eine umfassende zivile Präventionsagenda setzt bei einem breiten Begriff und in unterschiedlichen Konfliktphasen an, der ökologische, wirtschaftliche, verteilungspolitische, menschenrechtliche, kulturelle oder soziale Fragen in einen nachhaltigen Friedensaufbau integriert.

Internationale Situation

In verschiedenen europäischen Staaten kommen bereits zivile bzw. zivilgesellschaftliche Friedensfachkräfte zum Einsatz. Dabei fällt auf, dass in allen ‚Vorzeigeländern‘ – wenn auch in unterschiedlicher Weise – klare politische Rahmenbedingungen im Sinne eines friedenspolitischen Ansatzes sowie entsprechende Strukturen für zivile Friedenseinsätze, meist durch die Ministerien für Äußeres oder Entwicklungspolitik, vorhanden sind. Es gibt also eine Vision bzw. Ideen, warum und wie zivile Konfliktbearbeitung wichtig ist, und den politischen Willen zu ihrer Umsetzung im nationalen Rahmen.

Die skandinavischen Staaten können auf eine lange Tradition friedenspolitischer, ziviler Aktivitäten verweisen: Schweden und Finnland, neutrale bzw. blockfreie Mitglieder der EU, haben sich u.a. durch den Aufbau ziviler Expert_innen-Pools und entsprechende Trainingsmaßnahmen einen Namen gemacht. Die Folke Bernadotte Akademie ist die staatliche, schwedische Koordinierungsstelle für zivile Friedenseinsätze (mit rund 70 Entsendungen in UN-, OSZE- und EU-Einsätzen). Friedenseinsätze von kirchlichen und Nichtregierungsorganisationen

werden von der schwedischen Entwicklungsagentur SIDA gefördert. Norwegen bringt seit Jahren seine Expertise und seine Ressourcen in einer Reihe von Friedens- und Versöhnungsprozessen auf internationaler Ebene ein (z.B. im Nahen Osten, Sri Lanka, Kolumbien oder den Philippinen).

Die neutrale Schweiz hat sich in den 1990er Jahren ebenfalls ein dezidiert friedenspolitisches Profil gegeben und eine eigene Abteilung Menschliche Sicherheit im Außenministerium dafür eingerichtet, die z.B. für die Förderung von Frieden und Demokratie in Konfliktregionen, für Mediation, Vergangenheitsarbeit und den Expert_innenpool für zivile Friedensförderung (mit rund 200 Entsendungen pro Jahr) zuständig ist. Im Kompetenzzentrum für Friedensförderung (KOFF) der Schweizer Friedensstiftung Swisspeace arbeiten das Außenministerium sowie 46 NGOs zusammen, um Dialoge und Lernprozesse im Bereich Peacebuilding zu koordinieren sowie Politikempfehlungen und gemeinsame Friedensinitiativen zu entwickeln. In Italien läuft seit zwei Jahren eine Experimentierphase für ein Ziviles Friedenscorps, einer Mischform von Freiwilligendienst und Zivilem Friedensdienst, das vom Staat finanziert wird.

Auch in Deutschland ist in den letzten 20 Jahren eine Infrastruktur für zivile Konfliktbearbeitung aufgebaut worden, die u.a. das Zentrum für internationale Friedenseinsätze (staatliche Entsendungen ziviler Expert_innen v.a. für internationale Missionen von UN, OSZE, EU), den Zivilen Friedensdienst (Entsendung von Friedensfachkräften als Gemeinschaftswerk von NGOs und dem Entwicklungsmministerium), die Fördereinrichtung ZIVIK (finanzielle Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen), die Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung (FriEnt) und die Deutsche Stiftung Friedensforschung umfasst. Im Juni 2017 hat die Bundesregierung die neuen Leitlinien – ‚Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern‘ – beschlossen, deren Umsetzung von einem interministeriellen Steuerungsgremium geleitet und u.a. von einem parlamentarischen Unterausschuss und einem eigenen Beirat evaluiert wird.

Das 1999 geschaffene Instrument des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) ist ein Programm für Gewaltprävention und Friedensförderung in Krisen- und Konfliktregionen. Darin unterstützen professionell ausgebildete Fachkräfte langfristig Menschen vor Ort in ihrem Einsatz für Dialog, Menschenrechte und Frieden. Neun deutsche Entwicklungs- und Friedensorganisationen – mit dem Konsortium ZFD als gemeinsamer Plattform – entsenden derzeit rund 300 zivile Friedensfachkräfte in 44 Länder.

Seit der Gründung des ZFD waren mehr als 1.200 internationale Fachkräfte in 60 Ländern aktiv. Im ZFD arbeiten Zivilgesellschaft und Staat im Sinne eines ‚Gemeinschaftswerks‘ zusammen, er wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 2017 mit einem Budget von 45 Millionen Euro gefördert und regelmäßig evaluiert. Inzwischen ist der ZFD als anerkanntes Instrument der Friedens- und Entwicklungspolitik fest in der deutschen Außenpolitik verankert.

Kooperationen

Zivile Expert_innen und zivilgesellschaftliche Friedensdienste und -fachkräfte arbeiten in ihren Einsätzen in Konfliktgebieten nicht primär im Interesse ihrer nationalen Entsendestaaten oder -organisationen, sondern wollen lokale Partner_innen in ihren Tätigkeiten beim Friedensaufbau unterstützen. Gewalt kann nicht ‚von außen‘ verhindert, Konflikte nicht über die Köpfe der Beteiligten hinweg transformiert, Frieden nicht ohne die lokale Bevölkerung aufgebaut werden – deshalb haben die Stärkung der Zivilgesellschaften in der Konfliktregion und die Unterstützung ihrer Friedenspotenziale inzwischen in alle Konzepte unter dem Stichwort ‚local ownership‘ Eingang gefunden. Der ZFD in Deutschland trägt dem z.B. dadurch Rechnung, dass nicht nur die direkten Kosten für externe Fachkräfte, sondern auch ein Anteil für den Aufbau nachhaltiger Friedensstrukturen vor Ort finanziert werden.

Neben den lokalen Akteur_innen treten in Konflikten normalerweise noch viele weitere internationale Organisationen auf den Plan. Diese verfolgen teilweise ähnliche Agenden, Ziele und Ansätze der Konfliktbearbeitung wie NGOs oder Staaten, haben aber darüber hinaus oftmals noch zusätzliche Politiken oder Instrumente der zivilen Friedensförderung zur Hand. Die Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung oder das Thema ‚Frauen, Frieden und Sicherheit‘ (vgl. Sicherheitsrats-Resolution 1325) der Vereinten Nationen oder die Konfliktpräventions- oder Beobachter_innenmissionen der OSZE können als Beispiele dafür dienen. Und bezüglich der operativen Abstimmungen vor Ort mit (lokalen und internationalen) Akteur_innen, die keinen gewaltfreien Ansatz der Konfliktbearbeitung verfolgen bzw. andere Schwerpunkte wie etwa humanitäre Hilfe setzen, gilt es einen kohärenten, koordinierten und komplementären Zugang zu finden (vgl. Wiener 3C Appell).

Einsatzbereiche

So vielfältig wie einzelne Konflikte in verschiedenen Regionen sich darstellen, so vielfältig sind auch die Ziele und möglichen Einsatzbereiche für zivile Fachkräfte und Friedensdienste. Unterschieden werden nach Schweitzer (vgl. 2009: 6–12) folgende Ziele und Strategien ziviler Konfliktbearbeitung, denen hier beispielhaft konkrete Aktivitäten zugeordnet werden:

1. **Prävention:** gewaltsamen Konflikten vorbeugen (z.B. durch vertrauensbildende Maßnahmen, Dialogförderung, Frühwarnsysteme, Wahlbeobachtung)
2. **Peacemaking:** politische Regelungen suchen (z.B. durch Schiedsgerichte, Verhandlungen, Mediation auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen)
3. **Peacekeeping:** vor Gewalt und Verletzung von Menschenrechten schützen (z.B. durch zivile Beobachtungsmissionen von Waffenstillständen, internationale Präsenz und Schutzbegleitung, Beobachtung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, unbewaffneten Schutz von Zivilist_innen)
4. **Peacebuilding:** Ursachen und Folgen von Gewalt bearbeiten. Zu diesem Punkt benennt Schweitzer (2009) insgesamt zehn Hauptkategorien von Aufgaben mit verschiedenen möglichen Maßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Schäden und die Rückkehr von Flüchtlingen (sozialer Wiederaufbau, begleitete Flüchtlingsrückkehr), die (psycho-)soziale Arbeit (z.B. Traumata bearbeiten, Kindersoldat_innen in die Gesellschaft reintegrieren), die Schaffung von Gerechtigkeit (Übergangsjustiz, Aufarbeitung der Vergangenheit, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen), die Förderung der Zivilgesellschaft (durch Bildung, Stärkung der Rolle von Frauen in Friedensprozessen, Ausbildung für konfliktsensitiven Journalismus) oder die direkte Förderung von Friedensfähigkeit (Friedenserziehung, Abbau von Feindbildern, Versöhnungsarbeit).

Manche dieser Aufgaben werden vornehmlich durch zivile Maßnahmen und Expert_innen des Staates oder der Wirtschaft bzw. durch humanitäre und Entwicklungshelfer_innen, andere eher durch zivilgesellschaftliche Friedensfachkräfte erfüllt werden können. Was es auf jeden Fall dafür braucht, sind einschlägige (Berufs-)Erfahrungen sowie eine

fundierte und angemessene Ausbildung in ziviler Konfliktbearbeitung. Das Potenzial an zivilen Expert_innen, die bereits Erfahrungen mit Friedensarbeit in verschiedenen Regionen und Themenbereichen in interkulturellen Kontexten erworben haben, ist in Österreich jedenfalls vorhanden – genauso wie die Expertise von Trainingseinrichtungen und Organisationen, die Fachkräfte für Einsätze in Krisengebieten ausbilden.

Was tun?

An Bekenntnissen der letzten Bundesregierungen zur zivilen Friedensförderung mangelt es nicht. Regierungsprogramme, Sicherheitsstrategien sowie offizielle Berichte und Konzepte unterschiedlichster staatlicher Stellen betonen den Beitrag und die Wichtigkeit ziviler und zivilgesellschaftlicher außenpolitischer Tätigkeiten. Die aktuelle Sicherheitsstrategie (2013) strebt beispielsweise an, den Auf- und Ausbau effizienter ziviler Kräfte strategisch zu verfolgen und durch zivile Komponenten die „Wirksamkeit und Sichtbarkeit österreichischer Beiträge im Ausland“ zu erhöhen. Zwischen dem Wunsch und der Realität klafft allerdings eine große Lücke.

Für die kommende 26. parlamentarische Legislaturperiode schlagen wir vor, in den ersten drei Jahren eine unabhängige wissenschaftliche Machbarkeitsstudie für einen zivilen, nichtstaatlichen Friedensdienst für Österreich zu erstellen, auf die dann eine zweijährige Pilotphase folgen soll. Internationale wie nationale Erfahrungen, ‚best practice-Modelle‘, Aufgabenfelder, Ausbildungsmöglichkeiten und Kooperationsmodalitäten mit staatlichen Stellen sollen erarbeitet werden. Die Studie soll auch Finanzierungsmodelle – beispielsweise eine staatlich eingerichtete Stiftung bzw. einen Fonds für Friedensforschung und Friedenspolitik – darstellen. Zivile Fachkräfte können dabei je nach Tätigkeitsfeld unterschiedliche Ausbildungen und Erfahrungen mitbringen. Zu verfolgen ist dabei ein Gesamtansatz, der die Zivilgesellschaft, wissenschaftliche Kapazitäten, Medien und weitere relevante Akteur_innen integriert. Zielsetzung am Ende der 26. parlamentarischen Legislaturperiode ist, mit einer mit den wesentlichen Akteuren abgestimmten und erprobten Konzeption einen staatlich finanzierten und politisch unabhängigen Zivilen Friedensdienst dauerhaft einzurichten. Wesentlich kurzfristiger könnten in der nächsten Regierungsperiode bereits früh

die entsprechenden und notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Entsendung ziviler Expert_innen durch staatliche und nichtstaatliche Stellen im Rahmen eines Auslandseinsatzkonzeptes beschlossen werden. Die neue Bundesregierung sollte sich in ihrer Regierungserklärung zu diesen Vorhaben, inklusive der budgetären Vorkehrungen, selbst verpflichten. Der Bundespräsident könnte für die Aufbauphase die Schirmherrschaft dieses neuen Außenpolitikinstrumentes übernehmen.

Thomas Roithner ist Friedensforscher und Privatdozent am Institut für Politikwissenschaft (ipw).

Pete Hämmerle ist Co-Geschäftsführer des Internationalen Versöhnungsbundes, österr. Zweig, seit langem engagiert in den Österreichischen Friedensdiensten und anderen gewaltfreien Friedensinterventionen.

*Dieser Artikel wurde vom Internationalen Versöhnungsbund (Österreichischer Zweig), der gewaltfrei für Frieden und Gerechtigkeit arbeitet, zur Verfügung gestellt und erschien in ihrer Zeitschrift *Spinnrad* (3/2017). Mehr Informationen unter: <http://www.versoehnungsbund.at>

Bundeskanzleramt Österreich (2013): *Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten*. Wien. <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?Co-bid=52099> (Zugriff: 02.12.2017).

Österreichische Entwicklungszusammenarbeit [u.a.] (2010): *Wiener 3C Appell. Koordiniert, komplementär und kohärent agieren in fragilen Situationen*, Wien. http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Downloads_Themen_DivBerichte/Friedensfoerderung_und_Konfliktpraevention/Wiener_3C_Appell_04.pdf (Zugriff: 02.12.2017).

Ropers, Norbert (2010): *Friedliche Einmischung. Zivile Konfliktbearbeitung 1995–2010*. In: *Wissenschaft und Frieden* 28/4, 11–15.

Schreiber, Wolfgang (2011): *Wie Kriege enden*. In: Thomas Roithner, ÖSFK (Hg.): *Krieg im Abseits. „Vergessene Kriege“ zwischen Schatten und Licht oder das Duell im Morgengrauen um Ökonomie, Medien und Politik*. Münster [u.a.]: LIT, 233–249.

Schweitzer, Christine (2009): *Erfolgreich gewaltfrei. Professionelle Praxis in ziviler Friedensförderung*. Studie, Institut für Auslandsbeziehungen e. V., Berlin. http://www.ifa.de/fileadmin/pdf/zivik/erfolgreich_gewaltfrei.pdf (Zugriff: 02.12.2017).

DIE KATALONIEN-KRISE

Grenzen der spanischen Dezentralisierung?

Lukas Humer

Die spanische Regierung hatte ihre Drohungen also wahrgemacht und die Durchführung des für illegal befundenen Referendums über die katalanische Unabhängigkeit verhindert. Tagelang beherbergten Fährschiffe im Hafen Barcelonas spanische Polizeikräfte, sodass sie am 1. Oktober losziehen konnten, um gewaltsam die Stimabgabe zu behindern oder Urnen zu beschlagnahmen. Die Bilder sind um die Welt gegangen. So sehr dieser Tag ein Sinnbild für das empfundene Leid der KatalanInnen sein mochte, die niedrige Beteiligung von 42% konnte das Projekt der Staatsgründung nicht legitimieren. Entsprechend zögerlich und zweideutig wurde die Ausrufung der Unabhängigkeit durch den Präsidenten der Autonomieregierung, Carles Puigdemont, vollzogen. Die Antwort aus Madrid passte ins Bild: Die Autonomieregierung wurde entmachtet, einige ihrer Mitglieder verhaftet und angeklagt. Puigdemont war indessen in Brüssel untergetaucht. Aus der Sicht der spanischen Regierung sollen nun am 21. Dezember Neuwahlen in Katalonien Klarheit und Ordnung schaffen. Ist dies eine erfolgsversprechende Position, zumal nicht auszuschließen ist, dass erneut eine Koalition aus separatistischen Parteien die Nase vorne haben könnte?

Auf den ersten Blick scheint es, als hätten sich beide Seiten hoffnungslos in ihren eigenen Agenden verloren. Puigdemont bespielt – von seinem Wahlbündnis Junts pel Sí (dt.: Zusammen für das Ja) angetrieben – die Saiten anhaltender, quasi-franquistischer Unterdrückung und ökonomischer Benachteiligung durch Spanien. Er konnte den geweckten Erwartungen vieler KatalanInnen jedoch nicht nachkommen. Der spanische Regierungschef Mariano Rajoy lässt innerhalb seiner andauernden Berufung auf den Rechtsstaat Verhandlungsgeschick vermissen. Die Verfassung scheint keinen Raum für Forderungen im Namen der Regionen zu lassen. Völlig konträr zur um Einheit bemühten Symbolik nach den islamistischen Terroranschlägen vom vergangenen Sommer, war das offizielle Spanien gar nicht erst bereit, der katalanischen Bevölkerung ein Versprechen innerhalb einer gemeinsamen Zukunft in Spanien zu machen. Ob dieser

brutalen, mit Antipathie erfüllten Reaktionen sagt das katalanische Drama einiges über die Verfasstheit der aktuellen spanischen Regierung aus.

Grundlegendes zur Regionalisierung innerhalb der Verfassung

Die Legitimierung der Regierungspolitik über die Verfassung ist angesichts der spanischen Zeitgeschichte ein kontroverser Akt, stellt ihr Zustandekommen doch einen Sonderfall in der jüngeren europäischen Politikgeschichte dar. Sie wurde nach General Francos Tod in den Jahren 1977–78 von (ex-)franquistischen Politikern unter Einbeziehung der wieder zugelassenen Sozialdemokratie ausgehandelt, wobei die fortbestehenden Franco-Institutionen den Kontrollrahmen für das Maß der Veränderung legten und dies durch Putsch(-Androhungen) untermauerten. In diesem dreijährigen Prozess der Transition gelang die Selbstliquidierung des Franquismus innerhalb seiner eigenen Legalität (vgl. Bernercker 2010: 267). In der Politikwissenschaft gilt sie deshalb als Präzedenzfall für die erfolgreiche Überführung autoritärer Systeme in (formale) Demokratien ‚von oben‘. KritikerInnen bemängeln, dass die Transition machtpolitische Kontinuitäten zum Franquismus nicht bereinigen konnte und so wesentliche Defizite der aktuellen spanischen Politik bereits in ihr begründet liegen (vgl. Oberndorfer 2016).

Das Strukturprinzip des Staates betreffend, liegt die Wahrheit – aus heutiger Sicht – in der Mitte. Die Verfassung enthält vor allem vage Zielbestimmungen: Benachbarten und ähnlichen Provinzen wurde das Recht eingeräumt, sich als Comunidades Autónomas (dt. Autonome Gemeinschaften) zu konstituieren. Ihre tatsächlichen Kompetenzen waren ausgehend von den Verfassungsbestimmungen in den jeweiligen Autonomiestatuten zu definieren, wodurch die künftige Bedeutung des Verfassungsgerichts bereits ersichtlich

war (vgl. Castellà 2012: 207f.). Die Möglichkeit, das sprachlich und kulturell sehr heterogene Spanien föderalistisch zu gliedern, war angesichts der Stärke der Rechten vertan. Stattdessen standen der Zentralregierung etliche bilaterale Aushandlungen mit den Regionen und wiederkehrende, bis heute anhaltende Auseinandersetzungen bevor (vgl. ebd.). Der unumstößliche Zentralismus des Franco-Staates war dennoch überwunden, die Wiederherstellung einer Form der Autonomie, die Katalonien in Zeiten der Republik (1931–1939) besessen hatte, schien wieder denkbar. Das 1979 in Kraft tretende katalanische Autonomiestatut regelte die Funktionsabläufe des Regionalparlaments, der ‚Generalitat‘ und definierte Katalonien als Nationalität (innerhalb der Nation Spanien) mit eigener Sprache und dem Recht auf Selbstständigkeit in den Bereichen Kultur, Erziehungswesen und Medien. Die häufig für Polemik sorgenden Transferzahlungen an die Zentralregierung sind einseitig von dieser festgelegt (vgl. Zelik 2017).

Bis 1983 hatten sich die heute bestehenden 17 Gemeinschaften konstituiert und sich in weiterer Folge – anders als es die Verfassung nahegelegt hatte – in den 1990ern in ihren Kompetenzen stark angeglichen. Herausragend blieb die Stellung des Baskenlands und Kataloniens, wo sich zudem eigene Parteiensysteme etabliert haben. Diese konnten den autonomistischen Tendenzen wiederkehrend politisches Gewicht geben, wovon das Jahr 2004 zeugt. Die katalanische Regionalregierung legte ein neues Autonomiestatut vor, das Katalonien als Nation anerkennen sollte. Nach einigen Diskrepanzen wurde 2006 sowohl von der sozialistischen Zapatero-Regierung in Madrid als auch von der katalanischen Wahlbevölkerung eine Version angenommen, die Barcelona größere Mitsprache in EU-Fragen geben sollte und höhere Steuereinnahmen gewährleisten sollte. In der Präambel wurde die ‚nationale Realität‘ Kataloniens eingewoben – der Status als Nation zwischen den Zeilen anerkannt (Die Zeit 16.06.2006).

Die Regionen konnten sich also auf Basis der Verfassung beachtlich entwickeln. Ihre faktischen Kompetenzen werden als hoch, vergleichbar mit den deutschen Bundesländern eingestuft (vgl. Olivás 2013). Sie besitzen jedenfalls eine eigene Legislative und Exekutive sowie Eigenständigkeiten im Gesundheits- und Bildungswesen, wodurch sich die öffentlichen Ausgaben mittlerweile annähernd gleich auf die staatliche und regionale Ebene verteilen (vgl. Castellà 2012: 211). Der erfolgreiche Dezentralisierungsprozess ist nicht von der ökonomischen Entwicklung des postfranquistischen

Spaniens innerhalb des europäischen Marktes zu trennen. Während die Regionen angesichts der Bedeutung der Immobilienwirtschaft und des Tourismus zu raschen Einnahmen kamen, gelang es dem spanischen Staat durch die Zurückhaltung im Sozial- und Bildungswesen – besser als den meisten übrigen EU-Mitgliedern – die Maastricht-Kriterien zu erfüllen. Der Prozess der spanischen Dezentralisierung ist also beispielhaft für die neoliberale Rücknahme des Staates, die im Spanien der 1990er und frühen 2000er mit Verweis auf makroökonomische Indikatoren als Erfolg propagiert wurde (vgl. Mendizabal 2014: 4). Auch Katalonien konnte seine Stellung als überdurchschnittlich wohlhabende Region behaupten. Angesichts der politisch wie ökonomisch erfolgreichen Dezentralisierung blieb der katalanische Nationalismus in diesem Zeitraum marginalisiert (vgl. Baròmetre d’Opinió Política 2013).

Die Wirtschaftskrise und die PP-Regierung als Zäsur

Die Jahre 2010 und 2011 brachten die ökonomische Annäherung Spaniens an die westeuropäischen Länder und den etablierten Gang der Dezentralisierung zum Erliegen. Mit dem Kollaps des Immobilienmarktes brach für die Regionen eine wichtige Einnahmequelle weg. Katalonien musste 2010 bei der spanischen Regierung um ein Bailout im Rahmen von fünf Milliarden Euro ansuchen, Valencia und Murcia waren in einer ähnlichen Lage. Der mittlerweile mit absoluter Mehrheit in Madrid regierende rechtskonservative Partido Popular (PP) von Rajoy tat das Seine, die Regionalisierung nun als Synonym für Ineffizienz und Verschwendung zu deuten (vgl. Mendizabal 2014: 13). In Katalonien etablierte sich eine spiegelbildliche Argumentation: Ein eigenes Finanzsystem würde helfen die Probleme zu lösen, lautete die Position der damaligen Regierung – „Espanya ens roba“, dt. „Spanien beraubt uns“.

Es ist jedenfalls zu beobachten, dass die eingeschlagene Austeritäts- und Arbeitsmarktpolitik die Position der spanischen Regierung aufwertete und somit zum Teil als Stärkung des Zentralstaates zu interpretieren ist. So konnte der ehemalige sozialistische Regierungschef José Luis Zapatero per Dekret (d.h. ohne Einbeziehung des Parlaments und entgegen sozialpartnerschaftlicher Beschlüsse) Lohnkürzungen der BeamtInnengehälter durchsetzen. Binnen weniger Wochen geschah zudem, was in der Frage der Regionalisierung



Cargas en calle Sardenya con Diputació tras el desalojo de la escuela Ramón Llull, Barcelona, Spanien 2017. Foto: Robert Bonet, wikimedia (CC)

völlig denkunmöglich scheint: Die Verfassung wurde geändert, sodass der Bedienung der Schulden oberste Priorität zukommt, nicht nur für die spanische Regierung, sondern auch für die autonomen Regionen (vgl. Sánchez Barrilao 2013: 689ff.). Gegen die großen Protestwellen, die derartige Maßnahmen seitens der Bevölkerung hervorgerufen hatten, wusste sich die Regierung künftig abzusichern. Das sogenannte Ley Mordaza (dt. ‚Knebelgesetz‘) belegt spontane Demonstrationen mit Geldstrafen und verbietet Demonstrationen vor Regierungsgebäuden weitgehend. Da diese Handlungen aber als Verwaltungsstrafen geahndet werden, wurden die Befugnisse der Polizei aufgewertet und ihre Rechte überdies geschützt. Polizeieinsätze zu dokumentieren und das Material zu verbreiten, kann bestraft werden (vgl. Caceres/Oberndorfer 2013: 453ff.).

Betrachtet man die Krisenpolitik und den Umgang mit Katalonien, zeigt sich, dass sich zunächst die Partido Socialista Obrero Español (PSOE) und später die PP-Regierung situativ auf das Recht bezogen haben. In der Krisenpolitik wurden (Verfassungs-)Gesetze – sei es durch das mehrheitlich kontrollierte Parlament oder über Dekrete – geändert, um den Interessen der Sparpolitik zu folgen. In Bezug auf eine Abstimmung über die Zukunft Kataloniens – die im Übrigen auch von GegnerInnen des Nationalismus wie etwa Podemos gewünscht wird – darf an der Verfassung von 1978 nicht gerüttelt werden.

Die Folgen der Wirtschaftskrise haben also das Verhältnis von Zentralstaat und Regionen betroffen, da Probleme in der Architektur des postfranquistischen Spaniens zutage traten, die vor allem zu Beginn des 21. Jahrhundert durch das Wirtschaftswachstum unterdrückt werden konnten. Doch das Jahr 2010 ist auch aus einem zweiten Grund bedeutend. Das Verfassungsgericht hatte einem Einspruch des PP in 14 Punkten rechtgegeben und das Autonomiestatut, das bereits vier Jahre in Kraft war, wieder auf den vorherigen Rahmen beschnitten. Die Generalitat muss der Regierung in Madrid jedenfalls unterstellt bleiben. Es darf außerdem zu keiner Dezentralisierung der Finanzierung und der Judikative kommen. Anders als im Falle des Baskenlands begründete die katalanische Geschichte außerdem kein Recht auf Selbstbestimmung und Katalonien sei keine Nation (vgl. Lazaro 2010). Seither gehen in Barcelona wiederkehrend hunderttausende Protestierende auf die Straßen. Der damalige Regierungschef Artur Mas sah den Zeitpunkt gekommen, Katalonien mit eigenen ‚staatlichen Strukturen‘ zu versehen. In Madrid wurde die juristisch begründete Ablehnungspolitik fortgesetzt, indem es den KatalanInnen untersagt blieb, ein Referendum durchzuführen. Die Unabhängigkeitsbewegung wuchs indes bis zum heutigen Tage. Sie kann angesichts der beschriebenen Maßnahmen des spanischen Staates in ihrem Keim als demokratische Auflehnungen gegen einen zunehmend

institutionell verhärteten und autoritären Zentralstaat gelesen werden. Der spanische Staat sichert sich durch eine zunehmend repressive Politik seine Handlungsfähigkeit, weil ihm verteilungspolitisch die Hände gebunden sind (vgl. Huke 2016: 36).

Ausblick

Die Zukunft des katalanischen Nationalismus wird nach den Wahlen im Dezember neu einzuschätzen sein. Gegenwärtig dürfte die einseitige Ausrufung der Unabhängigkeit der ‚katalanischen Sache‘ keinen guten Dienst erwiesen haben. Wer allerdings – wie die meisten internationalen Reaktionen – die Unabhängigkeitsbewegung als anachronistischen Nationalismus zurückweist, sollte hinterfragen, ob man mit der spanischen Rechten und auch weiten Teilen der sozialistischen Partei hierfür die richtigen Verbündeten hat. Die Katalonien-Krise sagt mitunter mehr über die Verfasstheit des spanischen Staates und das PP-Ziel der (administrativen, kulturellen und sprachlichen) Einheit Spaniens, als über die Wünsche der KatalanInnen aus. Wenn die Szenen des ersten Oktobers künftig vermieden werden sollen, ist es mit einem Regierungswechsel in Barcelona nicht getan, es gilt auch Druck auf Madrid auszuüben, den Verfassungstext als konstruktives Argument einzusetzen.

Lukas Humer studiert Politikwissenschaft und beschäftigt sich in seiner Masterarbeit mit der Durchsetzung autoritärer Staatlichkeit im Kontext der Krisenbearbeitung in Spanien.

Bernecker, Walther L. (2010): *Geschichte Spaniens im 20. Jahrhundert*. München: Ch. Beck.

Caceres, Imayna/Lukas Oberndorfer (2013): *Verlangt das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit die Einschränkung der politischen Freiheiten? Spanien und die Neuzusammensetzung von Zwang und Konsens im autoritären Wettbewerbsetatismus*. In: *juridikum* 4/2013, 453–463.

Castellà, Josep (2012): *La Organización territorial del Estado: El Estado Autonomico*. In: Joesp Reniu (Hg): *Sistema Politico Español*. Barcelona: Huygens Editorial, 205–215.

Centre d'Estudis d'Opinió (2013): *Political Opinion Barometer 2nd wave 2013*. <http://www.ceo.gencat.cat/ceop/AppJava/loadFile?-fileId=21798&fileType=1> (Zugriff: 04.12.2017).

Die Zeit (16.06.2006): *Die Katalanen sagen Ja*. <http://www.zeit.de/online/2006/25/katalanien-referendum-ja> (Zugriff: 30.11.2017).

Huke, Nikolai (2016): *Krisenproteste in Spanien. Zwischen Selbstorganisation und Überfall auf die Institutionen*. Münster: edition assemblage.

Lazaro, Julio M. (10.07.2010): *El Constitucional recorta la aspiración „nacional“ y lingüística de Cataluña*. https://elpais.com/diario/2010/07/10/espana/1278712801_850215.html (Zugriff: 07.11.2017).

Mendizabal, Nagore Calvo (2014): *Crisis Management, re-centralization and the politics of austerity in Spain*. In: *International Journal of Iberian Studies* 27, 3–20.

Oberndorfer, Lukas (2016): *Spanien zwischen Aufbruch und Restauration*. In: *Kurswechsel* 2/2016, 82–88.

Olivas, Jose Javier (30.09.2013): *The independence of Catalonia: jumping on a bandwagon*. <http://blogs.lse.ac.uk/eurocrisispress/2013/09/30/the-independence-of-catalonia-jumping-on-a-bandwagon/> (Zugriff: 02.12.2017).

Sánchez Barrilao, Juan Francisco (2013): *La crisis de la deuda soberana y la reforma del artículo 135 de la constitución española*. In: *Boletín Mexicano de Derecho Comparado* 46/137, 679–712.

Zelik, Raul (2017): *„Demokratie statt Nationalismus – zum Referendum in Katalonien“*. <https://www.raulzelik.net/baskenland-texte/499-demokratie-statt-nationalismus-zum-referendum-in-katalonien-freitag-30-9-2017> (Zugriff: 07.11.2017).

DAS FRAUEN* VOLKSBEGEHREN

Feministischer Populismus

Christian Berger

Das Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) hat festgestellt, dass die Gleichheit der Geschlechter nirgendwo auf der Welt eine Realität ist: „no country in the world has achieved total equality between the sexes both in law and in practice“ (CEDAW-Comitee 2004). Das gleichstellungspolitische Programm des Frauen*Volksbegehrens (FVB) ist ein Versuch, ‚total equality‘ realistischer zu machen. Problematisiert wird etwa, dass Frauen* (2) über kein nennenswertes Vermögen oder Kapital verfügen und nicht einmal ein Drittel aller Erwerbseinkommen erwirtschaften, gleichzeitig für die meiste Arbeit nicht bezahlt werden, in ökonomischen und politischen Entscheidungspositionen nur randständig vertreten sind, regelmäßig mit Gewalt, Geldsorgen und Zeitnot konfrontiert sind, und wesentliche Entscheidungen über ihre Karriereverläufe oder Körper nicht frei treffen können. Gefordert werden Repräsentation, Antidiskriminierung und Autonomie. Gefordert wird Gleichstellung auf allen Ebenen.

1. Twised times, Twisted tools

Das FVB findet in einer Zeit statt, in der nicht nur frauen*- und gleichstellungspolitischer Stillstand zu herrschen scheint, sondern in dem Frauen*feindlichkeit, Sexismus und geschlechtsspezifische Gewalt als Probleme ‚der anderen‘ markiert, ausgelagert oder instrumentalisiert oder schlicht geleugnet werden. Es findet in einer Zeit der ‚Vielfachkrise‘ (vgl. Demirović et al. 2011) statt, in der sich ökonomische Konkurrenzverhältnisse und politische Feindschaftsorientierungen verschärfen (vgl. Michalitsch 2012: 135), plakativer Sexismus und Grundsatzkritik an Feminismus (ob als Bewegung oder Forschungsansatz), Gleichstellung und Toleranz an Legitimität gewinnen, in der Trump, Putin, Erdoğan und andere Angehörige des Patriachats, „jene[r]

Gruppe von Männern und Frauen, die [...] am männlichen Geschlechtsvorzug ungebrochen festhalten und die gleichrangige Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens mit Repressions- und Verhinderungsstrategien zu unterbinden wissen“ (Hofmeister 1994: 33), fest im Sattel sitzen. Sie sind dabei, „die Grenzen ihres Territoriums unüberwindbar zu markieren, um damit ein für alle Mal klarzustellen, wer die Herren sind. Frauen, Migrant*innen, Homosexuelle, letztlich alle, die sich dem Bild des starken weißen Mannes nicht fügen (wollen), gehören eben nicht dazu“ (Michalitsch 2017: 4).

Die Initiator*innen und Aktivist*innen des FVB haben sich entschieden, sich davon nicht abschrecken zu lassen, keine Angst zu haben, sich anzuputzen, und selbst von einem populistischem Instrument, dem direktdemokratischen Mechanismus Volksbegehren Gebrauch zu machen und zwar in feministischer Absicht. Es bleibt auch nicht viel anderes übrig, denn: „law has required that women use its rules to be effective, even as part of women’s political agenda has been to challenge and change those rules – rules women had no voice in making“ (MacKinnon 2007: 105).

Es mag sich bei einem Volksbegehren um ein von mächtigen Männern konstruiertes, staatliche Macht und Mechanismen affirmierendes „twisted tool“ (MacKinnon 1983: 639) handeln; sie sind nicht selten das Wundermittel, das vorgeblich ‚antipolitische‘, rechtspopulistische Kräften zur Sanierung der Volkssouveränität propagieren. In deren düsterer, neoliberaler Rhetorik drohen Parlamente schnell zu ‚direktdemokratischen Marktplätzen‘ (vgl. Ehs/Willroider 2013) zu verkommen.

Nichtsdestotrotz ist ein Volksbegehren ein Vehikel, über öffentliche Debatten und demokratische Mobilisierung ‚emanzipatorisches Recht‘ (vgl. Holzleithner 2010: 7) zu erzeugen. Ein Volksbegehren in dieser Weise zu gestalten, inhaltlich wie organisatorisch, ist nicht zuletzt ein Versuch, antipolitische Ressentiments abzubauen und die

Frage nach dem ‚Wie?‘ der Beteiligung von Bürger*innen an politischen Entscheidungsprozessen pointierter, offener, partizipativ, bunt und aktivistischer zu stellen. Die Initiator*innen und Aktivist*innen des FVB haben sich entschlossen dieses direktdemokratische Instrument einzusetzen, um Rechtspopulismus mit feministischem Populismus zu begegnen (vgl. Berger/Titz 2017: 301f.). Inmitten dieser politischen und ökonomischen Krisen, einem zunehmenden Autoritarismus und der nicht zu übersehenden Retraditionalisierung von Geschlechterverhältnissen, ist das FVB ein menschenrechtsbewegter Interventionsversuch einer breiten Allianz, uneingelöste ältere wie neuere frauen*- und gleichstellungspolitische Forderungen in die Öffentlichkeit, und schließlich in den Nationalrat, zu tragen.

2. Repräsentation: Parität in Politik und Wirtschaft

Das FVB fordert eine Geschlechterquote von 50% für Entscheidungsgremien von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Interessensvertretungen sowie für alle politischen Vertretungskörper. Das Problem, auf das Politik und Recht mit Quotenregelungen reagieren können, ist eines, das es in liberalen Demokratien eigentlich nicht mehr geben dürfte: Benachteiligung trotz formaler Chancengleichheit als Ausdruck struktureller Diskriminierung. Dabei handelt es sich um ein Verteilungs- und somit ein Gerechtigkeitsproblem (vgl. Holzleithner 2009: 10). Quotenregelungen tragen also einer wichtigen Erkenntnis sozialwissenschaftlicher Forschung Rechnung: Soziale Verhältnisse sind von diversen, sich überschneidenden Achsen sozialer Ungleichheit, insbesondere im Zugang zu Ämtern und Funktionen mit Prestige und hohem Einkommen, durchzogen – und sie verändern sich nicht ‚von selbst‘.

Der Anteil von Frauen* in Vorständen von börsennotierten Unternehmen in Österreich beträgt aktuell nur 7% und in den entsprechenden Aufsichtsräten 18% (vgl. Spitzer/Wieser 2017: 2). Es handelt sich bei der Forderung nach mehr Frauen* in Führungspositionen daher auch um ein Gebot der Fairness und der Wirtschaftlichkeit. Zudem haben homosoziale und männerbündisch besetzte Gremien nachteilige betriebs- und volkswirtschaftliche Konsequenzen. Divers besetzte Gremien arbeiten nachhaltiger, ausgewogener und erfolgreicher (vgl. Weber/Zulehner 2010). Die neu

beschlossene 30-prozentige Geschlechterquotenregelung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund ihrer Beschränkung auf Aufsichtsräte von Großunternehmen ist diese jedoch nicht in der Lage wirkliche Parität herzustellen. Damit Karriereverläufe von hochqualifizierten Frauen* also nicht länger an gläsernen Decken enden, fordert das FVB eine paritätische Besetzung von Leitungs- und Kontrollgremien unabhängig von der Größe der Gremien und wirksame Sanktionen, wie die Unwirksamkeit des Gemiums, bei Nichtbeachtung bzw. Nichterfüllung.

Das FVB fordert darüber hinaus auch mehr Parität im Parlament. Zurzeit sind nur etwa über 30% der Abgeordneten Frauen* (vgl. Parlament 2017), bei 51% Bevölkerungsanteil. Dies sollte sich in einer repräsentativen Demokratie auch in den Wahllisten und Vertretungskörpern widerspiegeln. Durch Repräsentation der Gesamtbevölkerung in Führungsgremien und Volksvertretungen besteht die Hoffnung, dass diese auch im Interesse aller handeln. Darüber hinaus geht es darum, weibliche role models sichtbar zu machen, an denen sich junge Frauen* und Männer* orientieren können.

3. Antidiskriminierung: Anerkennung und Umverteilung von Arbeit und Zeit

3.1. Hierarchisierte ökonomische Sphären

Erwerbsarbeit stellt im Kapitalismus die einzige Option zur eigenständigen Sicherung der materiellen Existenz dar. Die Hierarchisierung und geschlechtsspezifische Segregation ökonomischer Sphären verläuft von globalen Finanzmärkten über öffentliche Dienstleistungssektoren bis hin zu informellen Versorgungsökonomien. Tägliche reproduktive Arbeiten wie kochen, putzen, Kindererziehung, Betreuung von Pflegebedürftigen ermöglichen Erwerbsarbeit allerdings erst; unbezahlte Arbeit ‚produziert‘ insofern bezahlte Arbeit. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden Care-Leistungen noch mehr in den privaten, unbezahlten Bereich abgedrängt. Mehr Eigenarbeit im Privaten führt jedoch zu geringeren Chancen am Arbeitsmarkt und dies wiederum zu noch mehr Rückzug ins Private (vgl. Michalitsch 2012: 131). Zudem ist festzustellen, dass die Branchen und Arbeitsmarktsegmente selbst ein Spiegel geschlechtsdiskriminierender Gesellschaftsstrukturen sind. So kann von

einem männlich dominierten Kernarbeitsmarkt und einem weiblich marginalisierten Arbeitsmarkt, einem ‚mommy track‘, gesprochen werden. In letzterem sind atypische Arbeitsverhältnisse, legalisierte Scheinselbstständigkeiten (wie bspw. das Gewerbe der Personenbetreuung), eine hohe Fluktuation, Arbeitsplatzunsicherheit, schlechte Bezahlung und geringe Karriereaussichten die Norm (vgl. Pernicka/Stadler 2006). So beträgt die Teilzeitquote von Frauen* im Jahr 2016 annähernd 48% (3). Dabei ist zu bedenken, dass die anderen 52% mitnichten kontinuierlich in Vollzeit tätig sind. Karenzzeiten und andere Ereignisse in weiblichen Biographien sorgen dafür, dass nur 2% der Frauen* 45 Versicherungsjahre ansammeln können während dies etwa 50% der Männer schaffen. Solche Umstände machen soziale Sicherheit unwahrscheinlich und ökonomische Unabhängigkeit un erreichbar.

3.2. Arbeitszeitverkürzung und Neubewertung von Arbeit

Arbeitszeitverkürzung findet bereits statt. Sie wird gegenwärtig über Rationalisierung, Digitalisierung und die Normalisierung von atypischen und Teilzeitarbeitsverhältnissen (in der Eurozone sind aktuell vier von fünf neuen Erwerbsarbeitsplätzen nur auf Teilzeitbasis oder befristet und niedrig entlohnt, [vgl. Schumann/Simantke 2017]) organisiert. Neue Technologien und Produktionslogiken ermöglichen es, Betriebszeiten von Arbeitszeiten zu entkoppeln (vgl. Nowotny 1993: 113). Passend dazu werden Arbeitszeiten hauptsächlich über Gleitzeitmodelle, All-in-Vertragsarrangements, Vertrauensarbeitszeit oder Zeitarbeit betrieblichen und marktlichen Erfordernissen angepasst. Sie sind variabel, umfassen ständige Erreichbarkeit und korrelieren mit langen Durchrechnungszeiträumen, vor allem in ‚Frauenbranchen‘ wie dem Handel sowie Pensionsdurchrechnungszeiträumen, die wiederum fast ein halbes Jahrhundert umfassen. Wie Risak konstatiert, ist „die Richtung klar: Deregulierung im Bereich der Vollzeitbeschäftigung um die Einsatzmöglichkeiten der Arbeitnehmer_innen möglichst flexibel und die daraus resultierenden Mehrkosten gering zu halten“ (Risak 2016: 85). Gleichsam wird die Flexibilisierung von Arbeitszeit häufig politisch als emanzipatorische Aktion verkauft: Sie soll eine bessere Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben ermöglichen. Genauere, kritischere Untersuchungen kommen aber zu gegenteiligen Schlüssen (vgl. Berger/Ziolkowski 2016). Auch das FVB geht davon aus, dass diese Entwicklungen in feministischer Perspektive

als Beschränkungen von Handlungsräumen zu bewerten sind, auch weil Frauen* überproportional prekär beschäftigt sind, aufgrund von Mutterschutz- und Karenzzeiten uneinholbare Wettbewerbsnachteile am Arbeitsmarkt erleiden und etwa zwei Drittel der unbezahlten Arbeit verrichten (4). Neuere Arbeitszeitentwicklungen scheinen also nicht nur das ohnehin geringe Ausmaß der Frauen* tatsächlich frei zur Verfügung stehenden Zeit zu gefährden, sondern auch eine sinnvolle Strukturierung der Freizeit. Sie bringen die allermeisten Frauen* und immer mehr Männer* systematisch in ökonomische Bedrängnis, mit Auswirkungen auf Gesundheit und Kreativität.

Das FVB fordert eine demokratisch organisierte, schrittweise Arbeitszeitverkürzung bei Personal- und Lohnausgleich, um das Arbeitszeit- und Sozialversicherungsrecht an Lebensrealitäten anzupassen, damit Menschen über mehr Zeitautonomie verfügen, damit sie gesünder, kreativer und politisch aktiver sein können, und nicht zuletzt um die Möglichkeit zu schaffen, bezahlte und unbezahlte Arbeit umzuverteilen und Arbeit generell neu zu bewerten. Zur Neubewertung gehört auch der Abbau von Entgeltdiskriminierung. Fairness bei der Bezahlung ist nur möglich, wenn Einkommen der Höhe nach existenzsichernd sowie transparent und nachvollziehbar sind. Zudem braucht es eine gerechte Bewertung, bei der die tatsächlichen Anforderungen und Belastungen nach objektiven Kriterien geprüft werden. Für mehr Transparenz müssen Einkommensberichte in Betrieben detaillierter und mit konkreten Maßnahmenplänen verknüpft werden. Im Bereich der objektiven Bewertung von Arbeit soll der öffentliche Dienst Pilotprojekte durchführen (vgl. BMFG 2004: 53f.). Länder, Gemeinden und Betriebe sollen bei solchen Projekten unterstützt werden. Das FVB fordert außerdem eine Koppelung von Auftragsvergabe und öffentlichen Förderungen an Aktivitäten zur Gleichstellung im Betrieb.

Ein Angleichen von rechtlichen Erwartungen an Normerwerbsarbeitsverhältnisse und entsprechenden Sozialversicherungsbiographien wäre insofern nicht nur notwendig für Frauen*, sondern auch die Volkswirtschaft insgesamt (vgl. Poyntner 2016). Wären 30 Erwerbsarbeitsstunden die Norm, würden weibliche und prekäre Arbeitsverhältnisse aufgewertet und Gender Pay Gap (in Österreich aktuell etwa 22%) und Gender Pension Gap (rund 50%) automatisch abnehmen. Begleitet durch weitere Maßnahmen könnte diese Anpassung außerdem dafür sorgen, dass Männer* mehr Haus- und Sorgearbeit leisten und mehr an der

Kindererziehung teilhaben, da die Verhandlungsposition von Frauen* gestärkt und freierwerdende Zeitressourcen gerechter verteilt werden könnten.

4. Autonomie: Sicherheit und Freiheit für alle

4.1. Körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung

Das Reklamieren von körperlicher und sexueller Autonomie, wozu auch das Recht gehört, über die eigene reproduktive Freiheit und Gesundheit zu bestimmen, zielt auf die Aufhebung von Unterordnung und Unterdrückung durch patriarchale Institutionen, wie z.B. durch den Staat (vgl. Wichterich 2015: 19). Dies ist auch ein möglicher Erklärungsversuch dafür, dass der Schwangerschaftsabbruch in Österreich mit der Einführung der Fristenlösung erst seit 1975 gesetzlich möglich ist. Mit der 61. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission wurde nunmehr explizit festgehalten, dass die Sicherung reproduktiver Rechte nicht nur eine Notwendigkeit für ein selbstbestimmtes Leben, sondern auch für die Gleichberechtigung in der Arbeitswelt darstellt (vgl. UN Women 2016).

Trotz der Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen ist der Zugang zu diesen in der Praxis erheblich erschwert. Der Großteil der Bundesländer verfügt über höchstens zwei Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, wobei diese so gut wie immer nur in den Hauptstädten vorhanden sind (vgl. ÖGF 2017). Ebenso bildet die fehlende Kostenübernahme eine weitere Barriere, v.a. für junge und wirtschaftlich benachteiligte Frauen*. Österreich ist das einzige westeuropäische Land, in dem weder der Schwangerschaftsabbruch, noch Verhütung zumindest teilweise von den Krankenkassen bezahlt werden. Seit der Anerkennung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte durch das Aktionsprogramm von Kairo 1994 besteht dieses Recht jedoch nicht nur in der freien Entscheidung zur Fortpflanzung, sondern auch in dem Recht „von Männern und Frauen informiert zu werden und Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl sowie zu anderen Methoden ihrer Wahl zur Regulierung der Fruchtbarkeit zu haben“ (Vierte Frauenrechtskonferenz 1995). Um reproduktive Freiheit und Gesundheit sichern zu können, fordert das FVB daher zum einen die Kostenübernahme

für Verhütungsmittel, Schwangerschaftstests und Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen sowie einen österreichweit flächendeckenden Zugang zum Schwangerschaftsabbruch, welcher in allen öffentlichen Krankenanstalten möglich sein muss. Zum anderen soll aber auch der barrierefreie Zugang zu den nötigen Informationen gesichert sein. Dazu gehört die Verankerung von Themen wie Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft in den Lehrplänen von Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, wie auch ein anonymer und kostenloser Zugang zu Beratungsstellen für Verhütung. Dabei sollen besonders auch junge Männer* in ihrer Verantwortung für Verhütung unterstützt werden.

4.2. Ausbau von Gewaltprävention und Gewaltschutz

Neben einem niederschweligen Zugang zu Verhütungsmitteln stellen Gewaltschutzmaßnahmen eine weitere wesentliche Bedingung zur Wahrung der Selbstbestimmung über den eigenen Körper dar. Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 1997 (5) kam Österreich in diesem Bereich eine Vorreiterrolle in Europa zu - als eines der ersten Länder Europas, in welchem es möglich war, bei Gewalt im häuslichen Bereich eine Wegweisung auszusprechen und ein Betretungsverbot gemäß §38a Sicherheitspolizeigesetz zu verhängen.

Dennoch stellen diese Maßnahmen keinen allumfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt dar. Bei Gewaltgefährdung im personalen Nahraum sind die rechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen v.a. zeitlich limitiert (6), weshalb dem Zugang zu Frauen*hilfseinrichtungen eine besonders große Bedeutung zukommt. Diese Einrichtungen dienen nicht nur als erste Anlaufstelle, sondern im Fall von Frauen*häusern auch als lebensnotwendige Schutzunterkünfte für die Betroffenen (7).

Trotz der bedeutenden Rolle von Frauen*hilfseinrichtungen sind diese erheblich unterfinanziert. 2016 mussten aus diesem Grund 350 Frauen* und Kinder von Frauen*häusern abgewiesen werden (vgl. Schinnerl 2016). Das FVB fordert daher die Umsetzung der Maßnahmen des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz: Istanbul-Konvention), die 2011 ratifiziert wurde und bspw. 834 Frauen*hausplätze statt der existierenden 766 Frauen*hausplätze in Österreich vorsieht (vgl. Schinnerl 2016: 54). Weiters müssen Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt



Zusammenhalt, 2017. Foto: Pamela Russmann (c)

gegen Frauen* und häusliche Gewalt ausgebaut werden, denn jede fünfte Frau in Österreich erlebt ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Form von körperlicher und/oder sexueller Gewalt (vgl. FRA 2017). Der Großteil der Betroffenen sind bzw. waren körperlicher und/oder sexueller Gewalt in einer Nahebeziehung ausgesetzt (vgl. ebd.). Eine weitere Forderung des FVB nimmt sich genau dem an: gesteigerte Sensibilisierungsprogramme, nicht nur in Schulen, sondern auch bei Polizei und Justiz.

4.3. Anerkennung frauen*- und geschlechtsspezifischer Fluchtgründe

Schutz vor Gewalt sollte allen hilfesuchenden Frauen* zukommen, unabhängig von ihrer Nationalität, Religion oder ihrem rechtlichen Status. Österreich ist nach der Istanbul-Konvention dazu klar verpflichtet. Art. 4 Abs. 1 regelt, dass

„[d]ie Vertragsparteien [...] die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person [treffen müssen], insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben“.

Nach Art. 4 Abs. 3 ist dabei jede Form von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des ‚Migranten- oder Flüchtlingsstatus‘ zu vermeiden.

Wider der internationalen Verpflichtung haben asylsuchende Frauen* und solche mit prekärem Aufenthaltsstatus in Österreich derzeit nur beschränkt Zugang zu Frauen*häusern (vgl. Schinnerl 2016: 54). Grund dafür ist die innerstaatliche Rechtslage, wonach die Aufnahme von Asylwerberinnen* in Frauen*häusern an einer gesetzlichen Schnittstelle zwischen den Mindestsicherungsgesetzen und den Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer liegt, wobei Asylwerber*innen keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Betroffene Frauen* können in Folge oft nicht oder nur für kurze Zeit in Frauen*häusern aufgenommen werden, da diese von staatlicher Finanzierung abhängig sind. Eine Ausnahme stellen Frauen*häuser dar, welche sich auf andere Quellen stützen können. Es bedarf daher einer Grundfinanzierung von schutzbietenden Einrichtungen. Förderungen dürfen nicht weiter vom Aufenthaltsstatus der jeweiligen Frauen* abhängen.

Die Berücksichtigung von geflüchteten oder migrantischen Frauen* bei der Aufnahme in Frauen*häusern ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil diese oft aufgrund dieser Umstände in einem spezifischen Abhängigkeitsverhältnis zu männlichen Angehörigen stehen. Sei es als Zurückgebliebene in Kriegsgebieten, während der Flucht oder im Aufnahme-land, wo ihr Aufenthaltstitel in der Praxis häufig von jenem des Ehepartners bzw. ‚Familienoberhauptes‘ abhängt, auch wenn gemäß §34 Asylgesetz grundsätzlich ein eigenes Asylverfahren für jede*n Familienangehörige*n vorgesehen ist.

Dies birgt die Gefahr, dass Frauen* in Gewaltbeziehungen bleiben, um ihren Aufenthaltsstatus nicht zu verlieren. Daher sollte bereits im Asylverfahren auf die Prüfung eigenständiger Schutzgründe von Frauen* abgestellt werden. Dies beinhaltet auch eine geschlechtersensible Prüfung der Glaubwürdigkeit von frauen*- und geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen, wobei hier die ausgearbeiteten Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen herangezogen werden können (vgl. UNHCR 2016). Zudem muss auch im Fall einer Trennung bzw. Scheidung sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus des abhängigen Ehepartners zu befürchten sind. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten außerdem geschlechtsspezifische Fluchtgründe gesetzlich verankert werden. Dazu gehört u.a. die Verfolgung aufgrund der Abkehr von einer traditionell-konservativen Lebensweise (‚Verwestlichung‘ oder ‚westliche Orientierung‘), des Status der alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Frau, der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, aufgrund von Zwangsverheiratung, Menschenhandel oder Genitalverstümmelung. Ebenso sollte das Aufnahme- und Asylverfahren frauen*- und geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigen und von Beginn an Frauen* wie LGBTIQ-Personen geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung stellen.

5. Schlussbetrachtungen

Um Frauen*rechte zu schützen, bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen, wobei ein Wandel im Tatsächlichen jedenfalls einen Wandel im Normativen voraussetzt. Dazu müssen Rechte verbindlich und wirksam werden. Es ist die Verantwortung der Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen etwa die Rechte von Asylwerber*innen als Träger*innen von Menschenrechten geschützt und anerkannt werden. Die hier vorgestellten Forderungen des FVB nach einer Geschlechterquote für Privatwirtschaft, Interessensvertretungen und Politik, einer Arbeitszeitverkürzung, gleichem Lohn bei gleichwertiger Arbeit, Verhütungsmitteln und Schwangerschaftsabbruch auf Krankenschein, besserer Gewaltprävention und wirksamerem Gewaltschutz sowie der ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung von frauen*- und geschlechtsspezifischen Fluchtgründen sind keine Versuche der ‚Angleichung‘ an prototypisch-männliche Lebenskonzepte, sondern sollen dazu beitragen, dass die Rechte von

Frauen* ernst genommen und ganz unterschiedliche Erfahrungen und Lebensrealitäten als gleichwertig anerkannt werden, sodass alle gleiche Chancen haben, gleich behandelt werden und sich deswegen alle auch so unterschiedlich entwickeln können, wie sie wollen. Das gleichstellungspolitische Programm des FVB hat das Potential, die Weichen für eine Gesellschaft zu stellen, in der Geschlechtergleichheit in Nahbeziehungen, in Erziehungs- und Biographiekonzepten sowie durch die Rechtsordnung zur Realität wird.

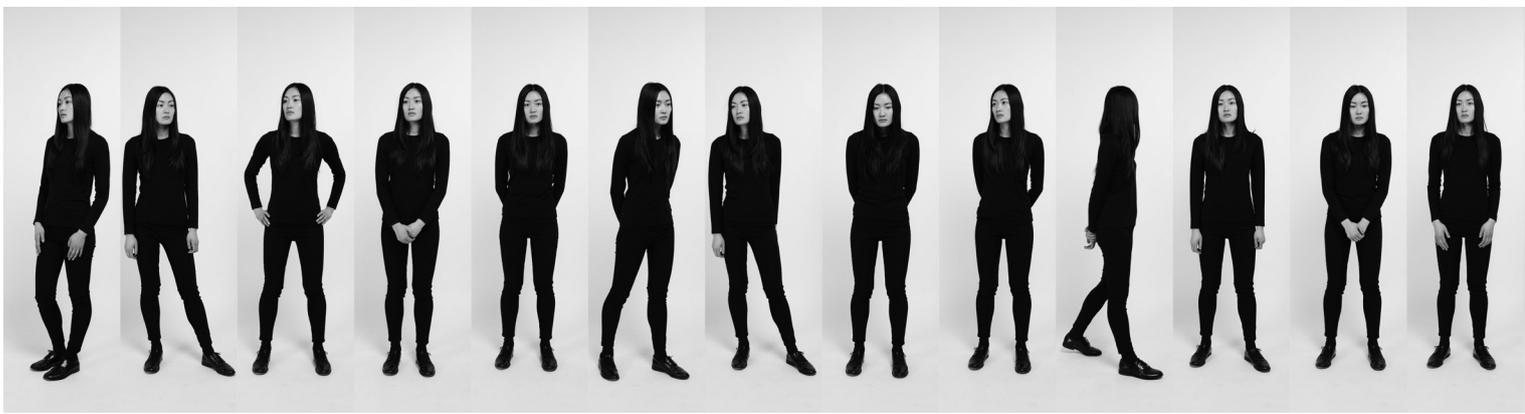
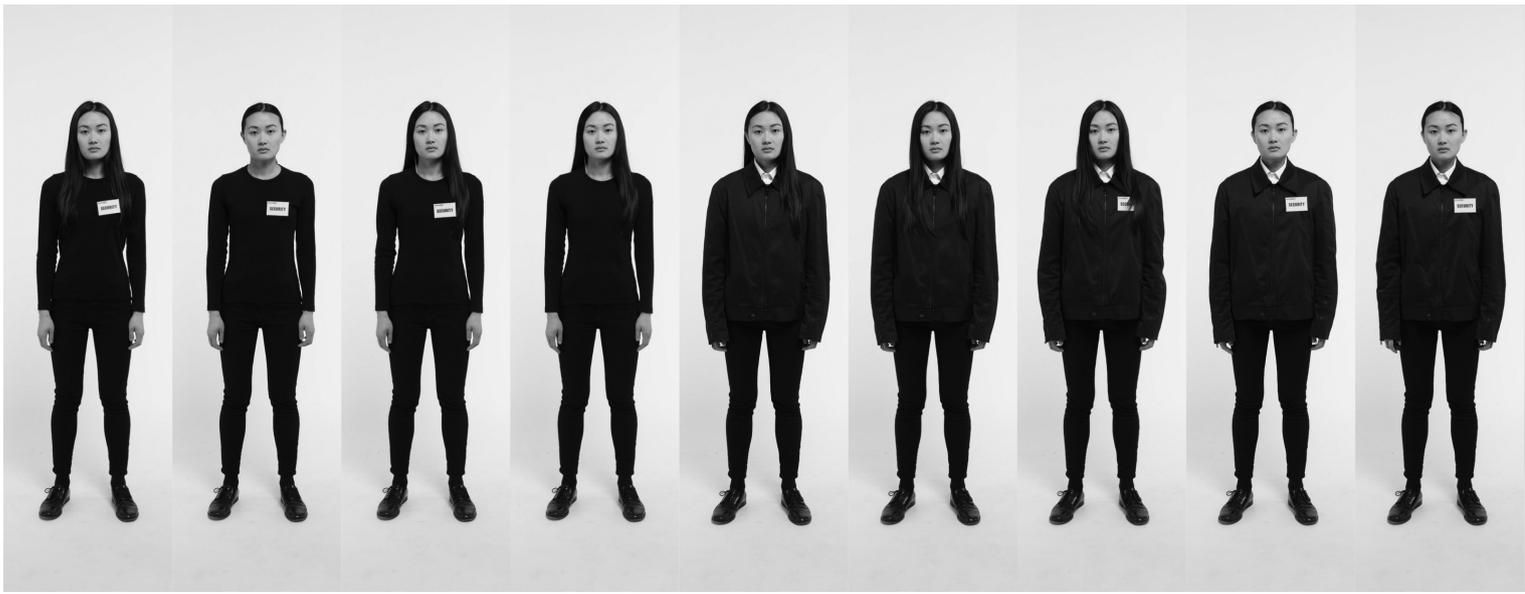
Christian Berger ist Mitglied der Redaktion, arbeitet am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien und ist im Vorstand des Vereins Frauenvolksbegehren 2.0.

*Dieser Text ist eine leicht gekürzte und überarbeitete Version von: Christian Berger/Lisa Weinberger (im Erscheinen): *Das gleichstellungspolitische Programm des Frauen*Volksbegehrens: Repräsentation, Antidiskriminierung und Autonomie*. In: *juridikum* 4/2017.

Anmerkungen:

- (1) Das ist mitunter auch ein Grund dafür, warum in diesem Beitrag nur einige der Forderungen des FVB vorgestellt werden können.
- (2) Der * (Asterisk) verbildlicht die Komplexität und Vielfalt von Geschlecht(sidentitäten), Weiblichkeits- und Männlichkeitsentwürfen und sozialen Positionen.
- (3) Alle statistischen Daten, auf die im vorliegenden Beitrag Bezug genommen wird, stammen von der ‚Gender-Statistik‘ der Statistik Austria, vgl. www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html (Zugriff: 30.11.2017).
- (4) Vgl. dazu auch ausführlich die statistischen Daten und Analysen des WSI GenderDatenPortal, www.boeckler.de/wsi_38957.htm (Zugriff: 31.10.2017).
- (5) Unter dem sogenannten Gewaltschutzgesetz versteht man die gesetzliche Verankerung von Gewaltschutz in drei verschiedenen Gesetzen: dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).
- (6) Das Betretungsverbot nach §38a SPG endet in der Regel nach zwei Wochen.
- (7) Verschiedenen Berichten zu Folge endet Gewalt in der Familie vereinzelt auch mit dem Tod. Die Volksanwaltschaft warnt v.a. vor der Gefahr durch Wiederholungstäter; vgl. Volksanwaltschaft (28.09.2017).

- Berger, Christian/Maria Ziolkowski (2016): *Arbeiten oder Leben? Bemerkungen zur Ökonomie der Zeit im Neoliberalismus*. In: *Momentum Quarterly* 5/2, 97–111.
- BMFG (2004): *Diskriminierungsfreie Arbeitsbewerbung und Arbeitsorganisation*. Forschungsbericht, 53f.
- Demirović, Alex/Julia Dück/Florian Becker/Pauline Bader (Hg.) (2011): *Vielfachkrise. Im finanzmarktdominierten Kapitalismus*. In Koop. mit dem Wissenschaftlichen Beirat von Attac Hamburg: VSA.
- Ehs, Tamara/Dino Willroider (2013): *Parlamente unter Druck. Die Rückkehr des direktdemokratischen Marktplatzes*. In: *juridikum* 119, 119–129.
- FRA (Europe Union Agency for Fundamental Rights) (2012): *Violence against women survey*. <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey> (Zugriff: 02.12.2017).
- FRA (Europe Union Agency for Fundamental Rights) (2014): *Violence against women: an EU-wide survey. Main results report 178*. <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> (Zugriff: 02.11.2017).
- Hofmeister, Lilian (1994): *Analyse und Perspektiven*. In: BMF (Hg.): *Frauen und Recht. Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993*, 31/33.
- Holzleithner, Elisabeth (2010): *Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung*. In: *juridikum* 1/2010, 6–14.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): *Gerechtigkeit*. Stuttgart: UTB.
- MacKinnon, Catharine A. (Hg.) (2007): *The Power to Change*. In: *Women's Lives, Men's Laws*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 106ff.
- MacKinnon, Catharine A. (1983): *Feminism, Marxism, Method, and the State: Toward Feminist Jurisprudence*. In: *Signs* 8/4, 635–658.
- Michalitsch, Gabriele (2012): *Arbeit und Geschlecht. Macht- und Wahrheitseffekte der Krise*. In: Ingrid Kurz-Scherf/Alexandra Scheele (Hg.): *Macht oder ökonomisches Gesetz? Zum Zusammenhang von Krise und Geschlecht*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, 125–140.
- Michalitsch, Gabriele (2017): *Wider die „starken Männer“: Werdet FeministInnen!* In: *politix* 41, 4.
- Nowotny, Helga (1993): *Eigenzeit. Entstehung und Strukturierung eines Zeitgefühls*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- ÖGF (Österreichische Gesellschaft für Familienplanung) (s.a.): *Schwangerschaftsabbruch*. <http://oegf.at/verhuetung/schwangerschaftsabbruch/> (Zugriff: 30.11.2017).
- Parlament der Republik Österreich (s.a.): *Frauen im Nationalrat*. https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAU-ENANTEIL/frauenanteil_NR.shtml (Zugriff: 02.12.2017).
- Pernicka, Susanne/Bettina Stadler (2006): *Atypische Beschäftigung – Frauensache? Formen, Verbreitung, Bestimmungsfaktoren flexibler Arbeit*. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 31/3, 3–21.
- Poyntner, Philipp (2016): *Beschäftigungseffekte von Arbeitszeitverkürzung: Eine makroökonomische Perspektive*. In: *Wirtschaft und Gesellschaft* 4/42, 665–684.
- Risak, Martin (2016): *Emanzipatorische Aspekte der Arbeitszeitregulierung*. In: *Momentum Quarterly – Zeitschrift für sozialen Fortschritt* 5/2, 75–120.
- Schinnerl, Kerstin (2016): *Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO*, https://www.a oef.at/images/04_news/news_2016/GREVIO-Schattenbericht_2016.pdf (Zugriff: 02.11.2017).
- Schumann, Harald/Elisa Simantke (12.09.2017): *Europas neue Reservarmee*, *Tagesspiegel*, <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/sonntag/arbeitsmarkt-europas-neue-reservarmee/20301470.html> (Zugriff: 02.12.2017).
- Spitzer, Sonja/Christina Wieser (2017): *Frauen.Management. Report.2017. Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Prokura^{Neu}*. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien Abteilung Betriebswirtschaft.
- Titz, Eva-Maria/Christina Berger (2017): *Frauen*volksbegehren 2.0: Es ist Zeit!* In: *juridikum* 3/2017, 300–303.
- UNHCR (2002): *Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*. HCR/GIP/02/01. <http://www.refworld.org/docid/3d5902754.html> (Zugriff: 02.12.2017).
- UN News Center (13.10.2004): *UN committee for women's rights treaty says no country has reached full equality*. www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=12217&Cr=women&Cr1 (Zugriff: 27.10.2017).
- UN Women (2017): *Women's Economic Empowerment in the changing world of work. 2017 Commission on the Status of Women. Agreed Conclusions v 13.-24.03.2016*. www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/csw/61/csw-conclusions-61-web.pdf?la=en&vs=5452 (Zugriff: 22.10.2017).
- Vierte Weltfrauenkonferenz (1995): *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz (Beijing, 4.-15.09.1995; A/CONF.177/20 vom 17.10.1995), Kapitel IV: Strategische Ziele und Maßnahmen, C. Frauen und Gesundheit*. http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2_3.html (Zugriff: 03.12.2017).
- Volksanwaltschaft, Pressemitteilung (28.09.2017): *„Selbst schuld? Gewalt gegen Frauen ist (k)ein Tabu-Thema“*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Selbst-schuld-Gewalt-gegen-Frauen-ist-k-ein-Tabu-Thema> (Zugriff: 02.12.2017).
- Weber, Andrea/Christine Zulehner (2010): *Female Hires and the Success of Start-up Firms*. In: *American Economic Review Papers & Proceedings* 100, 358–361.
- Wichterich, Christa (2015): *Sexuelle und reproduktive Rechte*. Heinrich Böll Stiftung: Gunda Werner Institut, Bd 11.

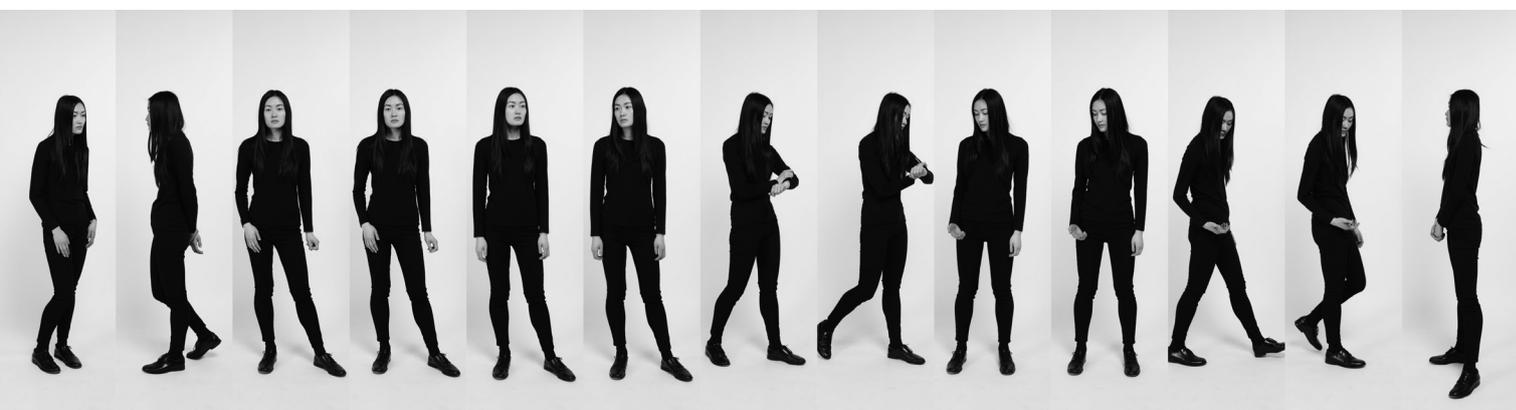




Uniform I, Lui/Hübl, 2017



Uniform II, Lui/Hübl, 2017



Body Behaviour, Saturn Mariahilfer Straße, Lui/Hübl, 2017

„Securiwas?“ von Virginia Lui und Miriam Hübl (2017), Masterprojekt, Universität für angewandte Kunst Wien,
Studio Social Design – Arts as Urban Innovation.

„Securiwas?“

Ein junger Mann in militärisch anmutender Aufmachung spaziert vor einem Einkaufszentrum umher. Leute fragen ihn nach dem Weg, er spielt mit seinem Funkgerät, manchmal verscheucht er ein paar herumlungende Jugendliche oder Obdachlose. 8 Stunden am Tag. Jeden Tag. An seinem Rücken prangt das Wort SECURITY. In großen, weißen Lettern: Sicherheit.

Das Kunstprojekt „Securiwas?“ von Virginia Lui und Miriam Hübl setzt sich fotografisch mit dem Phänomen privater Sicherheitsdienstleister als Symptom zeitgenössischer, gesellschaftlicher Entwicklungen auseinander. In der Persona Security Guard vereinen sich gleich zwei problematische Tendenzen: Die Ausweitung des Sicherheitsdiskurses auf immer weitere Bereiche des Lebens und die damit verbundene Kommodifizierung von Sicherheit sowie die Prekarisierung und Endsolidarisierung von Arbeit.

Privates Sicherheitspersonal ist mittlerweile fixer Bestandteil des Stadtbildes geworden. Sie überwachen öffentliche Räume ebenso wie halb-öffentliche Orte etwa Einkaufszentren. Sie sind auf Veranstaltungen, an Bahnhöfen, selbst in den öffentlichen Verkehrsmitteln präsent. Je nach AuftraggeberIn besteht ihre Aufgabe in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder in der Kriminalitätsprävention. Ihre Uniformen nehmen bewusst Anleihe an jenen von Polizei und Militär, greifen aber auch auf Agenten-Klischees zurück. Ihr martialisches Auftreten und das Gefühl von Kontrolle, das Securities vermitteln sollen, können unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit problematisiert werden.

Sind gewinnorientierte Unternehmen tatsächlich geeignet das Gemeingut Öffentlichkeit zu regulieren? Wessen Interessen vertreten sie und mit welchen Rechten dürfen sie ausgestattet werden? Brisant wurden diese Fragen etwa im Fall des Schubhaftzentrums Vordernberg in der Steiermark. Es wurde befürchtet, dass die MitarbeiterInnen der angeheuerten Sicherheitsfirma G4S auch für hoheitliche Aufgaben herangezogen werden könnten. MenschenrechtsexpertInnen schlugen damals Alarm, dass die Kernaufgaben des Staates keinesfalls privatisiert werden dürften. Dazu fehle die notwendige demokratische Kontrolle der Unternehmen. Aber auch in anderen Bereichen bleibt die Frage bestehen: Wie viel Sicherheit schaffen private Sicherheitskräfte, wie viel Unsicherheit kreieren sie? Gerade gesellschaftliche Randgruppen wie Obdachlose geraten durch die Agenden der käuflichen ‚Sicherheit‘ zunehmend unter Druck.

Die Serien *Uniform I* und *Uniform II* thematisieren die Rolle der Uniform und anderer Artefakte in der visuellen Inszenierung von Autorität und Sicherheit bei Securities. Die graduelle Steigerung in der Uniformierung in *Uniform I* betont die Unterordnung der Person unter die homogenisierende Funktion der Uniformen.

Während die gesellschaftliche Rezeption von privaten Sicherheitsdiensten oft kritisch ist, bleibt eine Betrachtung dieser Tätigkeiten als Arbeit meist aus. Dabei ist der Job Security arbeitsmarktpolitisch extrem relevant: Der Beruf verlangt kaum formale Qualifikationen, oft sind nicht einmal gute Deutschkenntnisse notwendig. Jobs aus Industrie, Fertigung und Dienstleistungen, die durch die Digitalisierung überflüssig werden und verschwinden, können teilweise durch Sicherheitsdienstleister kompensiert werden. Viele der Männer, die als Securities arbeiten, sind bereits älter oder haben einen Migrationshintergrund, sog. schwer vermittelbare Arbeitnehmer. So gesehen, wird ein Heerschaar an potentiellen Arbeitslosen im privaten Sicherheitssektor beschäftigt, dementsprechend niedrig ist auch die Entlohnung. Frauen sind nur marginal vertreten, ist der Job doch eng an männliche Stereotype geknüpft: der Beschützer, der Aufpasser, der Durchgreifer.

Entgegen dieser proaktiven Bilder beschreiben Securities ihren Berufsalltag im Gespräch aber als zehrend, langweilig, zermürbend. Die formalen Tätigkeiten sind auf ein Minimum beschränkt: Rundgänge machen, die Situation überwachen, warten, dass etwas passiert. Warten und immer wieder Warten.

Securities sind Symbole für Sicherheit und als solche werden sie vor Supermärkten und Shoppingzentren positioniert. Eine Tätigkeit, über die sich ihre Arbeit als Arbeit definieren könnte fehlt weitgehend. Es reicht, den eigenen Körper als Signifikanten für Sicherheit bereitzustellen. Die Arbeit verlagert sich in den individuellen, physischen Körper. Doch was sind die Konsequenzen für Kollektivierung und Solidarität unter solchen individualisierenden Rahmenbedingungen?

Die *Body Behaviour*-Serien beschäftigen sich mit den physischen Körpern der Securities als Austragungsort von Arbeitskonflikten. Der individuelle Körper des Security repräsentiert Sicherheit, und dieses Bild gilt es aufrechtzuerhalten. Die wiederkehrende Niedergeschlagenheit in der Körpersprache, die sich ständig wiederholenden Bewegungen – Bewegungen, das Fehlen von Tätigkeiten, stehen allerdings in starkem Kontrast zu diesem Ideal.

Miriam Hübl

Sara de Jong, Irene Messinger, Theresa Schütze, Gerd Valchars (Hg.) (2017): *Journal für Entwicklungspolitik XXXIII 1-2017, Migrationsmanagement. Praktiken, Intentionen, Interventionen*
Wien: Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den österreichischen Universitäten.

Das Journal für Entwicklungspolitik (JEP) wird vom 1981 gegründeten Mattersburger Kreis herausgegeben, der sich als Dachverband für entwicklungspolitische Forschung und Lehre an österreichischen Hochschulen versteht. Im vorliegenden Band wird in insgesamt vier Schwerpunktartikeln und zwei Essays zum Thema ‚Migrationsmanagement‘ gearbeitet. Programmatisch für das JEP ist die Bearbeitung und Befragung unterschiedlicher politischer Themen von den prekarierten Rändern der Gesellschaft her. Im Band zu Migrationsmanagement spielen Diskursverschiebungen innerhalb des österreichischen Migrationsregimes in den letzten 50 Jahren eine wesentliche Rolle. Es gibt keine klassische Einleitung; dafür haben Sara de Jong, Irene Messinger, Theresa Schütze und Gerd Valchars einen längeren ersten Artikel geschrieben, der den ‚Praktiken, Intentionen und Interventionen‘ des Migrationsmanagements gewidmet ist und die in ihm verwirklichten ökonomischen Interessen expliziert. Darauf folgt eine Analyse des österreichischen ‚(Post-)Gastarbeiterregimes‘ von Irene Messinger und Viktoria Ratkovic als Gegengeschichtsschreibung verbreiteter Mythen zur Gastarbeit. Gerd Valchars entdeckt in seinem Artikel über Erwartungen an Zuwander_innen Verwerfungen in den Verschränkungen von Staatsbürger_innenschafts- und Migrationspolitik und konzeptualisiert den Diskurs um den ‚hohen Wert‘ der österreichischen Staatsbürger_innenschaft im Kontext restriktiver Ausschlussmechanismen in der Gesetzgebung. In Sara de Jongs und Petra Danneckers englischsprachigem Beitrag wird die Internationale Organisation für Migration (IOM) Gegenstand eines kritischen Einordnungsversuchs. De Jong und Dannecker geben dabei einerseits einen historischen Überblick über die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der IOM und analysieren die Kampagne *i am a migrant* als mediale Inszenierung im Kontext eines Maßnahmenbündels des Migrationsmanagements der IOM. Denn diese bemüht sich einerseits den medialen Diskurs über Migrant_innen ‚menschlicher‘



zu machen und gegen Hetze aufzutreten. Andererseits fügt sich ein Großteil ihrer Arbeit friktionsfrei in das neoliberale Paradigma des Migrationsmanagements oder arbeitet ihm gar zu, wenn etwa Migration grundsätzlich als ‚triple win‘ zwischen Herkunfts-, Zielland und Migrant_innen konzeptualisiert wird, ohne politische und ökonomische Machtverhältnisse mitzubedenken.

Die Essays von Sandra Stern bzw. Franziska Kusche und Theresa Schütze gehen abschließend auf die wichtige Rolle von Gewerkschaften im Kampf für die Rechte undokumentierter Arbeiter_innen in Österreich, sowie auf die Kriminalisierung von Fluchthilfe ein, wobei ich finde, dass letzterer Essay seine Argumente nicht hinreichend unterfüttert, da die Differenzierung zwischen Fluchthilfe und Schlepperei m.E. nicht klar genug diskutiert wurde.

Die Stärken dieses Buches liegen jedenfalls in der Aktualität des herangezogenen Analysematerials und auch in seinem Aufbau. Selten gelingt es so gut wie hier ein Gefüge von Texten verschiedener Menschen so zu schreiben und anzuordnen, dass ein gemeinsames Thema aus sehr unterschiedlichen Blickwinkel besprochen werden kann, ohne dass die Gefahr besteht, dass das Buch in Einzelbearbeitungen zerfällt. Man kann die einzelnen Texte gut aufeinander beziehen; sie sind mehrheitlich in präzisiertem Wissenschaftsdeutsch geschrieben und laden ein, in Kämpfen um menschwürdige Migration in Stellung gebracht zu werden.

Melanie Konrad ist Universitätsassistentin in Ausbildung (Prae-Doc) am Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (tfm) und Mitglied der Redaktion.

*Dieser Text ist ein Wiederabdruck einer Rezension, die im Original in der *stimme – Zeitschrift der Initiative Minderheiten* #105 erschienen ist.

Thomas Lau/Volker Reinhardt/Rüdiger Voigt (Hg.) (2017): *Der sterbliche Gott. Thomas Hobbes' Lehre von der Allmacht des Leviathan im Spiegel der Zeit*

Baden-Baden: Nomos.

Ein sterblicher Gott ist ein Wesen, das absolute Macht hat, aber dennoch vergehen kann. Der Sammelband gewinnt seine Aktualität im Begriff des Dilemmas der Terrorismusbekämpfung, dass darin besteht, „dass der Staat unmöglich zugeben kann, dass er sein Schutzversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht einhalten kann“ (13). Schutzverpflichtung und Gehorsamspflicht bedingen einander. Der sterbliche Gott wird sterblich, wenn er keinen ausreichenden Schutz mehr gewährt.

Der Sammelband ist interdisziplinär angelegt (Historiker_innen, Soziolog_innen, Rechts- und Politikwissenschaftler_innen haben sich beteiligt) und beschäftigt sich damit, wie sich dieser Gedanke von Thomas Hobbes ausgehend historisch entwickelt.

Den Anfang macht die Ursprungslegende des Leviathan, die als „Debatte um den Ursprung der Monarchie“ (27) dargestellt wird, die Hobbes letztlich für sich entscheidet und die politische Theorie dahingehend erneuert, dass sich die Unterscheidung zwischen „der Herrschaft de facto gegenüber der Herrschaft de jure“ (30) als wichtiges Kriterium politischen Urteilens durchsetzt. Hobbes' Wirkung auf die europäische Diskussion über (Königs-) Herrschaft wird an den Beispielen der englischen, deutschen und französischen Rezeption dargestellt. Wobei in England der Aspekt der Sicherheit im Vordergrund steht, während in Deutschland die Ablehnung der Hobbes'schen Entscheidung, Gott aus dem Staatsdenken zu entfernen, mit Leibniz als prominentem Hobbes-Gegner, überwiegt. In Frankreich überträgt König Ludwig XIV. persönlich die Vorstellung des Naturzustandes und des Krieges ‚aller gegen alle‘ auf jeglichen staatlichen Zustand, der ohne den Sonnenkönig auskommen müsste: Der König und nur er dient durch seine Herrschaft sowohl dem Frieden als auch der Prosperität.

Das unvermeidliche Kapitel ‚Hobbes und der Kontraktualismus‘ bringt Locke, Rousseau und Kant in eine mittlerweile ausreichend bekannte Vergleichskonstellation. Denn dass etwa Gemeinsamkeiten zwischen Hobbes und Rousseau vor allem in deren „systematischer Begründung von



staatlicher Souveränität“ (121) und der damit verbundenen Überzeugung den Naturzustand nur durch diese überwinden zu können bestehen, ist eine zur Genüge beforschte Tatsache. Interessanter mag da schon der Hinweis aus dem Aufsatz über Hobbes und Hegel sein, dass beide die prinzipielle Gewissensfreiheit im Staat mit einem starken Affekt gegen den Katholizismus verbinden (vgl. 139) und das damit in beiden Konzeptionen ein religiöser Bias enthalten ist, der durchaus auf die heutige Situation der Auseinandersetzung zwischen Staat und Terrorismus anwendbar ist. Der Staat bedarf einer Stützung durch konforme Gesinnungen, jene religiösen Systeme, die diese Gesinnung nicht zur Verfügung stellen, sind durch den Staat dispensierbar. Der Status der Katholiken als Bürger bleibt bei Hobbes und Hegel unklar. Für die heutige Situation bedeutet das im Rahmen rechtsstaatlicher Grenzen die Möglichkeit, von den Staatsinteressen abweichende, religiöse Systeme im Rahmen des Schutzversprechens nicht mehr öffentlich zu fördern, bis sie sich den institutionellen Notwendigkeiten angeglichen haben.

In einem weiteren Teil wird die liberale Hobbes Deutung präsentiert und zunächst festgehalten, dass die Ausübung des legitimen Gewaltmonopols „als antizipierbare abhängige Variable in die Entscheidungskalküle der Privatpersonen eingehen können“ (170) muss. Das bedeutet, die vernunftrechtlich-universelle Begründung der staatlichen Souveränität ist in Hobbes Konzeption stark genug, die Individuen vor dem Totalwerden des Staates ausreichend zu schützen und nicht, wie oft unterstellt wird, sie totalitär zusammenzufassen.

Auch die ‚Aktualität der Begriffsarchitektur‘ und in einem weiteren Aufsatz die ‚Ikographie der Körpermetaphorik‘ bei Hobbes werden mit dem ambivalenten Ergebnis

analysiert, dass zu seiner Körpermetaphorik unter modernen Bedingungen nicht zurückgekehrt werden kann. Dazwischen liegt eine interessante Auseinandersetzung damit, was Carl Schmitt aus Hobbes gemacht hat, die sehr klug (und auch entgegen der Ansicht eines der Herausgebers) zu dem Schluss kommt:

„Es ist historisch falsch und argumentativ widersprüchlich, dass der von Hobbes konstruierte Staat infolge der Trennung von innerem und äußerem Bekenntnis und der daraus folgenden Gewissensfreiheit in einen unentrinnbaren Prozess der Zerstörung geraten sei.“ (232)

Der Band schließt mit einem Blick auf die Sicht der modernen Ideengeschichte auf Hobbes und stellt dabei richtigerweise Quentin Skinners Leistung im Rahmen der Cambridge School in den Vordergrund: Politische Wissenschaft, genauer die Wissenschaft vom Staat, beginne mit Hobbes, so Skinner, im Jahr 1996 (262). Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese These am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien bereits 1976 (!) durch Hannes Wimmer ausgearbeitet wurde. Zuletzt wird das Hobbessche Menschenbild im Kontext der komplexen

Psychologie als Rhetorik dargestellt, „die geschickt an die verschiedenen (vor allem die körperbasierten) Leidenschaften der Menschen appelliert, um diese zu friedlichem und gehorsamem Verhalten zu bewegen“ (296). Ein Aspekt, der in der rechtstheoretischen Rezeption weitgehend unterbelichtet bleibt.

Der Sammelband ist als Gesamtwerk informativ und darüber hinaus innovativ, was die Interdisziplinarität des Zugangs betrifft. Einige der Problemstellungen hat man, wenn man die Forschungsliteratur zum Thema verfolgt, bereits in der einen oder anderen Form gelesen. Der Band erfindet das Hobbes'sche Rad nicht neu, aber präsentiert leichte Perspektivänderungen in Abwechslung mit kritischen Schlussfolgerungen, die diese Textsammlung sehr lesenswert machen.

Stefan Alexander Marx ist politischer Philosoph.

IMPRESSUM

HerausgeberIn: Institut für Politikwissenschaft (ipw) | **MedieninhaberIn, VerlegerIn:** ipw, 1010 Wien, Universitätsstr. 7 | **Hauptverantwortliche dieser Ausgabe:** Eva Wackenreuther, Florian Mark, Melanie Konrad | **Redaktion:** Christian Berger, Tobias Doppelbauer, Nora Hansl, Lukas Humer, Melanie Konrad, Nargis Kurtkaya, Carina Maier, Florian Mark, Ajla Rizvan, Eva Wackenreuther | **Kontakt:** politix.politikwissenschaft@univie.ac.at | **Grafik & Layout:** Melanie Konrad (melanie.konrad@univie.ac.at) | **Onlinepublikation unter:** www.univie.ac.at/politikwissenschaft | Offenlegung gem. §25 MedienG. | **Erscheinungsweise:** 2x/Jahr | **Blattlinie:** politix informiert über institutsbezogene Aktivitäten sowie über aktuelle Entwicklungen in der Politikwissenschaft. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen.

BILDER: Eva Wackenreuther (Cover, Backcover, 5, 12, 30), Robert Bonet (41), Pamela Russmann (47), Virginia Lui & Miriam Hübl (50, 51)

